



Stiftung für eidgenössische Zusammenarbeit
Fondation pour la collaboration confédérale
Fondazione per la collaborazione confederale
Fundaziun per la collavuraziun federala

Anhang IV

Materialien zur Analyse der Entwicklung des Föderalismus 2015

Tabelle I Abgeschlossenen Vernehmlassungsverfahren 2015 des Bundes mit politischer Relevanz für die Kantone	2
Tabelle II Gesetzesvorlagen 2015 des Bundes mit politischer Relevanz für die Kantone	6
Tabelle III Verordnungen 2015 des Bundes mit politischer Relevanz für die Kantone	9
Tabelle IV Entwicklung des Föderalismus 2015 aus Sicht der Kantone: Synthese	10
Tabelle V Projekte und Vorhaben 2015 der Kantone	20
Tabelle VI Entwicklung des Föderalismus 2015 aus Sicht der Direktorenkonferenzen und der Staatschreiberkonferenz	23
Tabelle VII Vernehmlassungsvorlagen und Gesetzgebungsvorlagen 2015 des Bundes mit politischer Relevanz für die Kantone: Beurteilung durch die Sekretariate der Konferenzen	61
Tabelle VIII Analysierte parlamentarische Vorstösse 2015 des Bundes mit politischer Relevanz für die Kantone	94

Tabelle I

Abgeschlossenen Vernehmlassungsverfahren 2015 des Bundes mit politischer Relevanz für die Kantone

Termin Vernehmlassung	Departement / Vorlage
	BK
23.10.2015	Änderung der Vernehmlassungsverordnung
	EDA
31.05.2015	Verordnung über Schweizer Personen und Institutionen im Ausland (Auslandsschweizerverordnung, V-ASG)
2.07.2015	Beitritt zum Fakultativprotokoll vom 19. Dezember 2011 zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes vom 20. November 1989 betreffend ein Mitteilungsverfahren
31.03.2015	Weiterführung des Bundesgesetzes über die Zusammenarbeit mit den Staaten Osteuropas g
	EDI
03.02.2015 (Anhörung)	Teilrevision der Medizinprodukteverordnung (MepV)
15.02.2015	Änderung des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung – Anpassung von Bestimmungen mit internationalem Bezug
23.03.2015 (Anhörung)	Teilrevision der Tierarzneimittelverordnung (TAMV) (2. Etappe, Massnahmenpaket 1) und Teilrevision der Arzneimittel-Werbeverordnung (AWV) zur Umsetzung der Mo. Eder 13.3393
26.05.2015	Totalrevision des Bundesgesetzes über genetische Untersuchungen beim Menschen (GUMG)
30.04.2015 (Anhörung)	Verordnung über die Kontrolle der rechtmässigen Herkunft von importierten Fischereierzeugnissen
08.07.2015 (Anhörung)	Verordnung betreffend die Aufsicht über die soziale Krankenversicherung (KVAV)
11.07.2015 (Anhörung)	Nationale Strategie Sucht
30.10.2015 (Anhörung)	Revision des Ordnungsrechts zum neuen Lebensmittelgesetz (Projekt Largo)
21.08.2015 (Anhörung)	Änderung der Verordnung über die Unfallversicherung (UVV)
17.04.2015 (Anhörung)	Änderung der Tierseuchenverordnung (TSV), der Verordnung über die Entsorgung von tierischen Nebenprodukten (VTNP) und der Tierschutzverordnung (TSchV)
14.08.2015 12.11.2015 (Anhörungen)	Änderung der Verordnung über die Krankenversicherung (KVV)
12.11.2015	Verordnung über das Psychologieberuferegister
02.12.2015 (Anhörung)	Änderung der Verordnung über die Unfallverhütung (VUV)
	EJPD
15.03.2015	Änderung des Obligationenrechts (Aktienrecht)
30.03.2015	Änderung der Verordnung zum Konsumkreditgesetz (Anpassung des Höchstzinssatzes)
28.05.2015	Teilrevision des Bundesgesetzes über die Ausländerinnen und Ausländer (AuG)
14.08.2015	Änderung des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs (SchKG; Missbrauch des Konkursverfahrens verhindern)
03.09.2015	Strafgesetzbuch und Militärstrafgesetz (Umsetzung von Art. 123c BV)
16.10.2015	Ratifikation des Zusatzprotokolls zur Europäischen Charta der kommunalen Selbstverwaltung über das Recht auf Mitwirkung an den Angelegenheiten der kommunalen Gebietskörperschaften

Termin Vernehm- lassung	Departement / Vorlage
30.09.2015	Entwurf Bundesgesetz über die Aufarbeitung der fürsorgerischen Zwangsmassnahmen und Fremdplatzierungen vor 1981 (AFZFG)
16.03.2015 (Anhörung)	Verordnung über die Anpassung verschiedener Verordnungen aufgrund von Weiterentwicklungen im Bereich Schengen und Dublin
14.08.2015 (Anhörung)	Verordnung des Bundesrates über Massnahmen zur Verhütung von Straftaten im Zusammenhang mit der Prostitution
19.11.2015	Entwurf Ausführungserlass zum revidierten Bürgerrechtsgesetz
02.12.2015	Revision der Zivilstandsverordnung (ZStV) und der Verordnung über die Gebühren im Zivilstandswesen (ZStGV)
02.12.2015	Revision der Verordnung über die Benützung des Schweizer Namens für Uhren
	VBS
18.09.2015	Gesamtschau Sportförderung des Bundes
20.11.2015	Gesamtplanung grosse Übungen
	EFD
31.01.2015	Bundesgesetz über steuerliche Massnahmen zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit des Unternehmensstandorts Schweiz (Unternehmenssteuerreformgesetz III)
05.02.2015	Bundesgesetz über die einseitige Anwendung des OECD-Standards zum Informationsaustausch (GASI)
12.03.2015 (Anhörung)	Revision der Verordnung des EFD über die Behandlung von Erlassgesuchen für die direkte Bundessteuer (Steuererlassverordnung)
31.03.2015	Bundesgesetz über das Schuldner- und das Zahlstellenprinzip bei der Verrechnungssteuer
21.04.2015	Internationaler automatischer Informationsaustausch im Steuerbereich
21.04.2015	Übereinkommen der OECD und des Europarats über die gegenseitige Amtshilfe in Steuersachen
12.06.2015	Verfassungsbestimmung über ein Klima- und Energielenkungssystem
01.07.2015	Revision des BG und der V über das öffentliche Beschaffungswesen (BöB/VöB), Verordnung über die Schwellenwerte im öffentlichen Beschaffungswesen (SWV)
19.08.2015	Bundesbeschluss über die Einführung des automatischen Informationsaustauschs über Finanzkonten mit Australien
25.09.2015	Bundesgesetz über die Besteuerung land- und forstwirtschaftlicher Grundstücke (Umsetzung der Motion 12.3172, Müller Leo)
14.10.2015	Bundesbeschluss über die neue Finanzordnung 2021 (NFO 2021)
02.10.2015 (Anhörung)	Verordnung über die Finanzmarktinfrastrukturen und das Marktverhalten im Effekten- und Derivatehandel (Finanzmarktinfrastrukturverordnung, FinfraV)
12.11.2015	Änderung des Bundesgesetzes über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden (Umsetzung der Motion 13.3728, Pelli Fulvio)
02.12.2015	Änderung des Steueramtshilfegesetzes (gestohlene Daten)
	UVEK
10.01.2015 (Anhörung)	Änderung der Verordnung über den Schutz vor nichtionisierender Strahlung (NISV)
31.01.2015 (Anhörung)	Revision der Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPV)
06.02.2015 (Anhörung)	Änderung der Energieverordnung (EnV) und der Verordnung über Gebühren und Aufsichtsabgaben im Energiebereich (GebV-En)
17.02.2015 (Anhörung)	Einführung der beweissicheren Atemalkoholprobe
31.03.2015 (Anhörung)	Revision der Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998 (GSchV)
16.03.2015 (Anhörung)	Änderung der Jagdverordnung
16.03.2015	Strategie Stromnetze
31.03.2015 (Anhörung)	Totalrevision der Verordnung über Gebühren und Entschädigungen im Enteignungsverfahren
08.05.2015	Revision der Stilllegungs- und Entsorgungsfondsverordnung (SEFV)

Termin Vernehm- lassung	Departement / Vorlage
(Anhörung)	
30.04.2015	Teilrevision des Bundesgesetzes über die Binnenschifffahrt (BSG)
26.05.2015 (Anhörung)	Änderung der Binnenschifffahrtsverordnung (BSV) und Totalrevision der Verordnung über die Abgasemissionen von Schiffsmotoren auf schweizerischen Gewässern (SAV)
15.05.2015	Zweite Etappe der Revision des Raumplanungsgesetzes (RPG)
01.06.2015 (Anhörung)	Verordnung über den Zugang zu genetischen Ressourcen und die ausgewogene und gerechte Aufteilung der sich aus ihrer Nutzung ergebenden Vorteile (Nagoya-Verordnung, NagV)
30.06.2015 (Anhörung)	Revision der Verordnung über den Verkehr mit Abfällen (VeVA) und der Verordnung des UVEK über Listen zum Verkehr mit Abfällen
14.08.2015 (Anhörung)	Verordnung des UVEK über die Berechnung der anrechenbaren Kosten von betrieblichen Sanierungsmassnahmen bei Wasserkraftwerken sowie Vollzugshilfemodul «Ökologische Sanierung bestehender Wasserkraftanlagen - Finanzierung der Massnahmen»
22.01.2015	Bundesbeschluss über die zweite Etappe der Strommarktöffnung
22.03.2015 (Anhörung)	Verordnungen zu einer Änderung des Strassentransportunternehmens- und des Verkehrsstrafrechts
30.03.2015 (Anhörung)	Verordnungsanpassungen im Rahmen der neuen Finanzierung und Ausbaus der Bahninfrastruktur (FABI)
31.03.2015 (Anhörung)	Trassenpreisrevision 2017 – Änderung der Eisenbahn-Netz Zugangsverordnung (NZV)
05.05.2015 (Anhörung)	Revision der Energieverordnung (EnV): Erhöhung des Zuschlags nach Art. 15b des Energiegesetzes (Art. 3j Abs. 1 EnV)
30.06.2015 (Anhörung)	Totalrevision der Verordnung über die Lärmsanierung der Eisenbahnen (VLE)
06.07.2015	Teilrevision der Verordnung des UVEK über das Rechnungswesen der konzessionierten Unternehmen (RKV; SR 742.221)
08.07.2015 (Anhörung)	Änderung der Energieverordnung und der Stromversorgungsverordnung
21.08.2015 (Anhörung)	Revision der Verordnung über Bau und Betrieb der Eisenbahnen (Eisenbahnverordnung, EBV)
16.10.2015 (Anhörung)	Ausnahmen vom Verbot des Fahrens unter Alkoholeinfluss Bewilligung von Rundstreckenrennen mit Elektromotorfahrzeugen Erhöhung der Leistung bei der Führerausweiskategorie «A beschränkt» (EU-Klasse A2)
16.10.2015 (Anhörung)	Strategie der Schweiz zu invasiven gebietsfremden Arten
09.10.2015	Anpassung des Berechnungsmodells für den kalkulatorischen Zinssatz gemäss Art. 13 Abs. 3 Bst. b der StromVV (WACC)
24.11.2015 (Anhörung)	Teilrevision der Radio- und Fernsehverordnung (RTVV)
30.11.2015	Organisation der Bahninfrastruktur
01.12.2015	Änderung der Verordnung über Fernmeldedienste (FDV)
23.12.2015 (Anhörung)	Verordnungsanpassungen für die neuen Instrumente Netznutzungskonzept (NNK) und Netznutzungsplan (NNP)
23.12.2015 (Anhörung)	Verordnungen zur Gesamtkonzeption des Güterverkehrs in der Fläche
	WBF
09.01.2015 (Anhörung)	Totalrevision der Verordnung über die Finanzhilfen an gewerbeorientierte Bürgschaftsorganisationen
16.01.2015 (Anhörung)	Agrarpaket Frühling 2015
14.04.2015	Direkter Gegenentwurf zur Volksinitiative «Für Ernährungssicherheit»
08.06.2015 (Anhörung)	Änderung der Verordnung 1 zum Arbeitsgesetz (ArGV 1) – Arbeitszeiterfassung
21.04.2015	Änderung des Berufsbildungsgesetzes (BBG): Stärkung der höheren Berufsbildung
01.08.2015	Revision des Bundesgesetzes über Massnahmen zur Bekämpfung der Schwarzarbeit (BGSA)
08.07.2015	Änderung der Verordnung über die Gewährung von Steuererleichterungen im Rahmen der Regionalpolitik
15.10.2015	Bundesgesetz über die Zusammenarbeit des Bundes mit den Kantonen im Bildungsraum Schweiz

Termin Vernehm- lassung	Departement / Vorlage
	(Bildungszusammenarbeitsgesetz, BiZG)
27.05.2015 (Anhörung)	Teilrevision der Verordnung über die Berufsbildung (BBV) bezüglich der internationalen Berufsbildungszusammenarbeit
08.07.2015	Änderung der Verordnung über die Festlegung der Anwendungsgebiete für Steuererleichterungen
05.06.2015 (Anhörung)	Totalrevision der Verordnung über die Beiträge für Schweizer Teilnahmen an den Bildungs-, Berufsbildungs- und Jugendprogrammen der EU sowie für das Schweizer Haus in Paris
19.06.2015 (Anhörung)	Agrarpaket Herbst 2015
02.10.2015 (Anhörung)	Verordnung zum Weiterbildungsgesetz
20.02.2015 (Anhörung)	Änderung der Verordnung 4 zum Arbeitsgesetz (ArGV 4)
15.05.2015 (Anhörung)	Änderung der Verordnung über die Sicherheit von Aufzügen (Aufzugsverordnung)
15.05.2015 (Anhörung)	Änderung der Verordnung über die Sicherheit von Druckgeräten (Druckgeräteverordnung)
15.05.2015 (Anhörung)	Änderung der Verordnung über die Sicherheit von einfachen Druckbehältern (Druckbehälterverordnung)
11.11.2015	Änderung des ETH-Gesetzes
	ParlKo
12.03.2015	10.426 Pa.Iv. Aufhebung der zolltariflichen Begünstigung der Importe von gewürztem Fleisch
31.03.2015	11.489 Pa.Iv. Aufhebung von Artikel 293 StGB
06.03.2015	13.479 Pa.Iv. Klarstellung der langjährigen Praxis beim Meldeverfahren bei der Verrechnungssteuer
08.06.2015	13.413 Pa.Iv. Verstärkung der Massnahmen gegen das Liegenlassen von Abfällen (Littering)
03.07.2015	13.443 Pa.Iv. SPK-NR. Angemessene Vertretung der Sprachgemeinschaften in einem Bundesrat mit neun Mitgliedern
06.07.2015	13.418/13.419/13.420/13.421/13.422 Pa.Iv. Gleichstellung der eingetragenen Partnerschaft und der Ehe im Einbürgerungsverfahren
14.08.2015	11.418 Pa.Iv. KVG. Gesetzliche Anerkennung der Verantwortung der Pflege
18.12.2015	Pa.Iv. 14.417 «Nachbesserung der Pflegefinanzierung»

Tabelle II

Gesetzesvorlagen 2015 des Bundes mit politischer Relevanz für die Kantone

Nr.	Titel
	<i>Vorlagen des Bundesrats</i>
15.088	Massnahmen zur Bekämpfung der Schwarzarbeit. Bundesgesetz
15.087	Ausgleichsfondsgesetz
15.086	Heilversuche. Abschreibung
15.085	Fakultativprotokoll von 2011 zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes. Genehmigung
15.084	Schutz vor Gefährdungen durch nichtionisierende Strahlung und Schall (NISSG). Bundesgesetz
15.083	KVG. Stärkung von Qualität und Wirtschaftlichkeit
15.082	Wiedergutmachung für Verdingkinder und Opfer fürsorgerischer Zwangsmassnahmen. (Wiedergutmachungsinitiative). Volksinitiative und indirekter Gegenvorschlag
15.080	Innosuisse-Gesetz
15.078	KVG. Bestimmungen mit internationalem Bezug
15.077	Bundesgesetz über die Gesundheitsberufe
15.075	Bundesgesetz über Tabakprodukte
15.073	Finanzdienstleistungsgesetz (FIDLEG) und Finanzinstitutsgesetz (FINIG)
15.072	Klima- und Energielenkungssystem
15.069	Geldspielgesetz
15.061	Ermächtigungsgesetz zum AETR. Änderung
15.060	Verrechnungssteuergesetz. Änderung
15.057	Ja zum Schutz der Privatsphäre. Volksinitiative
15.056	Doppelbesteuerung. Abkommen mit Italien
15.054	Entsendegesetz. Änderung
15.050	Für Ernährungssicherheit. Volksinitiative
15.049	Unternehmenssteuerreformgesetz III
15.048	Geldwäschereigesetz. Änderung
15.047	Amtshilfe in Steuersachen. Übereinkommen des Europarates und der OECD. Genehmigung
15.046	Internationaler automatischer Informationsaustausch im Steuerbereich. Bundesgesetz
15.044	OR. Mietrecht
15.038	Europäisches Auslieferungsübereinkommen . Genehmigung des dritten und vierten Zusatzprotokolls
15.037	BG über die Arbeit in Unternehmen des öffentlichen Verkehrs (AZG). Teilrevision
15.034	OR. Handelsregisterrecht
15.033	ZGB. Kinderschutz
15.032	Bilaterale Verträge. Erleichterung des Marktzuganges für Schweizer KMU in der Europäischen Union. Abschreibung
15.031	Nationaler Innovationspark in der Schweiz. Ausgestaltung und Unterstützung
15.029	Zollgesetz. Teilrevision
15.028	Mineralölsteuergesetz. Teilrevision
15.025	Mehrwertsteuergesetz
15.024	Einsätze der Armee zur Unterstützung ziviler Behörden. Bundesbeschluss
15.023	Nationalstrassen- und Agglomerationsverkehrs-Fonds (NAF), Schliessung der Finanzierungslücke und Strategisches Entwicklungsprogramm Nationalstrassen
15.021	Keine Spekulation mit Nahrungsmitteln. Volksinitiative
15.020	KVG. Steuerung des ambulanten Bereichs
15.019	Standortförderung 2016-2019
14.318	Kt.l.v.VS. Änderung der Weineinfuhrkontingente und deren Verteilung
14.312	Kt.l.v.GE. Änderung der Weineinfuhrkontingente und deren Verteilung
14.309	Kt.l.v.NE. Mutterschaftsurlaub bei Adoption

Nr.	Titel
14.300	KT.IV.NW. Steuerung des nationalen Finanzausgleichs
14.099	Ordnungsbussengesetz
14.098	ELG. Anrechenbare Mietzinsmaxima
14.097	Bundesgesetz über die Informationssysteme des Bundes im Bereich Sport. Totalrevision
14.096	Förderung der Kultur in den Jahren 2016-2020
14.095	Bundesgesetz über die Ladenöffnungszeiten
14.094	ZGB. Adoption. Änderung
14.093	Revision der Quellenbesteuerung des Erwerbseinkommens. Bundesgesetz
14.092	Schutz vor Sexualisierung in Kindergarten und Primarschule. Volksinitiative
14.090	OR. Firmenrecht. Änderung
14.089	Für eine faire Verkehrsfinanzierung. Volksinitiative
14.088	Altersvorsorge 2020. Reform
14.087	AHVplus: für eine starke AHV. Volksinitiative
14.076	Al-Qaida und Islamischer Staat. Verbot der Gruppierungen sowie jeweils verwandter Organisationen
14.075	Soziale Sicherheit. Abkommen mit Brasilien
14.074	Krebsregistrierungsgesetz
14.073	SchKG. Gewerbsmässige Vertretung im Zwangsvollstreckungsverfahren
14.069	Weiterentwicklung der Armee. Änderung der Rechtsgrundlagen
14.068	Beteiligung der Schweiz an Beteiligung der Schweiz an Europäische Spallationsquelle ESS. Kredit 2013–2016. Änderung
14.067	Landesversorgungsgesetz. Totalrevision
14.066	Ressourcen- und Lastenausgleich zwischen Bund und Kantonen 2016-2019
14.065	Verarbeitungssystem zur Fernmeldeüberwachung. Polizeiliche Informationssysteme des Bundes. Ausbau und Betrieb
14.064	Bekämpfung der Kriminalität. Abkommen mit Kosovo
14.063	Asylgesetz. Neustrukturierung des Asylbereichs
14.061	Finanzmarktinfrastrukturgesetz (FinfraG)
14.060	Europäisches Unterstützungsbüro für Asylfragen. Vereinbarung mit der EU
14.059	Bundesgesetz über den zivilen Ersatzdienst. Änderung
14.058	Für ein bedingungsloses Grundeinkommen. Volksinitiative
14.055	Eventualverpflichtungen der Wohnraumförderung 2015-2021. Rahmenkredit
14.054	Obligatorische Erdbebenversicherung. Abschreibung der Motion 11.3511
14.053	Strafregistergesetz (VOSTRA)
14.051	Steuerbefreiung von juristischen Personen mit ideellen Zwecken. Bundesgesetz
14.049	Europäisches Grenzüberwachungssystem (EUROSUR). Übernahme der Verordnung
14.048	Zusammenarbeit der Polizei- und Zollbehörden. Abkommen mit Italien
14.046	Bundesgesetz über den Wald. Änderung
14.039	Sperrung und Rückerstattung unrechtmässig erworbener Vermögenswerte politisch exponierter Personen. Bundesgesetz
14.038	Pro Service public. Volksinitiative
14.036	Gütertransportgesetz. Totalrevision
14.035	StGB. Korruptionsstrafrecht
14.034	ZGB. Beurkundung des Personenstands und Grundbuch
14.033	Kyoto-Protokoll. Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über Klimaänderungen. Änderungen von Doha
14.026	Für eine sichere und wirtschaftliche Stromversorgung (Stromeffizienz-Initiative). Volksinitiative
14.023	Zweitwohnungen. Bundesgesetz
14.022	Nachrichtendienstgesetz
14.019	Für eine nachhaltige und ressourcen-effiziente Wirtschaft (Grüne Wirtschaft). Volksinitiative und indirekter Gegenvorschlag
14.015	Bundesgesetz über die elektronische Signatur, ZertES. Totalrevision
13.313	Kt.IV. VD. Revision des NFA. Bessere Berücksichtigung der Zentrumslasten und Einführung eines Indikators der kantonalen Steuerbelastungen
13.109	Verbesserungen beim Informationsaustausch zwischen Behörden im Umgang mit Waffen. Bundesgesetz
13.105	Internationales Übereinkommen zum Schutz aller Personen vor dem Verschwindenlassen. Genehmigung
13.101	Zivilgesetzbuch. Kindesunterhalt

Nr.	Titel
13.100	OR. Verjährungsrecht
13.085	Für Ehe und Familie – gegen die Heiratsstrafe. Volksinitiative
13.080	KVG. Risikoausgleich; Trennung von Grund- und Zusatzversicherung
13.074	Energiestrategie 2050, erstes Massnahmenpaket. Für den geordneten Ausstieg aus der Atomenergie (Atomausstiegsinitiative). Volksinitiative
13.068	Personenbeförderungsgesetz (Fantransporte). Änderung
13.060	Medizinalberufegesetz (MedBG). Änderung
13.056	StGB und MStG. Ausschaffung krimineller Ausländer
13.050	Bundesgesetz über das elektronische Patientendossier
13.036	Grundversorgung. Allgemeine Verfassungsbestimmung
13.030	Ausländergesetz. Änderung. Integration
13.029	Transplantationsgesetz. Teilrevision
13.026	Bevölkerungs- und Zivilschutzgesetz. Änderung
13.025	Bundesgesetz betreffend die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs. Änderung
13.018	Innere Sicherheit. Klärung der Kompetenzen. Bericht des Bundesrates
12.322	Kt.IV.LU Beschleunigung des Asylverfahrens
12.101	Konsolidierungs- und Aufgabenüberprüfungspaket. Bundesgesetz
12.080	Heilmittelgesetz. Änderung
12.046	StGB und MStG. Änderung des Sanktionenrechts
12.020	Alkoholgesetz. Totalrevision
10.052	Asylgesetz. Änderung
09.320	Kt.IV.GE Bundesgesetz über die Krankenversicherung. Maximalbetrag für die Reserven
09.319	Kt.IV.GE Bundesgesetz über die Krankenversicherung. Änderung
09.301	Kt.IV.ZH Harmonisierung der Alimentenbevorschussung und des Alimenteninkassos
09.300	Kt.IV.BE Besteuerung von Sozialhilfeleistungen
08.047	Bundesgesetz über die Unfallversicherung. Änderung
	<i>Vorlagen des Parlaments</i>
15.429	Pa.IV. Gesetzliche Verankerung der Anforderungen an die Wahlsysteme der Kantone
14.431	Pa.IV. Faire Besteuerung von Freizügigkeitsgeldern beim Wegzug aus der Schweiz in ein Land ausserhalb der EU/Efta
14.428	Pa.IV. Dem Missbrauch bei der Arbeitslosenversicherung vorbeugen
14.419	Pa.IV. Melderecht bei pädokriminellen Taten
14.418	Pa.IV. Spitalinfektionen sind versicherungsrechtlich analog wie Unfälle zu behandeln
14.407	Pa.IV. Mehr Ausbildungsplätze in der Humanmedizin. Stopp dem drohenden Ärztemangel
14.406	Pa.IV. Höchstlimite für Tiers garant
14.405	Pa.IV. Verständliche Begriffe und bessere Information rund um Tiers payant, garant und soldant
13.467	Pa.IV. Kostentragungspflicht für Ausgleichsenergie. Gewährleistung einer sicheren Stromversorgung
13.442	Pa.IV. Grooming mit Minderjährigen
13.408	Pa.IV. Beschränkung der Löschung der DNA-Profile von Personen
10.538	Pa.IV. Bundesgesetz über die technischen Handelshemmnisse. Lebensmittel vom Cassis-de-Dijon-Prinzip ausnehmen
10.528	Pa.IV. Stopp dem Jekami im Zivildienst
10.467	Pa.IV. Schuldenprävention. Keine Werbung für Kleinkredite
07.402	Pa.IV. Verfassungsgrundlage für ein Bundesgesetz über die Kinder- und Jugendförderung sowie über den Kinder- und Jugendschutz

Tabelle III

Verordnungen 2015 des Bundes mit politischer Relevanz für die Kantone

Datum des Inkrafttretens	Vorlage
01.01.2015	Verordnung über den Stilllegungsfonds und den Entsorgungsfonds für Kernanlagen (Stilllegungs- und Entsorgungsfondsverordnung, SEFV; SR 732.17) vom 7. Dezember 2007. Änderung vom 25. Juni 2014
01.01.2015	Verordnung über die Banken und Sparkassen (Bankenverordnung, BankV; SR 952.02) vom 30. April 2014
01.01.2015	Verordnung über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVV; SR 831.101); Änderung vom 14. Mai 2014
01.01.2015	Energieverordnung (EnV; SR 730.01) Änderung vom 25. Juni 2014
01.01.2015	Verordnung über die Prämienkorrektur vom 12. September 2014 (SR 832.107.21)
01.01.2015 15.10.2015	Verordnung über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit (VZAE ; SR 142.201) vom 24. Oktober 2007. Verschiedene Änderungen und Daten des Inkrafttretens
01.01.2015	Verordnung über den Finanz- und Lastenausgleich vom 7. November 2007; Änderung vom 5.11.2014 (FiLaV ; SR 613.21)
01.01.2015	Verordnung über die Direktzahlungen an die Landwirtschaft (Direktzahlungsverordnung, (DZV; SR 910.13); Änderung vom 29.10.2014
01.01.2015	Vereinbarung zwischen dem Bund und den Kantonen über die Zusammenarbeit im Hochschulbereich (ZSAV-HS; SR 414.205) vom 26. Februar 2015
01.02.2015	Verordnung über den Zivilschutz (Zivilschutzverordnung, ZSV ; SR 520.11) vom 5. Dezember 2003 Änderung vom 17.12.2014
01.03.2015 (und 01.01.2016)	Verordnung über Anpassungen des Verwaltungsrechts im Umweltbereich, insbesondere hinsichtlich der Programmvereinbarungen für die Programmperiode 2016–2019, vom 28. Januar 2015 (AS 2015 427 ; SR 172.327.8)
01.04.2015	Verordnung über die Förderung der Beherbergungswirtschaft vom 18. Februar 2015 (SR 935.121)
01.07.2015	Verordnung über den Schutz vor gefährlichen Stoffen und Zubereitungen vom 5. Juni 2015 (Chemikalienverordnung, ChemV; SR 813.11)
01.07.2015	Verordnung über die Anpassung von Verordnungen aufgrund von Neuerungen bezüglich des Dublin/Eurodac-Besitzstands, vom 12. Juni 2015 (AS 2015 1849; SR 142.201)
15.07.2015	Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel vom 29. Februar 1988 (Jagdverordnung, JSV ; SR 922.01). Änderung vom 1. Juli 2015
15.07.2015	Verordnung über die Wasser- und Zugvogelreservate von internationaler und nationaler Bedeutung vom 21. Januar 1991 (WZVV ; SR 922.32). Änderung vom 1. Juli 2015
01.10.2015	Verordnung über die Meldestelle für lebenswichtige Humanarzneimittel vom 12. August 2015 (SR 531.215.32)
01.10.2015	Verordnung vom 8. November 1978 über die Konzessionierung von Luftseilbahnen (Luftseilbahnkonzessionsverordnung, LKV; SR 743.011). Änderung vom 2. September 2015
01.11.2015	Verordnung über Schweizer Personen und Institutionen im Ausland vom 7. Oktober 2015 (Auslandsschweizerverordnung, V-ASG; SR 195.11)
01.12.2015	Verordnung über Zweitwohnungen. Änderung vom 23. Oktober 2015 (RS 702)

Tabelle IV

Entwicklung des Föderalismus 2015 aus Sicht der Kantone : Synthese

1. Vorhaben des Bundes

Den Kantonen wurden die folgenden Geschäftslisten des Bundes zugestellt :

- I. Liste der im Jahre 2015 abgeschlossenen Vernehmlassungen
- II. Liste der im Jahre 2015 vom Bundesrat und von den parlamentarischen Kommissionen eingebrachten neuen Gesetzgebungsvorlagen
- III. Liste der im Jahre 2015 in Kraft getretene Verordnungen des Bundes

Sie wurden gebeten, unter den folgenden Rubriken 1.1, 1.2 und 1.3 jeweils die fünf aus ihrer Sicht wichtigsten Vorlagen des Bundes zu bezeichnen und diese anschliessend bezüglich der Einhaltung der Grundsätze der Subsidiarität¹ und der fiskalischen Äquivalenz², der Respektierung der Autonomie der Kantone³ und des allfälligen Umsetzungsaufwandes für die Kantone zu beurteilen.

Sollte ein aus Sicht der Kantone wichtiges Geschäft nicht auf der Liste aufgeführt sein, konnten sie dieses als Nr. 6 und 7 aufführen.

In der folgenden Zusammenfassung sind die von den Kantonen am häufigsten genannten Geschäfte in absteigender Reihenfolge aufgelistet.

¹ Subsidiaritätsprinzip : Der Grundsatz der Subsidiarität besagt, dass in einem Bundestaat die übergeordnete Gebietskörperschaft eine Aufgabe nur dann übernehmen soll, wenn sie die Kraft der untergeordneten Staatsebene übersteigt oder eine einheitliche Regelung erforderlich ist. (Art. 5a und 43a BV)

² Fiskalische Äquivalenz : der Grundsatz der fiskalischen Äquivalenz besagt, dass sich im Rahmen einer staatlichen Aufgabe der Kreis der Nutzniesser mit jenem der Kosten- und Entscheidträger decken muss. Gemäss Artikel 43a Abs. 2 und 3 BV heisst dies, dass das Gemeinwesen, in dem der Nutzen einer Leistung anfällt, deren Kosten trägt und dass es über diese Leistungen bestimmen kann.

³ Autonomie : Gemäss Artikel 47 BV wahrt der Bund die Eigenständigkeit der Kantone. Er belässt ihnen ausreichend eigene Aufgaben sowie Finanzierungsquellen und beachtet ihre Organisationsautonomie.

1.1. Wichtigste Vernehmlassungsvorlagen des Bundes (gemäss Liste I.)

Vorlage	Titel
Nr. 1	Teilrevision des Bundesgesetzes über Ausländerinnen und Ausländer (AuG)
Nr. 2	Verordnungsanpassungen im Rahmen der neuen Finanzierung und Ausbaus der Bahninfrastruktur
Nr. 3	Internationaler automatischer Informationsaustausch im Steuerbereich
Nr. 4	Änderung der Vernehmlassungsverordnung
Nr. 5	Gesamtschau Sportförderung des Bundes
Nr. 6	Änderung der Verordnung über die Gewährung von Steuererleichterungen im Rahmen der Regionalpolitik
Nr. 7	Übereinkommen des OECD und des Europarats über die gegenseitige Amtshilfe in Steuersachen
Nr. 8	Änderung des Berufsbildungsgesetzes (BBG): Stärkung der höheren Berufsbildung
Nr. 9	Revision des Bundesgesetz über Massnahmen zur Bekämpfung der Schwarzarbeit (BGSA)
Nr. 10	Bundesbeschluss über die zweite Etappe der Strommarktöffnung
Nr. 11	Änderung der Verordnung über die Festlegung der Anwendungsgebiete für Steuererleichterungen

Beurteilung:													
Vorlage	Subsidiarität Eingriff in kantonalen Kompetenzen		Berücksichtigung der fiskalischen Äquivalenz		Autonomie: Handlungsspielraum des Kantons				Umsetzungsaufwand für den Kanton				Bemerkungen
	Ja	Nein	Ja	Nein	ver-stärkt	unver- ändert	einge- schränkt	aufge- hoben	hoch	mittel	nied-rig	ohne	
Nr. 1 21 Kantone	7 (2 leer)	12	9 (7 leer)	5	(2 leer)	8	11		13 (2 leer)	2	4		
Nr. 2 15 Kantone	6 (1 leer)	8	6	9	(1 leer)	6	7	1	1 (1 leer)	8	4	1	
Nr. 3 14 Kantone	8 (2 leer)	4	9 (2 leer)	3	(1 leer)	3	5	5	5 (1 leer)	7	1		
Nr. 4 12 Kantone		12	10 (2 leer)		8	4			1 (1 leer)	3	1	6	
Nr. 5 11 Kantone	3 (1 leer)	7	7 (2 leer)	2	(1 leer)	8	2		(1 leer)	5	4	1	
Nr. 6 10 Kantone	9	1	4 (2 leer)	4		2	8		(2 leer)	4	3	1	
Nr. 7 9 Kantone	6 (1 leer)	2	5 (1 leer)	3	(1 leer)	2	4	2	4	6			Umsetzung : ZH 2 Kreuze (1 Mal hoch, 1 Mal mittel)
Nr. 8 9 Kantone	6	3	5	5	(1 leer)	1	7	1	(1 leer)	1	6	1	Äquivalenz : SG 2 Kreuze (1 Mal ja, 1 Mal nein). Autonomie: ZH 2 Kreuze(1 Mal eingeschränkt, 1 Mal aufgehoben).
Nr. 9 8 Kantone	2	6	6 (2 leer)		1 (1 leer)	3	3		2	4	2		

Nr. 10 7 Kantone	1	6	6	1		5	2		1 (1 leer)		2	3	
Nr. 11 7 Kantone	7		3 (3 leer)	1	1	1	5		(2 leer)	1	2	2	

1.2. Wichtigste Gesetzesvorlagen von Bundesrat und Parlament (gemäss Liste II.)

Vorlage	Titel
Nr. 1	Unternehmenssteuerreformgesetz III (15.049)
Nr. 2	Nationalstrassen- und Agglomerationsverkehrs-Fonds (NAF), Schliessung der Finanzierungslücke und strategisches Entwicklungsprogramm Nationalstrassen (15.023)
Nr. 3	KVG. Steuerung des ambulanten Bereichs (15.020)
Nr. 4	Geldspielgesetz (15.069)
Nr. 5	Bundesgesetz über die Ladenöffnungszeiten (14.095)
Nr. 6	Altersvorsorge 2020. Reform (14.088)
Nr. 7	Internationaler automatischer Informationsaustausch im Steuerbereich. Bundesgesetz (15.046)
Nr. 8	Nationaler Innovationspark in der Schweiz. Ausgestaltung und Unterstützung (15.031)
Nr. 9	Klima- und Energielenkungssystem (15.072)
Nr. 10	Pa.lv. Verfassungsgrundlage für ein Bundesgesetz über die Kinder- und Jugendförderung sowie über den Kinder- und Jugendschutz (07.402)

Beurteilung:													
Vorlage	Subsidiarität Eingriff in der kantonalen Kompetenzen		Berücksichtigung der fiskalischen Äquivalenz		Autonomie: Handlungsspielraum des Kantons				Umsetzungsaufwand für den Kanton				Bemerkungen
	Ja	Nein	Ja	Nein	ver-stärkt	unver- ändert	einge- schränkt	aufge- hoben	hoch	mittel	nied-rig	ohne	
Nr. 1 24 Kantone	20 (1 leer)	3	8 (2 leer)	16	(1 leer)	3	20		16 (1 leer)	6		1	Äquivalenz: ZH 2 Kreuze (1 Mal ja, 1 Mal nein) / AG 2 Kreuze (1 Mal ja, 1 Mal nein).
Nr. 2 20 Kantone	4 (1 leer)	15	10 (1 leer)	9	1 (2 leer)	13	4		3 (1 leer)	6	10	1	Umsetzung: LU 2 Kreuze (1 Mal mittel, 1 Mal niedrig).
Nr. 3 16 Kantone	10 (1 leer)	5	7 (3 leer)	6	6 (3 leer)	1	6		3 (2 leer)	10	1		
Nr. 4 11 Kantone	8	3	5	6		4	9		3	4	4		
Nr. 5 11 Kantone	10	1	5 (3 leer)	3		1	6	5	1	4	5	1	Autonomie : GL 2 Kreuze (1 Mal eingeschränkt, 1 Mal aufgehoben)
Nr. 6 10 Kantone	2	8	8	2		7	2	1	2	4	2	2	
Nr. 7 10 Kantone	6	4	8	2	(1 leer)	4	3	2	4	5	2		Umsetzung : ZH 2 Kreuze (1 Mal hoch, 1 Mal mittel).
Nr. 8 9 Kantone	1	8	3 (3 leer)	3		8	1		(1 leer)	5	2	1	

Nr. 9 8 Kantone	5	3	1 (1 leer)	6	(1 leer)	2	5		3	1	2	2	
Nr. 10 8 Kantone	7	1	2 (2 leer)	4	(1 leer)	1	6		2 (2 leer)	3	1		

1.3. Wichtigste Verordnungen des Bundes (gemäss Liste III)

Vorlage	Titel
Nr. 1	Verordnung über den Finanz- und Lastenausgleich vom 7. November 2007 (FiLaV; SR 613.21)
Nr. 2	Verordnung über die Prämienkorrektur vom 12. September 2014 (SR 832.107.21)
Nr. 3	Verordnung über Zweitwohnungen vom 15. Oktober 2014 (SR 702)
Nr. 4	Energieverordnung vom 7. Dezember 1998 (EnV; SR 730.01)
Nr. 5	Vereinbarung zwischen dem Bund und den Kantonen über die Zusammenarbeit im Hochschulbereich vom 26. Februar 2015 (ZSAV-HS; SR 414.205)
Nr. 6	Verordnung über die Direktzahlungen an die Landwirtschaft (Direktzahlungsverordnung, DZV; SR 910.13)
Nr. 7	Verordnung über die Anpassungen des Verordnungsrechts im Umweltbereich, insbesondere hinsichtlich der Programmvereinbarungen für die Programmperiode 2016-2019, vom 28. Januar 2015 (AS 2015 427; SR 172.327.8)
Nr. 8	Verordnung über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit vom 24. Oktober 2007 (VZAE; SR 142.201)
Nr. 9	Verordnung über den Schutz vor gefährlichen Stoffen und Zubereitungen vom 5. Juni 2015 (Chemikalienverordnung, ChemV; SR 813.11)
Nr. 10	Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel vom 29. Februar 1988 (Jagdverordnung, JSV; SR 922.01)
Nr. 11	Verordnung über Schweizer Personen und Institutionen im Ausland vom 7. Oktober 2015 (Auslandschweizerverordnung, V-ASG; SR 195.11)

Beurteilung:													
Vorlage	Subsidiarität Eingriff in der kantonalen Kompetenzen		Berücksichtigung der fiskalischen Äquivalenz		Autonomie: Handlungsspielraum des Kantons				Umsetzungsaufwand für den Kanton				Bemerkungen
	Ja	Nein	Ja	Nein	ver-stärkt	unver- ändert	einge- schränkt	aufge- hoben	hoch	mittel	nied-rig	ohne	
Nr. 1 21 Kantone	4 (1 leer)	16	10 (4 leer)	7	(3 leer)	14	3	1	1 (1 leer)	6	9	4	
Nr. 2 16 Kantone	3 (1 leer)	12	9 (1 leer)	6	(1 leer)	9	3	3	1 (1 leer)	2	6	5	
Nr. 3 13 Kantone	12	1	7	6	(1 leer)	2	9	1	5 (2 leer)	5	1		
Nr. 4 12 Kantone	2	10	9 (2 leer)	1		9	3		1 (1 leer)	1	7	2	
Nr. 5 11 Kantone	5 (1 leer)	5	7 (3 leer)	1	1 (2 leer)	5	3		1 (2 leer)	3	5		
Nr. 6 8 Kantone	6	2	4 (2 leer)	2		3	5		4	4			
Nr. 7 7 Kantone	3	4	6	1	1 (1 leer)	3	2		1 (1 leer)	3	2		
Nr. 8 6 Kantone	1	5	6			3	3		(1 leer)	2	3		
Nr. 9 5 Kantone		5	4 (1 leer)		1	3	1		3	1		1	
Nr. 10 5 Kantone	3	2	3	2		3	2		2	1	2		
Nr. 11	1 (1 leer)	3	3	2		3	2		1	1	2	1	

5 Kantone													
-----------	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

3. Beurteilung der Entwicklung des Föderalismus									
3.1. Auf folgender Skala, wie beurteilen Sie generell die Respektierung der Grundsätze des Föderalismus durch den Bund in der Berichtsperiode?									
Sehr schlecht 1	2	3	4	5	6	7	8	9	Sehr gut 10
			4 Kantone	5 Kantone	9 Kantone	6 Kantone	1 Kanton		

3.2. Wie hat sich die Respektierung der Grundsätze des Föderalismus durch den Bund in der Berichtsperiode verändert?				
Stark verschlechtert	Eher verschlechtert	Unverändert	Eher verbessert	Stark verbessert
	4 Kantone	19 Kantone	2 Kantone	

Tabelle V

Projekte und Vorhaben 2015 der Kantone

Staat / Etat / Stato	
Organisationsgesetz; Reform der Staatsleitung	AR
Revision Justizgesetz (Vorentwurf)	SZ
Politische Rechte / Droits politiques / Diritti politici	
Einführung E-Voting	ZH
Réforme des circonscriptions électorales	VS
Änderung des Gesetzes über die politischen Rechte (GpR)	SO
Konkordate / Concordats / Concordati	
Hooligan-Konkordat – Genehmigung der Änderungen	GL
Beitritt zur Interkantonalen Vereinbarung vom 20. November 2014 über die kantonalen Beiträge an die Spitäler zur Finanzierung der ärztlichen Weiterbildung und deren Ausgleich unter den Kantonen (Weiterbildungsfinanzierungsvereinbarung, WFV)	BE, ZH, AG
Hochschulkonkordat	AR
Interkantonale Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen IVöB	TG
Loi du 14 octobre 2015 portant adhésion à la modification du concordat sur l'exécution de la détention pénale des personnes mineures des cantons romands (et partiellement du Tessin)	FR
Loi du 19 mars 2015 portant adhésion au concordat réglant la coopération en matière de police en Suisse romande	FR
Verfahren / Procédure / Procedimento	
Änderung der Verordnung über die Verwaltungsrechtspflege (rechtliche Grundlage für die elektronische Übermittlung im Verwaltungsverfahren)	UR
Änderung des Gesetzes über die Einführung des Schweizerischen Strafgesetzbuches; Regelung der vollzugsrechtlichen Sicherheitshaft	UR
Organisation judiciaire et procédure : "Loi portant modification de diverses lois, suite au rapport d'évaluation portant sur la nouvelle organisation judiciaire durant la période 2011-2012 (art. 101 OJN)"	NE
Loi modifiant la loi concernant l'harmonisation des registres officiels des personnes et le contrôle des habitants (LHRCH)	NE
Loi du 12 février 2015 d'application de la législation fédérale sur la poursuite pour dettes et la faillite (LALP)	FR
Anpassungen im Beurkundungsrecht: Änderung des Gesetzes über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches und des Gebührentarifs	SO
Ausbildung / Formation / Formazione	
Gesetzgebung zur Sonderpädagogik	BE
Refonte de la loi sur l'instruction publique (LIP - C 1 10)	GE
Loi sur la pédagogie spécialisée	VD
Sicherheit / Sécurité / Sicurezza	
Totalrevision des Polizeigesetzes vom 8. Juni 1997 (PolG; BSG 551.1)	BE
Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den ausserprozessualen Zeugenschutz (EG ZeugSG)	SO
Finanzwesen / Finances / Finanze	
Teilrevision des Gesetzes über die Staats- und Gemeindesteuern	SO
Teilrevision des Steuergesetzes	UR
Änderung der Verordnung über den Finanzhaushalt des Kantons Uri (Umsetzung Motion Christian Arnold, Seedorf, zu Finanzierung Grossprojekte)	UR
Initiative populaire cantonale « Pour l'imposition à la source des travailleurs frontaliers »	JU

Arrêté octroyant un crédit destiné à cofinancer les études de réalisation d'un tronçon à double voie sur la ligne ferroviaire Delémont-Bâle	JU
Legge tributaria cantonale (modifica moltiplicatore comunale imposte alla fonte = 100%)	TI
Teilrevision kantonales Steuergesetz (Vernehmlassungsvorlage)	GR
Steuergesetzrevision 2016	BE
Réforme vaudoise de l'imposition des entreprises	VD
Optimierung Aufgabenteilung Kanton – Gemeinden und Neuordnung des Finanzausgleichs zwischen den Gemeinden	AG
Massnahmenpaket Haushaltgleichgewicht. (insgesamt 8 Gesetzesrevisionen)	NW
Landratsbeschluss über die Ergreifung des Kantonsreferendums gegen den Bundesbeschluss vom 19. Juni 2015 über die Festlegung des Ressourcenausgleichs für die Beitragsperiode 2016-2019	NW
stark.lu: neues Finanzhaushaltsgesetz für die Gemeinden	LU
Änderung des Planungs- und Baugesetzes betreffend Mehrwertabgabe	LU
Legge tributaria cantonale (modifica moltiplicatore comunale imposte alla fonte = 100%)	TI
Raumplanung / Aménagement du territoire / Pianificazione del territorio	
Gesetz über Raumentwicklung und Bauwesen (Baugesetz, BauG); Anpassungen an die Änderungen des Raumplanungsgesetzes des Bundes (Mehrwertausgleich, Förderung der Verfügbarkeit von Bauland und weitere Änderungen)	AG
Révision partielle de la loi d'application de la loi fédérale sur l'aménagement du territoire	VS
Plan directeur cantonal (aménagement du territoire): 3ème et 4ème adaptations	VD
Décret d'application de la loi fédérale sur les résidences secondaires	VS
Totalrevision des kantonalen Planungs- und Baugesetzes (PBG)	SG
Gesetz über die Raumplanung und das Baurecht; Teilrevision	AR
Loi portant adaptation de la législation en matière de zone à bâtir	JU
Revision des Gesetzes über die Raumplanung und das öffentliche Baurecht (Umsetzung neues Raumplanungsrecht des Bundes)	SH
Wasser / Eau / Acqua	
Revision kantonales Wasserbaugesetz. Regelung Gewässerraum. Vorbereitungsphase. Entscheid Landsgemeinde 2016	AI
Loi sur la gestion des eaux	JU
Totalrevision Wasserrechtsgesetz (Vorentwurf)	SZ
Revision des kantonalen Wasserbaugesetzes	LU
Energie / Energie / Energia	
Revision des kantonalen Energiegesetzes	LU
Verkehr / Transports / Trasporti	
Teilrevision kantonales Gesetz über den öffentlichen Verkehr (Vernehmlassungsvorlage)	SZ
Révision totale de la "Loi sur les routes et voies publiques (LRVP)"	NE
Teilrevision des Gesetzes über die Förderung des öffentlichen Verkehrs (Verkehrsgesetz, ÖVG)	NW
Loi du 9 septembre 2015 modifiant la loi sur les transports	FR
Änderung des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über den Wald (befahren von Waldstrassen)	GL
Gesundheitswesen / Santé / Sanità	
Änderung des Gesundheitsgesetzes (Förderung der medizinischen Grundversorgung)	UR
Verordnung über den eHealth Modellversuch Basel	BS
Loi sur le réseau communautaire d'informatique médicale (e-Toile) (LRCIM - K 3 07)	GE
Soziale Sicherheit / Sécurité sociale / Sicurezza sociale	
SKOS-Richtlinien	TG
Teilrevision Sozialhilfe- und Präventionsgesetz (Asylbereich)	AG
Gesetz zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVGG)	AG
Gesetz über die Pflegefinanzierung	AR
Loi sur l'hébergement collectif des personnes relevant du droit d'asile	VS
Wirtschaft/ Economie / Economia	
Gesetz über die Förderung des Tourismus (Tourismusförderungsgesetz, TFG)	NW
Kantonales Tourismusgesetz, Totalrevision	AR
Loi sur le salaire minimum	JU

Révision de la loi d'application des lois fédérales sur les travailleurs détachés et sur le travail au noir	VS
Iniziativa popolare cantonale «Salviamo il lavoro in Ticino!» (in particolare la questione dei salari minimi)	TI
Iniziativa popolare cantonale «Prima i nostri» (priorità alla manodopera indigena, vedi 121a Cost.)	TI
Jagd, Fischerei, Umwelt / Chasse, pêche, environnement / Caccia, pesca, ambiente	
Revision Jagd- und Wildschutzgesetz (Vorlage an den Kantonsrat)	SZ
Verschiedenes / Divers / Varie	
Kantonales Geoinformationsgesetz vom 08.06.2015 (KGeolG, BSG 215.341)	BE
Teilrevision des GeolG-ZG (BGS 215.71) und der GeolV-ZG (BGS 215.771) (ÖREB-Kataster und weitere Änderungen)	ZG
Libération par l'armée du site des Vernets pour la construction de logements et projets liés	GE
Gesetz über den Jugendschutz bei öffentlichen Filmvorführungen und Trägermedien (JFTG)	ZH
Hundegesetz Kanton St.Gallen	SG
Loi du 17 mars 2015 adaptant la législation fribourgeoise à la législation fédérale sur la géoinformation	FR
Einführungsgesetz über die BVG- und Stiftungsaufsicht (EG BVS)	SO

Tabelle VI

Entwicklung des Föderalismus 2015 aus Sicht der Direktorenkonferenzen und der Staatschreiberkonferenz

Name der Konferenz: BPUK
1. Welches waren unter föderalistischen Gesichtspunkten die Hauptvorlagen und -geschäfte des Jahres 2015 für Ihre Direktorenkonferenz? 1.1. Vernehmlassungen, parlamentarische Vorlagen: A. Zweite Etappe Revision Raumplanungsgesetz RPG2 B. Nationalstrassen- und Agglomerationsverkehrsfonds NAF
1.2. Interkantonale Vereinbarungen, übrige Geschäfte: 1.2.1. in den Aufgabenbereichen von Art. 48a BV: C. Parallele Revision des Beschaffungsrechts eIVöB/BöB
1.2.2. in andern Aufgabenbereichen: D. Musterbaustruktur – Aktivitäten des Bundes im Kompetenzbereich der Kantone E. Gewässerschutzgesetz – Umsetzung und Anpassung Verordnungen
1.3. übrige Geschäfte:
2. Wie haben sich diese Vorlagen und Geschäfte aus föderalistischer Sicht im Jahr 2015 entwickelt? A. Die Einwände der Kantone im Rahmen der Vernehmlassung zu RPG2 wurden nur ungenügend berücksichtigt. Die verfassungsmässige Kompetenzordnung wurde in mehreren Bereichen verletzt (vgl. Gutachten Uhlmann http://www.bpuk.ch/de/bpuk/dokumentation/berichte-gutachten-konzepte/bereich-planung/) Die BPUK hat sich massiv gegen die Vorlage gewehrt. Im Juni 2015 gab die Bundesrätin bekannt, dass die Arbeiten an RPG2 sistiert würden. Im Dezember 2015 wurde nun ein stark entschlacktes Revisionsprogramm vom Bundesrat verabschiedet. Die Erarbeitung der Revisionsvorlage erfolgt paritätisch zwischen Bund und Kantonen und startet im Jahr 2016. Unter föderalistischen Gesichtspunkten hat sich die Zusammenarbeit in Dossier RPG im Jahr 2015 gegenüber dem Jahr 2014 verbessert, dies aber nur auf massiven Druck der Kantone und auch der Verbände/Wirtschaft. B. Der Bund hat die Anliegen der Kantone im NAF angemessen berücksichtigt; ein zusätzliches Entgegenkommen war finanzpolitisch schwierig. Das ASTRA als zuständiges Bundesamt hat die BPUK jederzeit umfassend informiert. Unter föderalistischen Gesichtspunkten ist die Integration des Netzbeschlusses in den NAF zentral; dies wurde nun von der Ständeratskommission berücksichtigt. Die Kommission hat der BPUK verschiedentlich Gelegenheit gegeben, sich zu äussern. Die erste schriftliche Stellungnahme musste während den Sommerferien erarbeitet werden; die Frist war viel zu kurz bemessen, um den Kantonen eine angemessene Mitwirkung zu ermöglichen. Die KVF-S hat dies im Herbst 2015 korrigiert und dieses Mal den Kantonen drei Monate Zeit eingeräumt. Es ist demnach ein positiver Lernprozess zu beobachten, der zu einem sehr guten Ergebnis führte.

C. Dieses Gesetzesprojekt kann als Vorzeigeprojekt in der gesetzgeberischen Zusammenarbeit zwischen Bund und Kantonen genannt werden. Aufgrund der Tatsache, dass der Bund über keine verfassungsmässige Grundlage für die Erarbeitung eines Bundesgesetzes verfügt, welches für Bund und Kantone gilt, wurden von Bund und Kantonen parallel die jeweiligen gesetzlichen Grundlagen (BöB/VöB sowie IVöB) überarbeitet. Bund und Kantone legten in ihren Vernehmlassungen einen identischen Entwurf vor.

D. Der Bericht Regulierungskosten des Bundesrats vom Dezember 2013 sah als Massnahmen unter anderem die Erstellung einer „Musterstruktur für kantonales Baugesetz“ vor. Der Auftrag wurde damals dem ARE übertragen. Im Jahr 2015 hat das ARE die Arbeiten aufgenommen und ein externes Mandat für die Erstellung einer Musterbaustruktur erteilt. Die BPUK äusserte sich gegenüber dem Bundesrat wie auch gegenüber dem ARE äusserst skeptisch. Das Projekt geht an den aktuellen Bedürfnissen der Kantone und Wirtschaft vorbei, es ist zeitlich nicht abgestimmt mit den Aktivitäten der Kantone und überdies in einem Kompetenzbereich der Kantone. Die BPUK stellte Bedingungen an das Projekt, ohne welche eine Mitarbeit nicht möglich sei. Das UVEK hielt jedoch trotz den Einwänden der Kantone am Projekt fest. Die BPUK hat ihre Mitwirkung im Folgenden verweigert, ebenso der Gemeindeverband, Bauernschweiz und sia. Dieses Projekt ist ein Negativbeispiel, wie die föderalistische Kompetenzordnung in der Schweiz missachtet wird

E. Das Gewässerschutzgesetz verlangt die Ausscheidung der Gewässerräume. Die Gewässerschutzverordnung konnte im Jahr 2015 angepasst werden, um den Anliegen der Kantone besser Rechnung zu tragen. Das GSchG ist ein Spezialfall: Der Wunsch nach mehr Autonomie steht dem Anliegen der BPUK gegenüber, das Gewässerschutz gesamtschweizerisch möglichst einheitlich umzusetzen, um einen „negativen Wettbewerb“ und eine Schwächung der Position gegenüber den nationalen Verbänden zu vermeiden. Vor diesem Hintergrund konnte gemeinsam mit dem BAFU eine Austauschplattform geschaffen werden, welche Lösungsvorschläge in diesem Spannungsfeld erarbeitet hat. Es folgt eine zweite Revisionsstufe, deren Inhalte gar in einem Projekt unter dem Lead der BPUK erarbeitet werden konnte. Dies ist ein Novum und hat sich sehr bewährt.

3. Beurteilung der Entwicklung des Föderalismus

3.1. Auf folgender Skala, wie beurteilen Sie generell die Respektierung der Grundsätze des Föderalismus durch den Bund in der Berichtsperiode?

Sehr schlecht									Sehr gut
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>				

3.2. Wie hat sich die Respektierung der Grundsätze des Föderalismus durch den Bund in der Berichtsperiode verändert?

Stark verschlechtert	Eher verschlechtert	Unverändert	Eher verbessert	Stark verbessert
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

4. Weitere Bemerkungen:
 Verbesserungen im Bereich RPG; diese stehen aber der Nicht-Berücksichtigung der föderalen Kompetenzordnung im Bereich Musterbaustruktur gegenüber. Vorbildliche Berücksichtigung im Bereich Beschaffungsrecht.

Name der Konferenz: EDK

1. Welches waren unter **föderalistischen** Gesichtspunkten die Hauptvorlagen und -geschäfte des Jahres 2015 für Ihre Direktorenkonferenz?

1.1. Vernehmlassungen, parlamentarische Vorlagen:

- Insgesamt war das Tagesgeschäft der EDK wenig von Bundesvorlagen dominiert. Die wichtigsten Vernehmlassungen betrafen die Änderung des Berufsbildungsgesetzes (Stärkung der höheren Berufsbildung), welche von der EDK unterstützt wird, sofern auch die finanziellen Konsequenzen durch den Bund getragen werden sowie das Bildungszusammenarbeitsgesetz, das die neue gesetzliche Grundlage für wichtige gemeinsame Unterfangen von Bund und Kantonen im Sinne von Art. 61a BV darstellt.
- Die Vorstand der EDK hat sich zu den Plänen des Bundes in Sachen Mediziner Ausbildung geäußert: Er erwartet vom Bund ein koordiniertes Vorgehen beim weiteren Ausbau der Studienplätze in Medizin. Diese Pflicht zur Koordination in besonders kostenintensiven Bereichen sieht das neue Hochschulförderungs- und koordinationsgesetz (HFKG) vor.

1.2. Interkantonale Vereinbarungen, übrige Geschäfte:

1.2.1. in den Aufgabenbereichen von Art. 48a BV:

- Höhere Fachschulvereinbarung: Die Kantone haben für die Finanzierung der Höheren Fachschulen eine neue Finanzierungsvereinbarung geschaffen. Mit Ablauf einer entsprechenden Referendumsfrist im Kanton Neuenburg per Mitte Juli 2015 sind nun alle 26 Kantone dieser Vereinbarung beigetreten. Ab dem Schuljahr 2015/2016 können die Studierenden an Höheren Fachschulen von einer verbesserten Freizügigkeit profitieren.

1.2.2 in andern Aufgabenbereichen:

1.3. übrige Geschäfte:

- Bilanz Harmonisierung gemäss Art. 62 Abs. 4 BV: Neun Jahre nach der Abstimmung über die revidierten Bildungsartikel in der Bundesverfassung legt die EDK erstmals einen Bericht zur Harmonisierung der obligatorischen Schule vor. Der Befund ist positiv. Die obligatorische Schule war noch nie so weitreichend harmonisiert wie heute und die Kantone führen diese Harmonisierung weiter. Bundesinterventionen sind keine notwendig.
- WBF und EDK haben ihre Erklärung zu den gemeinsamen bildungspolitischen Zielen für den Bildungsraum Schweiz erneuert. Die Mehrheit der 2011 auf lange Sicht angelegten Ziele bleiben aktuell, dazu gehört das Ziel, 95% der Jugendlichen zu einem Abschluss der Sekundarstufe II zu führen. Eine der neuen Schwerpunktsetzungen betrifft die Tertiärstufe. Bund und Kantone sprechen sich dafür aus, die bestehende erfolgreiche Ausdifferenzierung auf dieser Stufe mit universitären Hochschulen, Fachhochschulen und höherer Berufsbildung zu erhalten und wo nötig zu stützen. Ein besonderes Augenmerk gilt dabei der Stärkung der höheren Berufsbildung.
- Die EDK hat an ihrer Plenarversammlung vom 26. März 2015 Empfehlungen zur Förderung der Landessprache Italienisch an den Schweizer Gymnasien verabschiedet.

2. Wie haben sich diese Vorlagen und Geschäfte aus **föderalistischer** Sicht im Jahr 2015 entwickelt?

Während Bundesregierung und -verwaltung die Grundsätze des Föderalismus im Bereich Bildung und Kultur respektieren und das Bewusstsein für die Zuständigkeiten und die Zusammenarbeit sehr gut sind, ist im Bundesparlament ein abnehmendes Verständnis für die verfassungsmässigen Kompetenzregelungen zu beobachten.

Kritischer Punkt ist zunehmend die fiskalische Äquivalenz: Es besteht die begründete Befürchtung, dass Finanzierungsankündigungen (Mediziner Ausbildung, Finanzierung höhere Berufsbildung) nicht eingehalten werden. Die BFI-Botschaft wird dies zeigen (Beratungen in WBK und Parlament 2016).

3. Beurteilung der Entwicklung des Föderalismus

3.1. Auf folgender Skala, wie beurteilen Sie generell die Respektierung der Grundsätze des Föderalismus durch den Bund in der Berichtsperiode?

Sehr schlecht									Sehr gut
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
<input type="checkbox"/>									

3.2. Wie hat sich die Respektierung der Grundsätze des Föderalismus durch den Bund in der Berichtsperiode verändert?

Stark verschlechtert	Eher verschlechtert	Unverändert	Eher verbessert	Stark verbessert
<input type="checkbox"/>				

4. Weitere Bemerkungen:

Name der Konferenz: EnDK

1. Welches waren unter **föderalistischen** Gesichtspunkten die Hauptvorlagen und -geschäfte des Jahres 2015 für Ihre Direktorenkonferenz?

1.1. Vernehmlassungen, parlamentarische Vorlagen:

- Beratung der Energiestrategie 2050 im eidgenössischen Parlament
- (Klimapolitik → BPUK)
- (Klima- und Energielenkungssystem → FDK)

1.2. Interkantonale Vereinbarungen, übrige Geschäfte:

1.2.1. in den Aufgabenbereichen von Art. 48a BV:

- Es wird vorläufig auf den Abschluss eines Energiekonkordats verzichtet.

1.2.2. in andern Aufgabenbereichen:

- Verabschiedung der Mustervorschriften der Kantone im Energiebereich (MuKE 2014) am 9. Januar 2015
- Verabschiedung des revidierten Harmonisierten Fördermodells der Kantone (HFM) am 21. August 2015
- Q1/2: Verhandlungen mit der EU über ein Stromabkommen

1.3. übrige Geschäfte: Keine

2. Wie haben sich diese Vorlagen und Geschäfte aus **föderalistischer** Sicht im Jahr 2015 entwickelt?

- Energiestrategie 2050:
Die Integration von steuerlichen Massnahmen in die Energiestrategie 2050 ist abzulehnen. Sie führen zu einer weiteren finanziellen Belastung der Kantone und bergen administrative Vollzugsschwierigkeiten. Der Ständerat hat als Zweitrat steuerliche Anreize im Sinne der Kantone abgelehnt. Die Differenzbereinigung ist offen.
- Gebäudeenergiepolitik:
Für die Massnahmen im Gebäudebereich sind die Kantone zuständig (Art. 89 Abs. 4 BV). Bei der Förderung finanziert der Bund mit. Er verwendet dazu die Mittel der CO₂-Abgabe und keine Mittel aus dem allgemeinen Bundeshaushalt. Über die Mitfinanzierung beansprucht der Bund die Steuerung der Förderung auch in inhaltlichen Aspekten (Art. 58 Abs. 6 nEnG). Das CO₂- Gesetz verlangt in Art. 34 Abs. 2 Bst. a eine unter den Kantonen harmonisierte Förderung. Die EnDK erarbeitet in Zusammenarbeit mit dem Bund das sogenannte Harmonisierte Fördermodell (HFM). Das HFM wird von der EnDK-Plenarversammlung genehmigt. Bis dato hat der Bund die Grundlage des HFM zur Bestimmung der harmonisierten Förderung akzeptiert. Rechtlich entspricht das HFM einer Empfehlung an die Kantone zur Ausgestaltung der Förderprogramme. In dem der Bund seine finanzielle Mitwirkung an die Voraussetzungen des HFM bindet, erhält die Empfehlungen einen imperativen Charakter.
- Klimapolitik:

In der Klimapolitik des Bundes zeichnet sich ein Zentralisierungsversuch ab: Nach Informationen des BAFU soll im Gebäudebereich eine subsidiäre Bundeskompetenz eingeführt werden. Diese hat zum Ziel, dem Bund das Ergreifen von Massnahmen zu erlauben, wenn die Massnahmen der Kantone nicht ausreichen, um die Zielsetzung des zu revidierenden CO2 Gesetzes zu erreichen. Eine subsidiäre Bundeskompetenz kann dazu führen, dass Gebäudevorschriften in den Kantonen ungleich legitimiert werden.

- Klima- und Energielenkungssystem

In der Vorlage zur KELS wurde die Überarbeitung von Art. 89 BV thematisiert und die Frage gestellt, ob die Kompetenzen der Kantone zu Gunsten des Bundes eingeschränkt werden sollen. Dies wird von einer überwiegenden Mehrheit der Kantone deutlich abgelehnt.

3. Beurteilung der Entwicklung des Föderalismus

3.1. Auf folgender Skala, wie beurteilen Sie generell die Respektierung der Grundsätze des Föderalismus durch den Bund in der Berichtsperiode?

Sehr schlecht									Sehr gut
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>					

3.2. Wie hat sich die Respektierung der Grundsätze des Föderalismus durch den Bund in der Berichtsperiode verändert?

Stark verschlechtert	Eher verschlechtert	Unverändert	Eher verbessert	Stark verbessert
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

4. Weitere Bemerkungen:
Keine

Name der Konferenz: FDK

1. Welches waren unter **föderalistischen** Gesichtspunkten die Hauptvorlagen und -geschäfte des Jahres 2015 für Ihre Direktorenkonferenz?

1.1. Vernehmlassungen, parlamentarische Vorlagen:

- Volksinitiative zur Einführung einer Bundeserbschaftssteuer
- Unternehmenssteuerreformgesetz III
- Volksinitiative zur Steuerbefreiung von Kinder- und Ausbildungszulagen
- Amtshilfe in Steuersachen. Revision Steueramtshilfegesetz, Bundesgesetz über den automatischen Informationsaustausch
- Energiestrategie 2050, steuerliche Massnahmen

1.2. Interkantonale Vereinbarungen, übrige Geschäfte: keine

1.2.1. in den Aufgabenbereichen von Art. 48a BV: keine

1.2.2. in andern Aufgabenbereichen: keine

1.3. übrige Geschäfte:

- Besteuerung landwirtschaftlicher Grundstücke (Umsetzung Motion Leo Müller)
- Volksinitiative zur Abschaffung der Heiratsstrafe
- Teilrevision Mehrwertsteuergesetz
- Quellensteuer-Reform
- Verfassungsbestimmung für ein Klima- und Energielenkungssystem

2. Wie haben sich diese Vorlagen und Geschäfte aus **föderalistischer** Sicht im Jahr 2015 entwickelt?

- Ungenügend:
 - Besteuerung landwirtschaftlicher Grundstücke (Umsetzung Motion Leo Müller)
 - Volksinitiative zur Abschaffung der Heiratsstrafe
- Gut:
 - Unternehmenssteuerreformgesetz III (vom Ständerat, Erstrat, am 14.12.2015 verabschiedet)
 - Energiestrategie 2050, steuerliche Massnahmen (vom Ständerat, Erstrat, am 23.09.2015 abgelehnt)
 - Teilrevision Mehrwertsteuergesetz (vom Nationalrat, Erstrat, am 24.09.2015 verabschiedet)
- Sehr gut:
 - Volksinitiative zur Einführung einer Bundeserbschaftssteuer (abgelehnt am 14.06.2015)
 - Volksinitiative zur Steuerbefreiung von Kinder- und Ausbildungsabzügen (abgelehnt am 08.03.2015)
 - Amtshilfe in Steuersachen: Revision Steueramtshilfegesetz, Bundesgesetz über den automatischen Informationsaustausch (Schlussabstimmungen vom 18.12.2015)

3. Beurteilung der Entwicklung des Föderalismus

3.1. Auf folgender Skala, wie beurteilen Sie generell die Respektierung der Grundsätze des Föderalismus durch den Bund in der Berichtsperiode?

Sehr schlecht									Sehr gut
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
<input type="checkbox"/>	X	<input type="checkbox"/>							

3.2. Wie hat sich die Respektierung der Grundsätze des Föderalismus durch den Bund in der Berichtsperiode verändert?

Stark verschlechtert	Eher verschlechtert	Unverändert	Eher verbessert	Stark verbessert
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	X	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

4. Weitere Bemerkungen:

- keine

Name der Konferenz: FDKL

1. Welches waren unter **föderalistischen** Gesichtspunkten die Hauptvorlagen und -geschäfte des Jahres 2015 für Ihre Direktorenkonferenz?

1.1. Vernehmlassungen, parlamentarische Vorlagen:

Mitwirkung bei der Erarbeitung der Botschaft zum Geldspielgesetz.

1.2. Interkantonale Vereinbarungen, übrige Geschäfte:

1.2.1. in den Aufgabenbereichen von Art. 48a BV:

1.2.2. in andern Aufgabenbereichen:

1.3. übrige Geschäfte:

2. Wie haben sich diese Vorlagen und Geschäfte aus **föderalistischer** Sicht im Jahr 2015 entwickelt?

Die Zusammenarbeit war sehr Angenehm und die Anliegen der Kantone wurden aufgenommen.

3. Beurteilung der Entwicklung des Föderalismus

3.1. Auf folgender Skala, wie beurteilen Sie generell die Respektierung der Grundsätze des Föderalismus durch den Bund in der Berichtsperiode?

Sehr schlecht									Sehr gut
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>					

3.2. Wie hat sich die Respektierung der Grundsätze des Föderalismus durch den Bund in der Berichtsperiode verändert?

Stark verschlechtert	Eher verschlechtert	Unverändert	Eher verbessert	Stark verbessert
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

4. Weitere Bemerkungen:

Name der Konferenz: GDK

1. Welches waren unter **föderalistischen** Gesichtspunkten die Hauptvorlagen und -geschäfte des Jahres 2015 für Ihre Direktorenkonferenz?

1.1. Vernehmlassungen, parlamentarische Vorlagen:

- a. Alkoholgesetzgebung / Alkoholsteuersystem; Die GDK fordert, dass keine Änderungen am Steuersystem, welche zu Minderausfällen beim Alkoholzehntel führen, vorgenommen werden sollen.
- b. Bundesvorlagen betreffend Qualität (KVG) und HTA (BAG-internes Vorgehen)
- c. Musterstellungnahme zur Verordnung betreffend die Aufsicht über die soziale Krankenversicherung (KVAV)
- d. Bundesgesetz für ein elektronisches Patientendossier (EPDG)
 - a. Zulassungssteuerung der Ärzte gemäss Art. 55a KVG
 - b. Stellungnahme zur Vernehmlassung über die Änderung der KVV (Umsetzung Art. 22a KVG). Die GDK streicht insbesondere hervor, dass die Weitergabe von Daten, welche die Kantone im Rahmen ihres umfassenden Auftrags in der Gesundheitsversorgung benötigen, nicht beschränkt werden darf.
 - c. Parlamentarische Initiative zur Einführung einer monistischen Spitalfinanzierung. Die GDK lehnt eine monistische Finanzierung durch die Krankenversicherer ab.
 - d. Gleiche Finanzierung von stationären und ambulanten Spitalleistungen
 - e. Pflegefinanzierung: Zuständigkeit für die Restfinanzierung bei ausserkantonaler Leistungserbringung.
 - f. KVG-Änderungen mit internationalem Bezug. Die GDK stimmt den vorgeschlagenen Bestimmungen zur grenzüberschreitenden Zusammenarbeit, zu den Folgen bei Nichtbezahlung der Prämien und zur Kostenübernahme der Krankenversicherer bei ambulanten Leistungen für Versicherte mit Wohnsitz im Ausland zu. Die Bestimmungen zur anteilmässigen Kostenübernahme der Kantone bei Spitalbehandlungen für Versicherte mit Wohnsitz im Ausland lehnt die GDK ab.
 - g. Revision des Ordnungsrechts zum neuen Lebensmittelgesetz

1.2. Interkantonale Vereinbarungen, übrige Geschäfte:

1.2.1. in den Aufgabenbereichen von Art. 48a BV:

—

1.2.2. in andern Aufgabenbereichen:

- a. Gesundheitsberuferegister NAREG und interkantonale Vereinbarung zur Anerkennung von Ausbildungsabschlüssen (IKV); Beitrittsverfahren
- b. Umsetzung Interkantonale Vereinbarung für hochspezialisierte Medizin (IVHSM)
- c. Interkantonale Vereinbarung zur Finanzierung der ärztlichen Weiterbildung (WFV); Beitrittsverfahren

1.3. übrige Geschäfte:

- a. Stellungnahme zur Strategie Antibiotikaresistenzen des Bundes
- b. Zustimmende Stellungnahme zum Verfassungsartikel zur Präimplantationsdiagnostik (Abstimmung vom 14. Juni 2015)
- c. Strategie für nichtübertragbare Krankheiten (NCD)
- d. Grenzsanitarische Untersuchungen/Asyl; Koordination der Aufgaben, Kompetenzen, Informationsübermittlung mit den Bundesbehörden
- e. Empfehlungen für ein interkantonal einheitliches Vorgehen zur Wirtschaftlichkeitsprüfung
- f. Der Vorstand der GDK verabschiedet Empfehlungen betreffend Nettonormkosten für die praktische Ausbildung bei den nicht-universitären Gesundheitsberufen.

2. Wie haben sich diese Vorlagen und Geschäfte aus **föderalistischer** Sicht im Jahr 2015 entwickelt?

Im Grossen und Ganzen wurden die Anliegen der Kantone und der GDK im Zusammenhang mit der Vorbereitung, der Beratung, der Bearbeitung und dem Vollzug dieser Geschäfte Rechnung getragen. Es gibt jedoch gewichtige Ausnahmen, insbesondere auf der Ebene des Bundesparlaments:

- So verweigerte der Nationalrat den Kantonen, die Steuerung der ambulanten Versorgung gemäss Art. 55a KVG (Zulassungsbeschränkung Ärzteschaft) dauerhaft im Gesetz zu verankern. Der Nationalrat nimmt damit den Kantonen ein wichtiges Instrument zur Steuerung der Versorgung und damit zur Einflussnahme auf die Kostenentwicklung aus der Hand. Es lag eine dem Föderalismus gerecht werdende Lösung vor.
- Im Bereich der Alkoholgesetzgebung konnte erst gegen Schluss der parlamentarischen Beratungen verhindert werden, dass die finanziellen Mittel, welche für die Präventionsprogramme in den Kantonen zur Verfügung stehen beschnitten werden.
- Die im Rahmen von Revisionsvorschlägen zur heutigen Spitalfinanzierung im Parlament vorgebrachten Modelle zielen allesamt auf eine Schwächung der kantonalen Steuerungskompetenzen und eine Stärkung des Handlungsspielraums der Krankenversicherer hin.

Bei der Entwicklung von Strategien (Nicht übertragbare Krankheiten, Demenz, Antibiotikaresistenz, u.v.a.) ist das meist federführende Bundesamt sehr auf ein gutes Kooperationsverhältnis bedacht. Allerdings Ziele und Massnahmen im Rahmen von breiten Projektorganisationen definiert, wohingegen die Finanzierungs- und Vollzugsverantwortung meist dann bei den Kantonen liegt. Diese Diskrepanz gilt es in Zukunft zu vermeiden.

3. Beurteilung der Entwicklung des Föderalismus

3.1. Auf folgender Skala, wie beurteilen Sie generell die Respektierung der Grundsätze des Föderalismus durch den Bund in der Berichtsperiode?

Sehr schlecht									Sehr gut
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
<input type="checkbox"/>	X	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>					

3.2. Wie hat sich die Respektierung der Grundsätze des Föderalismus durch den Bund in der Berichtsperiode verändert?

Stark verschlechtert	Eher verschlechtert	Unverändert	Eher verbessert	Stark verbessert
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	X	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

4. Weitere Bemerkungen:

Name der Konferenz: KdK

1. Welches waren unter **föderalistischen** Gesichtspunkten die Hauptvorlagen und -geschäfte des Jahres 2015 für Ihre Direktorenkonferenz?

1.1. Vernehmlassungen, parlamentarische Vorlagen:

- Umsetzung Art. 121a BV: Vernehmlassung zur Revision AuG (Vorlagen a) Steuerung Zuwanderung sowie b) Integration)
- Vernehmlassung zur Vernehmlassungsverordnung
- 12.101 Konsolidierungs- und Aufgabenüberprüfungspaket
- 14.066 Ressourcen- und Lastenausgleich zwischen Bund und Kantonen 2016-2019

1.2. Interkantonale Vereinbarungen:

1.2.1. in den Aufgabenbereichen von Art. 48a BV:

1.2.2. in andern Aufgabenbereichen:

1.3. übrige Geschäfte:

- Umsetzung Art. 121a BV: Koordination und FZA
- institutionelle Fragen Schweiz -EU
- Fachkräfteinitiative plus
- Legislaturplanung des Bundes 2015-2019
- Aufgabenteilung Bund - Kantone
- Weiterführung E-Government Schweiz
- Weiterentwicklung der tripartiten Zusammenarbeit
- laufende Arbeiten der Tripartiten Agglomerationskonferenz

2. Wie haben sich diese Vorlagen und Geschäfte aus **föderalistischer** Sicht im Jahr 2015 entwickelt?

Umsetzung Art. 121a BV: Vernehmlassung zur Revision AuG (Vorlagen a) Steuerung Zuwanderung sowie b) Integration)

In ihrer Stellungnahme vom 19. Juni 2015 würdigen die Kantonsregierungen die Vorschläge des Bundesrates zur Einführung eines Kontingentssystems als konsequenten Schritt bei der Umsetzung von Art. 121a BV. Die Kantone weisen auf die Bedeutung einer föderalen Ausgestaltung des Zulassungssystems hin. Die Steuerung der Zuwanderung ist eine hoheitliche Aufgabe Bund - Kantone. Die Festlegung der Kontingente und Höchstzahlen muss bottom up auf der Grundlage von konkreten Bedarfserhebungen in Absprache mit den Kantonen erfolgen und im Rahmen einer hoheitlichen Zuwanderungskommission Bund - Kantone validiert werden. Auch die Grenzgängerregelung ist so föderal wie möglich auszugestalten.

Eine abschliessende Würdigung kann erst dann erfolgen, wenn die Resultate aus den Gesprächen mit der EU betreffend Revision des FZA vorliegen. Die Kantone betonen, dass der bilaterale Weg mit der EU auch angesichts der veränderten Rahmenbedingungen fortgesetzt werden soll. Zum Volet Integration begrüssen die Kantone die Absicht des Bundesrates, administrative Hürden zum Arbeitsmarkt für anerkannte Flüchtlinge und vorläufig aufgenommene Personen abzubauen (Abschaffung der Sonderabgabepflicht auf Erwerbseinkommen, Ersatz Bewilligungsverfahren durch Meldeverfahren). Die Kantone fordern in diesem Zusammenhang zudem eine substantielle Erhöhung der Integrationspauschale.

Umsetzung Art. 121a BV: Koordination und FZA

Während des Berichtsjahres gelang es dem Bund, die EU dazu zu bewegen, Konsultationen mit der Schweiz über eine Interpretation des FZA aufzunehmen, welche mit der neuen Schweizer Verfassungsbestimmung vereinbar sein sollte. Trotz mehrfachen Ersuchen und Forderungen seitens der Kantone weigerte sich der Bund beharrlich, die Kantone in diese Konsultationen einzubeziehen. Eine Lösung mit der EU konnte bis Ende des Berichtsjahres nicht gefunden werden. Die sich im vorliegenden Zusammenhang stellenden Fragen waren auch Gegenstand zahlreicher Diskussionen im Rahmen des Europadialogs mit dem Bundesrat. Die Anliegen der Kantone wurden dabei zwar zur Kenntnis genommen, fanden aber keine Berücksichtigung in den Beschlüssen, welche der Bundesrat am 4. und 18. Dezember 2015 gefällt hat.

institutionelle Fragen Schweiz - EU

Die Verhandlungen über ein institutionelles Abkommen mit der EU wurden nach einem Unterbruch von fast einem Jahr im November und Dezember 2015 wieder aufgenommen. Im Gegensatz zu den Konsultationen über das FZA sind die Kantone hier voll in die internen Vorbereitungsarbeiten wie auch in die Verhandlungen mit der EU selbst eingebunden. Es bestehen weiterhin Differenzen zwischen der Schweiz und der EU namentlich betreffend die Streitbeilegung und die Rolle des EuGH.

Fachkräfteinitiative (FKI) plus

Dem Schweizer Arbeitsmarkt mangelt es an Fachkräften. Deshalb lancierte das WBF 2011 gemeinsam mit den Kantonen und den Sozialpartnern die Fachkräfteinitiative (FKI). Mit der Aufnahme von Art. 121a in die Bundesverfassung hat die bessere Nutzung inländischer Potenziale stark an Bedeutung gewonnen. Deshalb beschliessen der Bundesrat, vertreten durch das WBF, und die Kantonsregierungen am 19. Juni 2015, ihre bisherige Unterstützung der FKI zu bekräftigen und diese auf die Mobilisierung des Potenzials aller Arbeitskräfte auszuweiten (FKI plus). Das gegenseitige Engagement und die Mobilisierung ungenutzter Potenziale sollen zu einer besseren Deckung der Arbeitsmarktnachfrage durch inländische Arbeitskräfte beitragen sowie die Akzeptanz für die Zuwanderung stärken. Im Vordergrund stehen Massnahmen in vier thematischen Schwerpunkten: (1) Erhöhung der Erwerbstätigkeit (insbesondere von Frauen), (2) Weiterführung der Erwerbstätigkeit von älteren Arbeitnehmenden, (3) generelle Arbeitsmarktmassnahmen zur Nachwuchssicherung und zum Personalerhalt, (4) Erhöhung der Arbeitsmarktintegration von anerkannten Flüchtlingen und vorläufig aufgenommenen Personen. Da die Thematik in den Medien und in der Öffentlichkeit grosse Beachtung findet und auch eine gewisse Erwartungshaltung besteht, setzen Bund und Kantone bei den weiteren Arbeiten einen Schwerpunkt bei der Kommunikation, mit dem Ziel, ein realistisches öffentliches Bild zur Fachkräftethematik zu zeichnen. Damit soll ein Beitrag zur Versachlichung der Diskussion rund um die Fachkräftethematik geleistet werden.

Vernehmlassung zur Vernehmlassungsverordnung (VIV)

In ihrer Stellungnahme vom 30. September 2015 stellen die Kantonsregierungen fest, dass der Vernehmlassungsentwurf den Forderungen der Kantone weitgehend Rechnung trägt. Auch die parlamentarischen Kommissionen und die Parlamentsdienste werden sich künftig bei der Ausarbeitung von Erlassentwürfen nach den Bestimmungen des VIV-Entwurfs zu richten haben. Die Bundeskanzlei schlug zusätzlich zum VIV-Revisionsentwurf die Aufnahme eines neuen Artikels 15a in die Verordnung des Bundesrates über die Regierungs- und Verwaltungsorganisation (RVOV) vor. Diese Bestimmung mit dem Titel «Zusammenarbeit mit den Kantonen» konkretisiert zwei der wichtigsten von der gemeinsamen Arbeitsgruppe Bund – Kantone in ihrem Bericht vom 13. Februar 2012 befürworteten Massnahmen: Einbezug der Kantone in die Vorbereitungsarbeiten und in die Vollzugsplanung, wenn der Erlassentwurf von einer Verwaltungseinheit des Bundesrates stammt (koordinierte Umsetzung Bund – Kantone).

Konsolidierungs- und Aufgabenüberprüfungspaket (KAP)

Im Rahmen der Sommersession 2015 bringt das Parlament das KAP endlich unter Dach und Fach – allerdings mit Abstrichen. Das Sparpaket entlastet den Bundeshaushalt um rund 630 Millionen Franken. Das sind rund 100 Millionen Franken weniger als der Bundesrat beantragt hatte. Zwei von ihm vorgeschlagene grössere Sparvorschläge werden gestrichen: 50 Millionen durch die Abschaffung der indirekten Presseförderung und rund 57 Millionen bei den Agrarsubventionen. Der Ständerat will die Sparschraube beim KAP stärker anziehen als der Nationalrat, folgt dann aber in der Differenzbereinigung bei der Landwirtschaft dem Nationalrat. Als Gegenleistung stimmt der Nationalrat dem grössten Sparposten zu: Durch die Reduktion der Verzinsung der IV-Schuld bei der AHV werden 132,5 Millionen Franken eingespart. Aus Sicht der Kantone bietet das definitive KAP keine spezifischen Probleme. Hingegen muss der Bund auch nach Realisierung des KAP weiter sparen. Bereits das Budget 2016 muss nach unten korrigiert werden. Und ab 2017 wird ein erneutes Sparpaket in Milliardenhöhe geschnürt werden müssen. Das entsprechende Stabilisierungsprogramm 2017-2019 schickt der Bundesrat am 25. November 2015 in die Vernehmlassung.

Ressourcen- und Lastenausgleich zwischen Bund und Kantonen 2016-2019

In der Sommersession 2015 kann das Parlament die Differenzen zur Dotation des Ressourcenausgleichs 2016-2019 auf der Basis einer politischen Verständigung der Kantone bereinigen.

Damit leisten die Kantone einen wertvollen Beitrag zur Klärung dieser Frage, die eine enorme Bedeutung für die für die eidgenössische Solidarität und den Föderalismus hat. Das Beispiel zeigt auch auf, wie wichtig es ist, dass die Kantone gegenüber dem Bund gemeinsame Positionen vertreten. Wenn die Kantone gemeinsame Vorschläge entwickeln, dann finden sie im Bundesrat und im Parlament Gehör. Demgegenüber schwächt eine Kluft zwischen den Kantonen ihre Position und damit den Föderalismus insgesamt. In diesem Sinne setzt die Plenarversammlung der KdK vom 30. September 2015 eine politische Arbeitsgruppe der Kantone ein, die bis im Sommer 2016 Vorschläge zur Optimierung des Finanzausgleichssystems Bund - Kantone erarbeiten soll.

Legislaturplanung des Bundes 2015-2019

In ihrer Stellungnahme vom 30. September 2015 unterstützen die Kantonsregierungen die Legislaturplanung des Bundes 2015-2019 im Grundsatz. Sie vermissen jedoch eine Zielsetzung zur Stärkung des Föderalismus. Die Kantone fordern den Bundesrat auf, dem anhaltenden Zentralisierungstrend entgegenzuwirken. Der Bund soll nur dort Massnahmen ergreifen, wo ihn die Verfassung dazu ermächtigt. Von weiteren Lastenüberwälzungen auf die Kantone ist abzusehen. Damit die Kantone ihre Verantwortung in ihren Zuständigkeitsbereichen weiterhin wahrnehmen können, müssen sie über die notwendigen - auch finanziellen - Handlungsspielräume verfügen. Anlässlich der Anhörung vom 5. Oktober 2015 legt die Delegation der KdK dem Bundesrat die aus Sicht der Kantone prioritären Stossrichtungen und Massnahmen in den einzelnen Politikbereichen dar.

Aufgabenteilung Bund - Kantone

Das Parlament 2015 die Motion „Aufgabentrennung zwischen Bund und Kantonen“ (13.3363) der Finanzkommission des Nationalrates (FK-N) angenommen. Diese Motion fordert den Bundesrat auf, sämtliche Verbundaufgaben zwischen Bund und Kantonen systematisch zu analysieren. Der Bundesrat hat dem Parlament seinen Bericht zur Beantwortung der Motion 13.3363 im Jahre 2018 zusammen mit dem 3. Wirksamkeitsbericht zum Finanzausgleich vorzulegen. Die zuständige EFV will die Arbeiten zur Beantwortung der Motion im Sommer 2016 zu starten und die Kantone einzubeziehen.

Auch auf Kantonsebene ist die Überprüfung der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen ein Thema (Stellungnahme vom 20. Juni 2014 zum 2. Wirksamkeitsbericht des Finanzausgleichs, Monitoringbericht Föderalismus 2011-2013) Deshalb hat die KdK im Herbst 2015 das Projekt „Überprüfung der Aufgabenteilung Bund - Kantone“ lanciert. Gemeinsam mit den Direktorenkonferenzen wurden bis Ende Jahr diejenigen Aufgabenbereiche analysiert, in denen Handlungsbedarf hinsichtlich der Aufgabenteilung und/oder der Finanzierungsverantwortung gesehen wird, aber auch hinsichtlich weiterer möglicher Effizienzsteigerungen im Zusammenspiel Bund - Kantone.

Ziel ist, dass die KdK im Juni 2016 einen Positionsbezug der Kantonsregierungen zur Aufgabenteilung Bund - Kantone verabschiedet. Gestützt darauf können sich die Kantone ab Sommer 2016 in die Analysearbeiten der Eidgenössischen Finanzverwaltung zur Beantwortung der Motion 13.3363 einbringen.

Weiterführung E-Government Schweiz

In ihrer Stellungnahme vom 19. Juni 2015 begrüssen die Kantonsregierungen die neue Stossrichtung der E-Government-Zusammenarbeit in ihren Grundzügen. Unterstützt wird namentlich die geplante Bündelung und Fokussierung der gemeinsamen Anstrengungen auf wenige Schwerpunkte. Auch die vorgeschlagene Organisation der Zusammenarbeit wird insgesamt als zweckmässig erachtet. Weiter wird die Verstärkung der E-Government-Koordination innerhalb der Bundesverwaltung begrüsst. Weiter fordern die Kantonsregierungen, die Ausgaben für den Schwerpunktplan und die Geschäftsstelle jährlich auf max. 5 Mio. zu begrenzen, was zu einem jährlichen Kantonsanteil von 2,5 Mio führen würde. In der Folge werden die in der Stellungnahme eingebrachten Anliegen der Kantone weitgehend berücksichtigt und die neue Rahmenvereinbarung findet die Zustimmung aller 26 Kantone so dass diese bis Ende Jahr gemeinsam mit dem Bundesrat gezeichnet werden kann. Damit ist es gelungen, die föderale Zusammenarbeit im Bereich E-Government auf eine neue Grundlage zu stellen.

Weiterentwicklung der tripartiten Zusammenarbeit

Mit der revidierten TAK-Vereinbarung setzt sich die TAK u.a. zum Ziel aufzuzeigen, wie die ländlichen Räume in die tripartite Zusammenarbeit einbezogen werden können. Gestützt auf einen Konsultation zu einem Expertenbericht kann die TAK vom 26. Juni 2015 feststellen, dass hinsichtlich der zukünftigen Ausrichtung der tripartiten Zusammenarbeit unter den Trägern der TAK in vielen Punkten Einigkeit besteht. Aus der Konsultation wird aber auch deutlich, dass es eine wesentliche Differenz gibt: Der Bundesrat, die KdK und der SGV sprechen sich für eine Weiterentwicklung der TAK in eine breiter aufgestellte Tripartite Konferenz TK aus. Konkret bedeutet dies, den bisherigen agglomerationspezifischen Fokus der TAK auszuweiten und die ländlichen Räume partnerschaftlich in die Trägerschaft einzubeziehen. Demgegenüber möchte der SSV an der heutigen Form und Ausrichtung der TAK festhalten, d.h. dass sowohl bei den Themen wie auch bei der Repräsentation der Fokus auf Agglomerationen gerichtet bleiben soll. An einem politischen Treffen der TAK-Träger vom 4. November 2015 signalisierte der SSV seine Bereitschaft, die tripartite Zusammenarbeit auch in Richtung einer TK fortzusetzen. Gestützt darauf befinden sich die neuen Grundlagen der tripartiten Zusammenarbeit in Erarbeitung.

Laufende TAK-Projekte

Erwähnung verdient zunächst der TAK-Integrationsdialog. In Bezug auf die beiden Dialogschienen „Arbeiten- Chancen geben, Chancen nutzen“ und „Aufwachsen – gesund ins Leben starten“ können positive Zwischenbilanz gezogen werden. Im Rahmen der politischen Zwischenbilanz vom 26. Januar 2015 im Dialog „Arbeiten- Chancen geben, Chancen nutzen“ werden die bisherigen Dialogziele bestätigt und als neues strategisches Ziel vereinbart, dass die Dialogpartner verstärkt Arbeitskräfte im Inland rekrutieren wollen und dabei auch die hier ansässige Migrationsbevölkerung berücksichtigen. Hier besteht ein direkter Bezug zu den Bestrebungen von Bund und Kantonen, in Zusammenhang mit der Umsetzung von Art 121a BV verstärkt das inländische Arbeitskräftepotenzial zu nutzen. Zum Dialog „Aufwachsen – gesund ins Leben starten“ ziehen die Dialogpartner am 8. April 2015 auf technischer Ebene eine positive Zwischenbilanz. Die Empfehlungen der TAK vom 27. Juni 2014 sind inzwischen aufgegriffen und entsprechende Umsetzungsarbeiten lanciert worden. Um weitere Fortschritte erzielen zu können, sind aber Weichenstellungen auf politischer Ebene angezeigt (z.B. Finanzierung von Dolmetschdienstleistungen, aufsuchender Arbeit, Vernetzungsbemühungen). Weiter verdienen die Folgearbeiten zum TAK-Bericht „Das 3x3 der nachhaltigen Siedlungsentwicklung“ Erwähnung. Anlässlich des sehr gut besuchten Kongresses „Siedlungen hochwertig verdichten“ am 29. Mai 2015 in Solothurn wird der Bericht einem breiten Publikum vorgestellt werden. Zudem laufen 2015 Abklärungen betreffend eines nationalen Impulses zur Siedlungsentwicklung nach innen im Sinne einer zeitlich befristeten Förderung des Bundes von Massnahmen zur besseren Vernetzung der Akteure und der Stärkung bestehender Ansätze. Im Vordergrund stehen Unterstützungsangebote in den Bereichen Beratung und Bildung/Weiterbildung für die Gemeinden im Hinblick auf die Umsetzung der RPG-Revision I. Am politischen Treffen vom 24. August 2015 zwischen den Präsidien der TAK, der BPUK und der Kommunalverbände signalisiert die UVEK-Vorsteherin ihre grundsätzliche Unterstützung, unter Vorbehalt eines entsprechenden Nachtragskredits.

3. Beurteilung der Entwicklung des Föderalismus

3.1. Auf folgender Skala, wie beurteilen Sie generell die Respektierung der Grundsätze des Föderalismus durch den Bund in der Berichtsperiode?

Sehr schlecht									Sehr gut
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
<input type="checkbox"/>	x	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>				

3.2. Wie hat sich die Respektierung der Grundsätze des Föderalismus durch den Bund in der Berichtsperiode verändert?

Stark verschlechtert	Eher verschlechtert	Unverändert	Eher verbessert	Stark verbessert
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	x	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

4. Weitere Bemerkungen:

Auch wenn sich die Respektierung der Grundsätze des Föderalismus durch den Bund in der Berichtsperiode generell eher verbessert hat, kontrastiert dieser allgemeine Fortschritt stark mit der völligen Missachtung der Mitwirkungsrechte der Kantone in den Diskussionen mit der EU betreffend das FZA.

Name der Konferenz: KKJPD

1. Welches waren unter **föderalistischen** Gesichtspunkten die Hauptvorlagen und -geschäfte des Jahres 2015 für Ihre Direktorenkonferenz?

1.1. Vernehmlassungen, parlamentarische Vorlagen:

Neustrukturierung des Asylbereichs und Revision des Asylgesetzes: Die beschlossene Neustrukturierung des Asylbereichs ist in Umsetzung. Sie wird von einer Arbeitsgruppe geleitet, in der das StaaSekretariat für Migration (SEM), die KKJPD, die SODK sowie der Städte- und der Gemeindeverband eng kooperieren. Als schwierig erweist sich wie erwartet die Suche nach Standorten für die Bundeszentren, deren Kapazität deutlich ausgebaut werden soll. Auch ein Jahr nach dem Zieldatum des 31.12.14 stehen noch nicht alle Standorte fest.

1.2. Interkantonale Vereinbarungen, übrige Geschäfte:

1.2.1. in den Aufgabenbereichen von Art. 48a BV:

Im Bereich **Justizvollzug** wurden die Arbeiten an einem **Schweizerischen Kompetenzzentrum Justizvollzug** weitergeführt. Es soll sich um die Ausbildung des Justizvollzugspersonals, die Gesundheit im Strafvollzug, die Bildung im Strafvollzug, das Monitoring der verfügbaren Plätze im Straf- und Massnahmenvollzug sowie weitere Fragestellungen von gemeinsamem Interesse kümmern. Die Strafvollzugskonkordate Westschweiz, Nordwest- und Zentralschweiz sowie Ostschweiz bleiben aber bestehen.

1.2.2 in andern Aufgabenbereichen:

Konkordat gegen Gewalt anlässlich von Sportveranstaltungen: Im Jahr 2015 sind die Kantone VS, TG, GR, GL dem Konkordat beigetreten. Damit wurde es von 23 Kantonen ratifiziert. Nicht beigetreten sind bisher die Kantone BS, BL, SZ.

Konkordat über private Sicherheitsdienstleistungen: Im Jahr 2015 ist der Kanton GR dem Konkordat beigetreten. Insgesamt sind nun 10 Kantone dabei: AI, AR, BS, GR, NW, SO, SG, TG, TI, UR. Das Konkordat soll am 1.1.17 in Kraft treten. Die Kantone JU, FR, NE, VD, GE, VS haben ein eigenes Konkordat, das aber mit dem „deutschschweizer“ Konkordat kompatibel ist. Die übrigen Kantone haben z.T. eigene Regelungen oder gar keine Regelungen erlassen. Die unterschiedlichen Lösungen sind unter den Aspekten des Binnenmarktgesetzes und des administrativen Aufwands problematisch. Es zeichnet sich keine gemeinsame Lösung ab.

Vereinbarung Polizeikooperation: Ein Entwurf für eine Vereinbarung zur Förderung der interkantonalen Polizeizusammenarbeit (u.a. in den Bereichen IT, Technik und Führung von Grosslagen) wurde in Vernehmlassung gegeben und ausgewertet. Sie wird überarbeitet und soll 2016 beschlossen werden.

1.3. übrige Geschäfte:

Regelungsaktivitäten des Bundes in den Bereichen Film und Computerspiele: Das Bundesamt für Sozialversicherung hat in einem Bericht an den Bundesrat die Schaffung einer Rechtsgrundlage für den Jugendschutz in den Bereichen Film und Computerspiele angeregt. Die KKJPD und die EDK sind in die Arbeiten einbezogen und unterstützen eine Bundesregelung, mit der die Entscheide der von KKJPD, EDK und Film- und Videobranche geschaffenen *Kommission Jugendschutz im Film* zum Zulassungs- und Verkaufsalter von Filmen und Videos gesamtschweizerisch als verbindlich erklärt würde.

2. Wie haben sich diese Vorlagen und Geschäfte aus **föderalistischer** Sicht im Jahr 2015 entwickelt?

In den Bereichen **Justizvollzug** und **Bekämpfung des Hooliganismus** wurden Fortschritte erzielt. Die beteiligten Behörden bewegen sich aufeinander zu.

Als schwierig erweisen sich die Suche nach gemeinsamen Lösungen bei der Regelung der **privaten Sicherheitsfirmen** sowie die Suche nach Standorten für Bundeszentren im **Asylbereich**. Letztere liegt in der Hauptzuständigkeit von Bund und SODK. Im Übrigen laufen die Arbeiten zur Umsetzung der Neustrukturierung Asyl planmässig.

3. Beurteilung der Entwicklung des Föderalismus

3.1. Auf folgender Skala, wie beurteilen Sie generell die Respektierung der Grundsätze des Föderalismus durch den Bund in der Berichtsperiode?

Sehr schlecht									Sehr gut
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
<input type="checkbox"/>	x	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>						

3.2. Wie hat sich die Respektierung der Grundsätze des Föderalismus durch den Bund in der Berichtsperiode verändert?

Stark verschlechtert	Eher verschlechtert	Unverändert	Eher verbessert	Stark verbessert
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	x	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

4. Weitere Bemerkungen:

Name der Konferenz: **Konferenz für Kindes- und Erwachsenenschutz KOKES**

1. Welches waren unter **föderalistischen** Gesichtspunkten die Hauptvorlagen und -geschäfte des Jahres 2015 für Ihre Direktorenkonferenz?

1.1. Vernehmlassungen, parlamentarische Vorlagen:

Im Berichtsjahr 2015 haben wir keine parlamentarische Vorlage bearbeitet, die unter föderalistischen Gesichtspunkten erwähnenswert ist.

Bei drei Vernehmlassungen, die die Tätigkeit unserer Konferenz berühren, hatten anderen Direktorenkonferenzen die Federführung :

- Istanbul-Konvention (Federführung: KKJPD)
- Schutz gewaltbetroffener Personen (Federführung: KKJPD)
- Fakultativprotokoll UN-KRK betreffend ein Mitteilungsverfahren (Federführung: SODK)

1.2. Interkantonale Vereinbarungen, übrige Geschäfte:

1.2.1. in den Aufgabenbereichen von Art. 48a BV: Keine

1.2.2. in andern Aufgabenbereichen:

Die Erhebung von statistischen Grundlagen im Kindes- und Erwachsenenschutz ist anspruchsvoll, da die Kantone die Massnahmen und Fälle unterschiedlich erheben. Unsere Konferenz versucht, Hinweise zur einheitlichen Erhebung zu geben. Angesichts der fehlenden gesetzlichen Grundlage und der beschränkten personellen Ressourcen kommt das Projekt nur schleppend voran.

1.3. übrige Geschäfte:

2. Wie haben sich diese Vorlagen und Geschäfte aus **föderalistischer** Sicht im Jahr 2015 entwickelt?

Keine Veränderung gegenüber den Vorjahren.

3. Beurteilung der Entwicklung des Föderalismus

3.1. Auf folgender Skala, wie beurteilen Sie generell die Respektierung der Grundsätze des Föderalismus durch den Bund in der Berichtsperiode?

Sehr schlecht									Sehr gut
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>				

3.2. Wie hat sich die Respektierung der Grundsätze des Föderalismus durch den Bund in der Berichtsperiode verändert?

Stark verschlechtert	Eher verschlechtert	Unverändert	Eher verbessert	Stark verbessert
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

4. Weitere Bemerkungen:

Keine weiteren Bemerkungen

Name der Konferenz: KöV

1. Welches waren unter **föderalistischen** Gesichtspunkten die Hauptvorlagen und -geschäfte des Jahres 2015 für Ihre Direktorenkonferenz?

1.1. Vernehmlassungen, parlamentarische Vorlagen:

A. Organisation der Bahninfrastruktur

B. Gütertransportgesetz. Totalrevision

1.2. Interkantonale Vereinbarungen, übrige Geschäfte:

1.2.1. in den Aufgabenbereichen von Art. 48a BV:

1.2.2. in andern Aufgabenbereichen:

C. Reform regionaler Personenverkehr RPV

1.3. übrige Geschäfte:

2. Wie haben sich diese Vorlagen und Geschäfte aus **föderalistischer** Sicht im Jahr 2015 entwickelt?

A. Die Kantone waren in den Vorstudien zur Organisation der Bahninfrastruktur (OBI) beteiligt. Die Vorlage beschränkte sich jedoch überraschenderweise nicht auf die Bereiche der Vorstudien, so zum Beispiel bezüglich Passagierrechte oder Systemführerschaften. Die Mitwirkung an der Willensbildung war nicht in allen Bereichen der Vorlage rechtzeitig gegeben und die Auswirkungen der Vorlage auf die kantonalen Aufgaben wurden nur mangelhaft berücksichtigt. Die Auswertung der Vernehmlassung ist noch offen.

B. Der Einbezug der Kantone war gewährleistet, die Anträge der KöV konnten mit dem zuständigen Bundesamt für den parlamentarischen Prozess technisch bereinigt werden und wurden sodann vom Parlament beschlossen. Gute Zusammenarbeit und Berücksichtigung der Anliegen.

C. Die Reform des Regionalen Personenverkehrs RPV betrifft die Kantone stark, da es sich einerseits um eine Verbundaufgabe handelt, andererseits Auswirkungen auf den Ortsverkehr hat, welcher ganz in kantonaler Zuständigkeit ist. Das BAV erstellte einen Expertenbericht. Die Kantone waren nicht direkt einbezogen, ein KöV-Mitglied konnte jedoch in der Gruppe Einsitz nehmen. Die Reform sah verschiedene Varianten vor, die den föderalistischen Prinzipien sehr unterschiedlich Rechnung tragen. Im Gespräch mit der BAV und UVEK konnten sich föderalistische Lösungsansätze durchsetzen. Der Einbezug der Kantone ist vorbildlich. Die Schwierigkeit bleibt aber, die divergierenden Interessen der Kantone unter einen Hut zu bringen. Nicht alle Kantone bevorzugen die Modelle mit stark föderalem Charakter, sondern wollen Kompetenzen beim Bund ansiedeln. Das Geschäft wird voraussichtlich im Sommer 2016 erstmals im Bundesrat behandelt.

3. Beurteilung der Entwicklung des Föderalismus

3.1. Auf folgender Skala, wie beurteilen Sie generell die Respektierung der Grundsätze des Föderalismus durch den Bund in der Berichtsperiode?

Sehr schlecht									Sehr gut
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>					

3.2. Wie hat sich die Respektierung der Grundsätze des Föderalismus durch den Bund in der Berichtsperiode verändert?

Stark verschlechtert	Eher verschlechtert	Unverändert	Eher verbessert	Stark verbessert
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

4. Weitere Bemerkungen:

Die Zusammenarbeit zwischen KöV und BAV ist grundsätzlich gut und von Vertrauen geprägt. Bei der RPV-Reform ist die Bereitschaft des Bundes spürbar, der föderalistischen Struktur in Zukunft besser Rechnung zu tragen.

Name der Konferenz: Konferenz für Wald, Wildtiere und Landschaft KWL (vormals Forst- und Jagddirektorenkonferenzen FoDK und JDK)

1. Welches waren unter **föderalistischen** Gesichtspunkten die Hauptvorlagen und -geschäfte des Jahres 2015 für Ihre Direktorenkonferenz?

1.1. Vernehmlassungen, parlamentarische Vorlagen:

- WaG-Revision: Beratungen der Vorlage im Parlament
- Anhörung zur Änderung der Waldverordnung (6.10.2015-25.01.2016)
- Anhörung zur Änderung der Jagdverordnung (16.01.-16.03.2015)
- Vorkonsultation zu AP-Biodiversität (7.4.-7.7.2015)
- Parlamentarische Initiative; Waldpolitik 2020. Erschliessungen als Voraussetzung für die effiziente und wirksame Zielerreichung (13.4.14)
- Motion: Erschliessung als Voraussetzung für die Nutzung des Ökorohstoffs Holz (12.3877)
- Postulat: Optimierung der Waldnutzung (13.3924)
- Interpellation; Waldbewirtschaftung; Kantonale Subventionen und die Mehrwertsteuer (14.3239)
- Motion: Zusammenleben von Wolf und Bergbevölkerung (14.3135)

1.2. Interkantonale Vereinbarungen, übrige Geschäfte:

1.2.1. in den Aufgabenbereichen von Art. 48a BV:

- keine

1.2.2. in andern Aufgabenbereichen:

- keine

1.3. übrige Geschäfte:

- Aktionsplan Biodiversität des Bundes
- Programmvereinbarungen Wald

2. Wie haben sich diese Vorlagen und Geschäfte aus **föderalistischer** Sicht im Jahr 2015 entwickelt?

- WaG-Revision: Anfangs ein schwieriger Prozess, die Vorlage war zu zentralistisch; nach gut koordinierter Vernehmlassung seitens der Kantone konnte letztlich eine für die Kantone befriedigende Vorlage ans Parlament erwirkt werden. Im Parlament wurden leider wesentliche Hauptanliegen der Kantone lediglich vom Nationalrat unterstützt, nicht aber vom Ständerat, was zu mehreren Differenzbereinigungen führte, die bis Ende 2015 nicht abgeschlossen werden konnten.
- WaV-Anhörung: Die Anhörung zur Waldverordnung wurde 06.10.2015 eröffnet und dauert bis 25.01.2016. Die Vorlage war in vielen Punkten zu zentralistisch, zu detailliert oder zu ausführlich. Leider war es in der Vorbereitungsphase nicht möglich, die föderalistischen Aspekte besser einzubringen.
- AP-Biodiversität: Vom 07.04. bis 07.07.2015 fand bei den Kantonen eine Vorkonsultation zum Aktionsplan Biodiversität statt. Von Seiten der Direktorenkonferenzen wurde die Stellungnahme zwischen Landwirtschaft (LDK), Raumplanung und Umwelt (BPUK) Wald, Wildtiere und Landschaft (KWL) koordiniert. Von Seiten der Kantone mussten viele Vorbehalte gegenüber den Forderungen des Bundes an die Kantone reklamiert werden. Die Folgerungen des Bundes aus dieser Vorkonsultation sind noch nicht bekannt.
- Programmvereinbarungen Wald: Das Instrument der Programmvereinbarungen ist aus Sicht der FoDK in der Anlage gut und wichtig, in der Ausführung aber zunehmend ineffizient. Dies zeigte sich erneut bei den neuen Verhandlungen für das Programm 2016 bis 2019. Die seit 2013 mit dem zuständigen Bundesamt geführten Gespräche zur Verbesserung entwickeln sich leider weiterhin nur sehr schleppend.

- Mehrwertsteuer: Nach diversen Revisionen durch die Mehrwertsteuerbehörden bei Gemeindeforstbetrieben, wurden Abgeltungen und Finanzhilfen des Bundes, die von den Kantonen im Rahmen von Leistungsvereinbarungen an die Waldeigentümer weitergegeben wurden, als Mehrwertsteuer-pflichtig erklärt. Die Steuerbehörde interpretiert Subventionen damit anders als das Subventionsgesetz. Damit werden indirekt die Bundesbeiträge für den Wald um den Mehrwertsteuersatz gekürzt. Eine aus Sicht der Kantone sehr unbefriedigende Situation und nicht im Sinne der ursprünglichen Mehrwertsteuer-Regelung.
- Grossraubwild: Im Zusammenhang mit der Vernehmlassung Wolfs- und Luchskonzept wurde die Motion "Zusammenleben von Wolf und Bergbevölkerung (14.3135) auch im Sinne der Kantone überwiesen. Die Konkretisierung dieser Motion ist leider noch ausstehend. Der engere Einbezug der Kantone ist hierfür noch nicht erfolgt.

3. Beurteilung der Entwicklung des Föderalismus

3.1. Auf folgender Skala, wie beurteilen Sie generell die Respektierung der Grundsätze des Föderalismus durch den Bund in der Berichtsperiode?

Sehr schlecht									Sehr gut
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>				

3.2. Wie hat sich die Respektierung der Grundsätze des Föderalismus durch den Bund in der Berichtsperiode verändert?

Stark verschlechtert	Eher verschlechtert	Unverändert	Eher verbessert	Stark verbessert
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

4. Weitere Bemerkungen:

Name der Konferenz: Regierungskonferenz Militär, Zivilschutz und Feuerwehr, RK MZF

1. Welches waren unter **föderalistischen** Gesichtspunkten die Hauptvorlagen und -geschäfte des Jahres 2015 für Ihre Direktorenkonferenz?

1.1. Vernehmlassungen, parlamentarische Vorlagen: Sicherheitspolitischer Bericht 2016, Gesamtplanung Grosse Übungen, Umsetzung Bericht Strategie Bevölkerungsschutz und Zivilschutz 2015+, Sicheres Datenverbundnetz SDVN

1.2. Interkantonale Vereinbarungen, übrige Geschäfte:

1.2.1. in den Aufgabenbereichen von Art. 48a BV: keine

1.2.2. in andern Aufgabenbereichen: Verwaltungsvereinbarung über den Sicherheitsverbund Schweiz SVS – Bund, Kantone

1.3. übrige Geschäfte: -

2. Wie haben sich diese Vorlagen und Geschäfte aus **föderalistischer** Sicht im Jahr 2015 entwickelt?

positiv

3. Beurteilung der Entwicklung des Föderalismus

3.1. Auf folgender Skala, wie beurteilen Sie generell die Respektierung der Grundsätze des Föderalismus durch den Bund in der Berichtsperiode?

Sehr schlecht									Sehr gut
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>				

3.2. Wie hat sich die Respektierung der Grundsätze des Föderalismus durch den Bund in der Berichtsperiode verändert?

Stark verschlechtert	Eher verschlechtert	Unverändert	Eher verbessert	Stark verbessert
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

4. Weitere Bemerkungen:
Keine

Name der Konferenz: SODK

1. Welches waren unter **föderalistischen** Gesichtspunkten die Hauptvorlagen und -geschäfte des Jahres 2015 für Ihre Direktorenkonferenz?

1.1. Vernehmlassungen, parlamentarische Vorlagen:

- Altersvorsorge 2020
- Revision ELG: anrechenbare Mietzinsmaxima
- Bundesgesetz über die Aufarbeitung der fürsorgerischen Zwangsmassnahmen und Fremdplatzierungen vor 1981 (AFZFG)
- Neustrukturierung im Asylbereich
- (Vnl. ELG und Vnl. IVG sind Ende 2015 eröffnet worden mit Frist bis März 2016)

1.2. Interkantonale Vereinbarungen, übrige Geschäfte:

1.2.1. in den Aufgabenbereichen von Art. 48a BV:

1.2.2. in andern Aufgabenbereichen:

1.3. übrige Geschäfte:

- Weiterentwicklung der IV (Prozess erst angelaufen)
- Nationaler Dialog Sozialpolitik mit BR Berset (halbjährlich)

2. Wie haben sich diese Vorlagen und Geschäfte aus **föderalistischer** Sicht im Jahr 2015 entwickelt?

- Den Anliegen der SODK wurde bei den parlamentarischen Beratungen Beachtung geschenkt.
- Positionen der SODK wurden bei der Vorbereitung der Vernehmlassungsvorlagen berücksichtigt (Vnl. zur ELG-Reform).
- Die SODK konnte an Anhörungen der vorberatenden Kommissionen teilnehmen.
- Die Departemente (insb. EDI, EJPD) und Bundesämter (insb. BJ, BfM, BSV, BFS) arbeiteten mit der SODK gut zusammen und bezogen sie in die laufenden Geschäfte (z.B. Revision ELG, Neustrukturierung im Asylbereich) ein.

3. Beurteilung der Entwicklung des Föderalismus

3.1. Auf folgender Skala, wie beurteilen Sie generell die Respektierung der Grundsätze des Föderalismus durch den Bund in der Berichtsperiode?

Sehr schlecht									Sehr gut
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>							

3.2. Wie hat sich die Respektierung der Grundsätze des Föderalismus durch den Bund in der Berichtsperiode verändert?

Stark verschlechtert	Eher verschlechtert	Unverändert	Eher verbessert	Stark verbessert
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

4. Weitere Bemerkungen:

Name der Konferenz:	<i>Schweizerische Staatsschreiberkonferenz SSK</i>
<p>1. Welches waren unter föderalistischen Gesichtspunkten die Hauptvorlagen und -geschäfte des Jahres 2015 für Ihre Direktorenkonferenz?</p> <p>1.1. Vernehmlassungen, parlamentarische Vorlagen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Verordnung über Schweizer Personen und Institutionen im Ausland (Auslandsschweizerverordnung, V-ASG) 	
<p>1.2. Interkantonale Vereinbarungen, übrige Geschäfte:</p> <p>1.2.1. in den Aufgabenbereichen von Art. 48a BV:</p> <ul style="list-style-type: none"> - keine 	
<p>1.2.2. in andern Aufgabenbereichen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - E-Government-Rahmenvereinbarung Bund-Kantone 	
<p>1.3. übrige Geschäfte:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Wahlen 2015, - Weiterentwicklung Vote électronique; - Legislaturplanung des Bundes 2015 - 2019 	
<p>2. Wie haben sich diese Vorlagen und Geschäfte aus föderalistischer Sicht im Jahr 2015 entwickelt?</p> <ul style="list-style-type: none"> - Aus Sicht der SSK sehr unterschiedlich, teils wurden die föderalistischen Prinzipien hochgehalten (Bsp. Rahmenvereinbarung E-Gov.), teils wird der Autonomiebereich der Kantone durch Bundesvorgaben immer stärker eingeschränkt (z.B. bei Wahlen mit technokratischen Vorgaben). - Am meisten Attacken erfolgen jedoch durch das Bundesparlament mit ihrer Betroffenheits-Einzelfall-Gesetzgebung, bei welcher sich das Bundesparlament oft um die bewährte Aufgabenteilung Bund-Kantone focht (neuestes Bsp: Parl. Iv: Gesetzliche Verankerung der Anforderungen an die Wahlsysteme der Kantone). 	

3. Beurteilung der Entwicklung des Föderalismus

3.1. Auf folgender Skala, wie beurteilen Sie generell die Respektierung der Grundsätze des Föderalismus durch den Bund in der Berichtsperiode?

Sehr schlecht									Sehr gut
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>				

3.2. Wie hat sich die Respektierung der Grundsätze des Föderalismus durch den Bund in der Berichtsperiode verändert?

Stark verschlechtert	Eher verschlechtert	Unverändert	Eher verbessert	Stark verbessert
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

4. Weitere Bemerkungen:

Name der Konferenz:VDK

1. Welches waren unter **föderalistischen** Gesichtspunkten die Hauptvorlagen und -geschäfte des Jahres 2015 für Ihre Direktorenkonferenz?

1.1. Vernehmlassungen, parlamentarische Vorlagen:

Keine Vorlagen mit höherer Relevanz für den Föderalismus.

Wirtschaftspolitisch materielle Fragen wie Kartellrechts-Revision (14.449 – parl. Initiative Altherr), oder Motion Niederberger 14.3728 „Regulierung für die Wirtschaft, unnötige Administrativarbeiten für die AHV abschaffen“, VZAE-Revision: Festlegung der Höhe Kontingente für Drittstaatenangehörige, Erleichterung Praxis bei der Ausfuhr von Dual use Gütern...

1.2. Interkantonale Vereinbarungen, übrige Geschäfte:

1.2.1. in den Aufgabenbereichen von Art. 48a BV:

Keine Geschäfte.

1.2.2 in andern Aufgabenbereichen:

Inkraftsetzung der Leistungsvereinbarung zwischen den Kantonen und Switzerland global enterprise (S-GE) in Verbindung mit dem Mandat zwischen dem Bund (SECO) und S-GE über die „Standortpromotion im Ausland 2016 bis 2019“.

Start der neuen Laufzeit kantonale Umsetzungsprogramme Neue Regionalpolitik NRP 2016 bis 2019/2023.

1.3. übrige Geschäfte:

Keine.

2. Wie haben sich diese Vorlagen und Geschäfte aus **föderalistischer** Sicht im Jahr 2015 entwickelt?

Grundsätzliches: Neutrales Jahr.

Ausser:

Parl. Beratung des neuen Bundesgesetzes über die Ladenöffnungszeiten, das im Ständerat abgelehnt und in der WAK-N zuhanden der Beratung im NR (Feb. 2016) befördert wurde. Würde das Gesetz angenommen werden, würde der Bund eine neue Kompetenz in der Festlegung der Ladenöffnungszeiten begründen, die traditionellerweise bei den Kantonen liegt. Mit dem neuen Gesetz würde sich der Bund ein neues Instrument schaffen, weitere Bedingungen für die Kantone direkt über eine Revision des spezifischen BG festzulegen. → Ausgang der Vorlage noch offen; def. Entscheid im 2016.

Neue Vollzugsorganisation ALV: Nach den Fällen bezüglich Missbrauch von Kompetenzen im Bereich des ALV-Vollzugs beim SECO (sic!) eröffnete das SECO eine Revision der Strukturen des

ALV-Vollzugs, insbesondere der Ausgleichstelle ALV. In den Verhandlungen bestand zeitweilig die Gefahr einer Zentralisierung des ALV-Vollzugs, was einem grundsätzlichen Paradigmawechsel entsprochen hätte. Nach den Arbeiten an der Revision hat sich das WBF für eine moderate Lösung entschieden, welche die föderale Grundstruktur im Vollzug nicht negativ tangiert. In den Aufsichtskompetenzen wurden neue Governance-Regeln eingeführt, die sich sachlich an den gängigen Compliance-Regeln orientieren. → Fazit. Schlimmeres abgewendet.

3. Beurteilung der Entwicklung des Föderalismus

3.1. Auf folgender Skala, wie beurteilen Sie generell die Respektierung der Grundsätze des Föderalismus durch den Bund in der Berichtsperiode?

Sehr schlecht									Sehr gut
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>					

3.2. Wie hat sich die Respektierung der Grundsätze des Föderalismus durch den Bund in der Berichtsperiode verändert?

Stark verschlechtert	Eher verschlechtert	Unverändert	Eher verbessert	Stark verbessert
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

4. Weitere Bemerkungen:

Im Arbeitsmarkt und im Schwarzarbeitsgesetz-Vollzug, wo der Bund die Aufsicht inne hat und die Kantone den Vollzug organisieren, findet eine schleichende Einmischung des Bundes über eine Erhöhung der Regelungsdichte (etwa mit neuen Reglementen) statt. Der Vollzugsspielraum wird so immer enger und verliert an der föderalen Anpassungsfähigkeit. Hierbei handelt es sich um eine fortwährende Tendenz, die sich mit den Jahren akzentuieren könnte.

Tabelle VII

Vernehmlassungsvorlagen 2015 des Bundes mit politischer Relevanz für die Kantone: Beurteilung durch die Sekretariate der Konferenzen

Vorlage	DK	Mitwirkung an Willensbildung rechtzeitig gegeben (BV Art. 45 + Art. 55)	Kompetenz-/Aufgabenteilung Bund-Kantone eingehalten? <ul style="list-style-type: none"> • Subsidiaritätsprinzip beachtet? (Art. 5a BV, Art. 43a Abs. 1 BV) • Verfassungsgrundlage vorhanden? (Art. 42 BV) • Fiskalische Äquivalenz eingehalten? (Art 43a Abs. 2) • Eigenständigkeit der Kantone gewahrt? (Art. 47 BV) 	Bei Umsetzung von Bundesrecht: (Art. 46 BV): <ul style="list-style-type: none"> • Programmvereinbarung vorgesehen? • Kantonale Umsetzungsautonomie gewahrt?
Änderung des Berufsbildungsgesetzes (BBG): Stärkung der höheren Berufsbildung	WBF EDK LDK	Ja.	Subsidiaritätsprinzip beachtet? Ja Verfassungsgrundlage vorhanden? Ja Art. 63 BV Fiskalische Äquivalenz eingehalten: Nein (Vgl. Gesamtbeurteilung der Vorlage) Eigenständigkeit der Kantone gewahrt? Ja	Ja, Umsetzungsautonomie gewahrt

Gesamtbeurteilung der Vorlage (einschliesslich Berücksichtigung der Vernehmlassungen der Konferenzen bzw. Kantone)

Vernehmlassung:

Die Kantone unterstützen das Ziel der BBG-Revision: Mit der Teilrevision des BBG wird die Mitfinanzierung der Vorbereitungskurse zu den eidgenössischen Prüfungen (Berufsprüfungen und höhere Fachprüfungen) zu einer Aufgabe des Bundes. Gleichzeitig erfolgt auch ein Systemwechsel: künftig sollen nicht mehr die Kursanbieter, sondern die Studierenden finanziell unterstützt werden und direkt vom Bund einen Pauschalbeitrag erhalten. Die Kantone begrüssen diese Veränderungen: die Abläufe werden vereinfacht, die Studierenden können den Kursanbieter frei wählen und Wettbewerbsverzerrungen zwischen den Anbietern entfallen (bisher hatten die Kantone die Angebote unterschiedlich mitfinanziert).

Die Kantone fordern, dass man bei der Finanzierung nicht auf halbem Weg stehen bleibt: Im BBG von 2004 war die Finanzierung der höheren Berufsbildung nicht verbindlich geregelt worden. Mit der Teilrevision soll diese Lücke nun geschlossen werden und das BBG wird 10 Jahre nach Inkrafttreten in einem wichtigen Punkt vervollständigt. Das bedingt auch eine Anpassung der heute gültigen Finanzierungsgrundsätze.

Heute trägt der Bund ein Viertel der Aufwendungen der öffentlichen Hand für die Berufsbildung, die Kantone tragen drei Viertel der Aufwendungen. Der Bund kommt der gesetzlichen Richtgrösse von 25% allerdings erst seit 2012 nach. Vorher haben die Kantone einen deutlich höheren Anteil getragen. Hält man sich vor Augen, dass der Bund die Berufsbildung vollständig reglementiert, dann ist die Richtgrösse von 25% nicht angemessen (die fiskalische Äquivalenz ist nicht gegeben). Zusammen mit der Übernahme neuer Aufgaben durch den Bund und als konsequente Weiterentwicklung des BBG ist eine Veränderung des Richtwertes unumgänglich geworden. Die Kantone haben deshalb in der Vernehmlassung gefordert, dass

Vorlage	DK	Mitwirkung an Willensbildung rechtzeitig gegeben (BV Art. 45 + Art. 55)	Kompetenz-/Aufgabenteilung Bund-Kantone eingehalten? <ul style="list-style-type: none"> • Subsidiaritätsprinzip beachtet? (Art. 5a BV, Art. 43a Abs. 1 BV) • Verfassungsgrundlage vorhanden? (Art. 42 BV) • Fiskalische Äquivalenz eingehalten? (Art 43a Abs. 2) • Eigenständigkeit der Kantone gewahrt? (Art. 47 BV) 	Bei Umsetzung von Bundesrecht: (Art. 46 BV): <ul style="list-style-type: none"> • Programmvereinbarung vorgesehen? • Kantonale Umsetzungsautonomie gewahrt?
<p>der Richtwert des Bundes von 25 % auf 30 % erhöht werden muss. Dieser Anteil würde auch in Analogie zum Richtwert des Bundes für die Fachhochschulen stehen. Im neuen Hochschulförderungs- und -koordinationsgesetz (HFKG) hat man diesen vor kurzem auf 30 % angesetzt, obwohl der Bund im Bereich der Fachhochschulen bedeutend weniger regelt als in der Berufsbildung.</p> <p>Findet diese Anpassung nicht statt und werden die 100 Millionen CHF, die der Bund zusätzlich an die Vorbereitungskurse zahlen will, unter den heutigen Richtwert subsumiert, dann wird das zu Kürzungen bei den Bundesbeiträgen für die übrige Berufsbildung und entsprechend zu Sparmassnahmen für diese Bereiche führen, denn die Kantone werden diese Kürzungen nicht kompensieren können. Sie haben zudem bereits für einen anderen Bereich der höheren Berufsbildung – die höheren Fachschulen – mehr Subventionen zu leisten, denn seit August 2015 gilt in diesem Bereich eine neue interkantonale Vereinbarung und für die Studierenden besteht volle Freizügigkeit. Damit haben die Kantone ihrerseits einen wichtigen Beitrag zur Stärkung der höheren Berufsbildung geleistet.</p> <p>Leider ist der Bund bislang nicht auf die Forderungen der Kantone eingetreten.</p>				
Gesamtbeurteilung der Vorlage aus föderalistischer Sicht: -				
Änderung des ETH-Gesetzes	WBF EDK	Ja, Mitwirkung gemäss Art. 45 war gegeben	Subsidiaritätsprinzip wurde beachtet: betrifft mit der ETH eine Hochschule des Bundes. Verfassungsgrundlage vorhanden: 63a Abs. 1 BV Fiskalische Äquivalenz eingehalten: Ja Eigenständigkeit der Kantone gewahrt: Ja	Keine Umsetzung von Bundesrecht
<p>Gesamtbeurteilung der Vorlage (einschliesslich Berücksichtigung der Vernehmlassungen der Konferenzen bzw. Kantone)</p> <p>Dass die ETH Zürich prüft, im Rahmen eines Pilotprojekts die Einführung eines Bachelor-Studiengangs in Medizin mit naturwissenschaftlich-technischem Schwerpunkt einzuführen, ist grundsätzlich zu begrüssen, auch wenn fraglich ist, ob mit einem solchen Studiengang der geforderte Nachwuchs für die Grundversorgung ausgebildet wird, was das ursprüngliche Ziel der Forderung nach mehr Studienplätzen war. Im Deutschschweizer Kontext einen Numerus clausus für das Medizinstudium vorzusehen, ist sicher sinnvoll, da im Hinblick auf die klinische Ausbildung eine Abstimmung mit kantonalen Hochschulen und Spitälern unabdingbar sein wird.</p> <p>Der Vorstand der EDK wies anlässlich dieser Vernehmlassung nochmals mit Nachdruck darauf hin, dass der Ausbau der Studienplatzzahl in Humanmedizin koordiniert erfolgen muss, da die Medizin ein kostenintensiver Bereich im Sinne von Artikel 40 HFKG ist. Diese Koordination ist als gemeinsame Aufgabe von Bund und Kantonen im Hochschulrat der Schweizerischen Hochschulkonferenz zu leisten, wie es das HFKG vorsieht. In seinem Schreiben vom 18. September 2015 betreffend das Sonderprogramm Hochschulmedizin hat er die ent-sprechenden Überlegungen dargelegt.</p>				
Gesamtbeurteilung der Vorlage aus föderalistischer Sicht: -				
Bundesgesetz über die	WBF	Ja, EDK war in	Subsidiaritätsprinzip beachtet? Ja	Umsetzung von Bundesrecht im Sinne von Art.

Vorlage	DK	Mitwirkung an Willensbildung rechtzeitig gegeben (BV Art. 45 + Art. 55)	Kompetenz-/Aufgabenteilung Bund-Kantone eingehalten? <ul style="list-style-type: none"> • Subsidiaritätsprinzip beachtet? (Art. 5a BV, Art. 43a Abs. 1 BV) • Verfassungsgrundlage vorhanden? (Art. 42 BV) • Fiskalische Äquivalenz eingehalten? (Art 43a Abs. 2) • Eigenständigkeit der Kantone gewahrt? (Art. 47 BV) 	Bei Umsetzung von Bundesrecht: (Art. 46 BV): <ul style="list-style-type: none"> • Programmvereinbarung vorgesehen? • Kantonale Umsetzungsautonomie gewahrt?
Zusammenarbeit des Bundes mit den Kantonen im Bildungsraum Schweiz (Bildungszusammenarbeitsgesetz, BiZG)	EDK	vorbereitender Arbeitsgruppe des Bundes vertreten.	Verfassungsgrundlage vorhanden) Ja 61a BV Fiskalische Äquivalenz eingehalten Ja Eigenständigkeit der Kantone gewahrt? Ja.	46 BV nicht vorgesehen. Zusammenarbeitsvereinbarung wird die gemeinsamen Vorhaben gemäss Art. 61a BV konkretisieren

Gesamtbeurteilung der Vorlage (einschliesslich Berücksichtigung der Vernehmlassungen der Konferenzen bzw. Kantone)

Vernehmlassungsantwort der EDK:

1. Grundsätzlich stimmen wir mit den im erläuternden Bericht enthaltenen Darlegungen zur verfassungsmässigen Abstützung, zum Stellenwert und zur Ausrichtung der Bildungszusammenarbeit von Bund und Kantonen überein. Es geht um die gemeinsame Sorge für eine hohe Qualität und Durchlässigkeit des Bildungsraumes Schweiz (Art. 61a Abs. 1 BV), in geteilter Verantwortung und mit je spezifischen Zuständigkeiten am Bildungssystem. Dieses gemeinsame Sorgen muss in geeigneter Weise instrumentiert werden: Bund und Kantone „koordinieren ihre Anstrengungen und stellen ihre Zusammenarbeit durch gemeinsame Organe und andere Vorkehren sicher“ (Art. 61a Abs. 2 BV). Die Zusammenarbeit von Bund und Kantonen im Sinne der Bildungsverfassung von 2006 hat sich mittlerweile gut eingespielt und funktioniert pragmatisch im Rahmen der bestehenden Zuständigkeiten und durch die entsprechenden Organe. Es müssen hierfür keine neuen Zuständigkeiten begründet oder weitergehende Regelungen geschaffen werden. Davon geht richtigerweise auch die Vernehmlassungsvorlage aus.

2. Das BiZG ersetzt verschiedene Rechtsgrundlagen, die bisher die Zusammenarbeit und Mitfinanzierung des Bundes begründet haben, namentlich das jeweils auf 4 Jahre befristete Bildungssteuergesetz. Entscheidend für die Beurteilung des neu vorgeschlagenen Gesetzes aus Sicht der Kantone ist, dass die eingeübte Zusammenarbeit von Bund und Kantonen in den Bereichen

➤ Bildungsmonitoring / Bildungsberichterstattung sowie

➤ Qualitätsentwicklung / Qualitätssicherung am System

auf Ebene der zuständigen Behörden, Verwaltungen und Institutionen unkompliziert und partnerschaftlich weitergehen kann; und dass die Bundesbeiträge an die entsprechenden Vorhaben (Monitoring und Bildungsbericht; PISA) und Institutionen (SKBF; educa.ch; SDBB; WBZ CPS; IFES) auf sicherer Rechts-grundlage verlässlich ausgerichtet werden. Bei dieser Mitbeteiligung des Bundes an den Arbeiten im Sinne von Art. 61a BV kann es nicht bloss um Projektbeiträge gehen, um welche punktuell und wieder-kehrend nachgesucht werden muss. Die Führung eines kohärenten Bildungssystems und die Sicherung seiner Qualität erfordern vielmehr kontinuierliche und auch strukturelle Massnahmen, an deren Finanzierung sich der Bund auf gesamtschweizerischer Koordinationsebene mit Grund, nämlich im Rahmen seiner eigenen Verantwortung (zusammen mit den Kantonen) für Qualität und Durchlässigkeit des Bildungsraumes Schweiz, beteiligt. Entsprechend richtig ist die Abstützung des vorgeschlagenen Gesetzes auf Art. 61a Abs. 2 BV. Wenn das an dieser Stelle zu betonen ist, dann deshalb, weil in den vergangenen Jahren bei der Bundesverwaltung teilweise kein entsprechendes Verständnis, also auch kein gemeinsames Verständnis der Bildungsverfassung bestanden hat und weil die jüngsten Wendungen im Zusammenhang mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf irritieren (vgl. Ziffer 3 nachstehend).

Vorlage	DK	Mitwirkung an Willensbildung rechtzeitig gegeben (BV Art. 45 + Art. 55)	Kompetenz-/Aufgabenteilung Bund-Kantone eingehalten? <ul style="list-style-type: none"> • Subsidiaritätsprinzip beachtet? (Art. 5a BV, Art. 43a Abs. 1 BV) • Verfassungsgrundlage vorhanden? (Art. 42 BV) • Fiskalische Äquivalenz eingehalten? (Art 43a Abs. 2) • Eigenständigkeit der Kantone gewahrt? (Art. 47 BV) 	Bei Umsetzung von Bundesrecht: (Art. 46 BV): <ul style="list-style-type: none"> • Programmvereinbarung vorgesehen? • Kantonale Umsetzungsautonomie gewahrt?
<p>3. Bisher war stets die Rede davon gewesen, der Bund benötige im vorliegenden Zusammenhang eine gesetzliche Grundlage, worin die sämtlichen Vorhaben und Institutionen, welche Bundesbeiträge erhalten sollen, im Einzelnen explizit benannt würden. Aus diesem Grund konnte beispielsweise das Institut für Externe Schulevaluation auf der Sekundarstufe II (IFES) bislang beim Bund lediglich Projektmittel beantragen, weil das bisherige, jeweils befristete Bildungssteuerungsgesetz im Zuge der letzten BFI-Botschaft nicht geändert werden wollte und für eine Unterstützung von IFES offenbar keine andere, explizite bundesgesetzliche Grundlage bestand. Nun überrascht und verunsichert es, dass kurzfristig die Argumentation in grundsätzlicher Weise geändert und ein neuer Gesetzesentwurf vorgelegt wird, der – im Unterschied zum bisherigen Gesetz und zu den in guter Partnerschaft bisher diskutierten Entwürfen für ein neues BiZG – überhaupt keine Vorhaben und Institutionen mehr nennt, sondern sich nur mehr einzig darauf beschränkt, eine Zusammenarbeitsvereinbarung vorzusehen. Die rechtliche Begründung für diese Wende bleibt unklar. Natürlich kann der Feststellung im erläuternden Bericht, dass sich die Festlegung konkreter Vorhaben im Gesetz nicht eigne für eine unbefristete, der laufenden Dynamik Rechnung tragende Rechtsgrundlage gefolgt werden – nur wurde bisher stets genau gegenteilig argumentiert. Wenn es jetzt anders auch geht, ist dagegen nichts einzuwenden; die Kantone erwarten aber auf jeden Fall eine verlässliche Partnerschaft auch in der Finanzierung und gehen davon aus, dass die in Vernehmlassung gegebene Gesetzesvariante nach Treu und Glauben alle fraglichen, seit langem bekannten Vorhaben und Institutionen auch wirklich langfristig abdecken wird.</p> <p>4. Mit den „Grundsätzen über die Ziele der Zusammenarbeit“, wie der erläuternde Bericht sie darstellt, und den Massnahmen, welche der Bericht den Zielen zuordnet, sind wir einverstanden. Das deckt den Stand und die gemeinsam vorgesehenen Perspektiven der aktuellen Arbeit im Sinne von Art. 61a BV ab.</p> <p>5. Auch die konkreten Ausführungen zum Finanzbedarf und die dabei genannten Beträge sind aus unserer Sicht korrekt. Teilweise nicht nachvollziehbar sind einzig die Ausführungen zur WBZ CPS auf Seite 15 des Berichts; doch ist beabsichtigt und zu erwarten, dass hierzu im Rahmen des von der EDK gemäss ihrem Tätigkeitsprogramm 2015–2019 gestarteten Projekts eine gemeinsame Klärung erfolgen wird. – Der Bericht betont bei den Rahmenbedingungen für eine finanzielle Beteiligung des Bundes, dass letzterer stets maximal die Hälfte der Kosten übernehme. Wir verstehen dieses Limit so, dass der Aufwand, der den Kantonen unter Umständen im Zusammenhang mit bestimmten Massnahmen (z.B. bei externen Schulevaluationen oder bei Lehrerinnen-/Lehrerweiterbildungen) je zusätzlich anfällt, bei der Berechnung der kantonalen Hälfte mitberücksichtigt wird.</p> <p>6. Was die übrigen „Grundsätze über die Organisation der Zusammenarbeit“ und jene „über das Führen gemeinsamer Institutionen“ betrifft: Es soll auf keinen Fall zu einer Beschwerde oder Komplizierung der bisher geübten, sehr pragmatischen, in den angestammten Strukturen leistbaren und geleisteten Zusammenarbeit kommen. Wir betonen das erneut an dieser Stelle, weil wir die prozeduralen Konsequenzen dieser neu vorgesehenen, einen Zusammenarbeitsvereinbarung (in der Zuständigkeit des Bundesrates) nicht abschätzen können. Schon bisher wurden und werden in den vorliegend relevanten Vorhaben regel-mässig Verträge zwischen den je zuständigen Organen von Bund und Kantonen (namentlich zwischen WBF bzw. EDI/EVD und EDK) abgeschlossen. Dabei sollte es bleiben.</p> <p>Die bislang mit dem SBFI hierüber geführten Gespräche stimmen zuversichtlich. Die im erläuternden Bericht geschilderte Organisation der Zusammenarbeit entspricht im Wesentlichen der bisherigen Übung und der auch unserseits bestehenden Absicht, daran weitere Vereinfachungen vorzunehmen (z.B. Integration der PISA-Steuerung und der CORECHED-Funktion in die Prozessleitung Bildungsmonitoring).</p> <p>Zusammenfassend: Die koordinierte Umsetzung der Bildungsverfassung von 2006 ist gut angegangen worden und heute gut eingespielt. Der Bildungsbereich ist hinsichtlich horizontaler</p>				

Vorlage	DK	Mitwirkung an Willensbildung rechtzeitig gegeben (BV Art. 45 + Art. 55)	Kompetenz-/Aufgabenteilung Bund-Kantone eingehalten? <ul style="list-style-type: none"> • Subsidiaritätsprinzip beachtet? (Art. 5a BV, Art. 43a Abs. 1 BV) • Verfassungsgrundlage vorhanden? (Art. 42 BV) • Fiskalische Äquivalenz eingehalten? (Art 43a Abs. 2) • Eigenständigkeit der Kantone gewahrt? (Art. 47 BV) 	Bei Umsetzung von Bundesrecht: (Art. 46 BV): <ul style="list-style-type: none"> • Programmvereinbarung vorgesehen? • Kantonale Umsetzungsautonomie gewahrt?
---------	----	---	--	--

wie vertikaler Zusammen-arbeit sehr gut aufgestellt, die Instrumentierung der gemeinsamen Sorge um Qualität und Durchlässigkeit des Bildungsraumes im Sinne von Art. 61a BV ist fürs Erste geglückt. Das BiZG sollte sich ohne Weiteres in den Dienst an der Kontinuität dieser positiven Entwicklung stellen. Falls mit der vorgeschlagenen neuen Form des Gesetzes dieser Zielsetzung entsprochen werden kann und will, ist dagegen aus kantonaler Sicht nichts ein-zuwenden.

Gesamtbeurteilung der Vorlage aus föderalistischer Sicht:-

Verordnung zum Weiterbildungsgesetz	WBF GDK	Ja, EDK war in Arbeitsgruppe vertreten.	Subsidiaritätsprinzip beachtet? Ja. Verfassungsgrundlage vorhanden? Ja 64a BV Fiskalische Äquivalenz eingehalten: das wird sich weisen (BFI-Botschaft) Eigenständigkeit der Kantone gewahrt? Ja.	Ja, Programmvereinbarungen vorgesehen. Vgl. auch Stellungnahme der EDK unter "Gesamtbeurteilung der Vorlage"
-------------------------------------	--------------------------	---	---	--

Gesamtbeurteilung der Vorlage (einschliesslich Berücksichtigung der Vernehmlassungen der Konferenzen bzw. Kantone)

Die EDK begrüsst grundsätzlich, dass der Bund mit dieser Verordnung die rechtliche Grundlage schafft, damit gesamtschweizerisch tätige Organisationen der Weiterbildung sowie die Förderung der Grund-kompetenzen Erwachsener in den Kantonen vom Bund finanziell unterstützt werden können. Die Zustimmung erfolgt unter der Bedingung, dass die nachfolgend aufgeführten Anliegen berücksichtigt werden.

National tätige Organisationen der Weiterbildung sollen für spezifische Informations-, Koordinations- und Entwicklungsleistungen Finanzhilfen vom Bund erhalten (BeBiV, Art. 2). Die EDK erachtet es als sinnvoll, dass damit die Bundesbeiträge an die Organisationen der Weiterbildung an klar definierte Aufgaben geknüpft werden, die dem Weiterbildungssystem insgesamt oder definierten Teilbereichen dienlich sind.

Die Finanzhilfen des Bundes an die Kantone für die Förderung der Grundkompetenzen Erwachsener sollen wie bei der Integrationsförderung von Ausländerinnen und Ausländern im Rahmen von Programm-vereinbarungen erfolgen. Wir erachten es als zielführend, wenn das Instrument der Programmvereinbarung auch für die Förderung der Grundkompetenzen Erwachsener (Lesen, Schreiben, mündliche Ausdrucksfähigkeit in lokaler Amtssprache, Grundkenntnisse Mathematik, Anwendung von Informations- und Kommunikationstechnologien, WeBiG, Art. 13) eingesetzt wird. So kann auch die Koordination im Rahmen der interinstitutionellen Zusammenarbeit (IIZ) gewährleistet werden. Für die Umsetzung haben wir folgende Anliegen:

a) In Art. 16 Abs. 2 des WeBiG ist festgehalten, dass der Bundesrat Kriterien für die Gewährung von Finanzhilfen an die Kantone festlegt. In der Verordnung wird dazu festgehalten, dass das SBFI mit den Kantonen unter Einbezug der Organisationen der Arbeitswelt strategische Ziele im Bereich des Erwerbs und Erhalts von Grundkompetenzen Erwachsener vereinbart, die alle vier Jahre überprüft werden sollen (WeBiV, Art 8). Die EDK begrüsst die flexible Regelung unter der Voraussetzung, dass sie als wesentlicher Partner entscheidend in die Erarbeitung der strategischen Ziele einbezogen wird.

b) Zuständigkeiten und Zusammenarbeit auf Bundesebene von Weiterbildungsförderung, Berufs-bildung, Integrationsförderung gemäss Ausländergesetz, Arbeitslosenversicherung und Invaliden-versicherung sollen klar geregelt werden (WeBiV, Art. 8).

c) Die Prozesse zur Programmvereinbarung zwischen Bund und Kantonen und die Berichterstattung sind schlank zu gestalten, damit die kantonalen Ressourcen nicht mit einem unverhältnismässigen administrativen Aufwand strapaziert werden (WeBiV, Art. 10 und 14). Zudem sollen die Möglichkeiten von Leistungsvereinbarungen und Verfügungen voll

Vorlage	DK	Mitwirkung an Willensbildung rechtzeitig gegeben (BV Art. 45 + Art. 55)	Kompetenz-/Aufgabenteilung Bund-Kantone eingehalten? <ul style="list-style-type: none"> • Subsidiaritätsprinzip beachtet? (Art. 5a BV, Art. 43a Abs. 1 BV) • Verfassungsgrundlage vorhanden? (Art. 42 BV) • Fiskalische Äquivalenz eingehalten? (Art 43a Abs. 2) • Eigenständigkeit der Kantone gewahrt? (Art. 47 BV) 	Bei Umsetzung von Bundesrecht: (Art. 46 BV): <ul style="list-style-type: none"> • Programmvereinbarung vorgesehen? • Kantonale Umsetzungsautonomie gewahrt?
<p>ausgeschöpft werden (WeBiV, Art. 11 Abs. 2)</p> <p>d) Im Rahmen der Botschaft zur Förderung von Bildung, Forschung und Innovation 2017-2020 sind angemessene Finanzmittel zu beantragen, damit deutlich mehr Erwachsene mit Lücken in den Grundkompetenzen adäquate Bildungsmöglichkeiten erhalten und die Kantone bei der Informations- und Sensibilisierungsarbeit und Entwicklung neuer Angebote unterstützt werden (WeBiV, Art. 11-13).</p> <p>e) Was die interne Organisation anbelangt sind die Kantone souverän. Der Bund kann den Kantonen keine Vorschriften über den Einbezug beziehungsweise die Mitbeteiligung machen. Solche waren in einem Arbeitspapier zu den künftigen Grundsätzen der Förderung enthalten, das uns im Zuge der bisherigen Projektarbeiten vorgelegt wurde. Tatsächlich liegt es aber in der Kompetenz der Kantone, zu entscheiden, in wie weit die Gemeinden einbezogen werden sollen.</p>				
Gesamtbeurteilung der Vorlage aus föderalistischer Sicht:-				
Änderung der Vernehmlassungsverordnung	BK KdK SSK	<p>Attentes pleinement remplies. D'une part, 3 représentants des cantons ont été invités dans le groupe de travail en charge de l'élaboration du projet de révision de l'ordonnance.</p> <p>D'autre part, une procédure formelle de consultation a été organisée par la Chancellerie fédérale, à laquelle les cantons ont pu participer, aussi en adoptant une prise de Position commune lors de l'AP CdC du 25 septembre 2015. Le délai de consultation était au demeurant suffisant pour</p>	Ce projet ne touche pas directement ces principes, vu qu'il contient des règles techniques et des processus relatifs à l'organisation et au déroulement des procédures de consultation. Cependant, comme pour la rubrique suivante, cette révision aura des conséquences sur le respect de ces principes lorsque les autres projets d'actes législatifs seront mis en consultation auprès des cantons.	cf. rubrique précédente

Vorlage	DK	Mitwirkung an Willensbildung rechtzeitig gegeben (BV Art. 45 + Art. 55)	Kompetenz-/Aufgabenteilung Bund-Kantone eingehalten? <ul style="list-style-type: none"> • Subsidiaritätsprinzip beachtet? (Art. 5a BV, Art. 43a Abs. 1 BV) • Verfassungsgrundlage vorhanden? (Art. 42 BV) • Fiskalische Äquivalenz eingehalten? (Art 43a Abs. 2) • Eigenständigkeit der Kantone gewahrt? (Art. 47 BV) 	Bei Umsetzung von Bundesrecht: (Art. 46 BV): <ul style="list-style-type: none"> • Programmvereinbarung vorgesehen? • Kantonale Umsetzungsautonomie gewahrt?
		permettre aux cantons de rendre leur avis.		
Gesamtbeurteilung der Vorlage (einschliesslich Berücksichtigung der Vernehmlassungen der Konferenzen bzw. Kantone)				
Sont à saluer: l'implication précoce des cantons au processus de rédaction, reprise au sein du groupe de travail de l'essentiel des demandes des cantons (cf. Rapport de février 2012 du GT commun Confédération-cantons concernant la mise en oeuvre du droit fédéral), intégration d'un nouvel article 15a OLOGA/RVOV consacrant le principe de l'association précoce des cantons au processus législatif lorsqu'un projet touche à leurs intérêts essentiels, organisation par la Chancellerie fédérale d'une consultation assortie d'un délai suffisant.				
Gesamtbeurteilung der Vorlage aus föderalistischer Sicht:				
Vu que c'est une ordonnance, il n'y aura pas de phase parlementaire. Il sied cependant de rappeler que cette ordonnance, tout comme la loi, s'appliquent aussi aux projets législatifs élaborés par le Parlement				
Weiterführung des Bundesgesetzes über die Zusammenarbeit mit den Staaten Osteuropas	KdK	Ja.	Ja.	
Gesamtbeurteilung der Vorlage (einschliesslich Berücksichtigung der Vernehmlassungen der Konferenzen bzw. Kantone)				
Kantone nicht direkt betroffen.				
Gesamtbeurteilung der Vorlage aus föderalistischer Sicht:-				
Teilrevision des Bundesgesetzes über die Ausländerinnen und Ausländer (AuG)	EJPD KdK	Oui. Quatre représentants des cantons ont siégé au sein du groupe d'experts de la Confédération qui était chargé d'examiner les possibilités de mise en oeuvre de l'art. 121a Cst. De plus, une procédure formelle de consultation a été organisée par le DFJP, à laquelle les cantons ont	Il s'agit d'une question hautement politique qui fait encore l'objet de négociations avec l'UE. Du point de vue du fédéralisme, le projet mis en consultation n'est que peu problématique: - principe de subsidiarité respecté, pour autant que les cantons puissent participer à la fixation des quotas. - base constitutionnelle existante. - équivalence fiscale: la mise en oeuvre de la révision de la loi nécessitera probablement des contrôles supplémentaires (cf. contrôle des conditions de travail et contrôle de l'intégration), ce qui engendrerait des coûts	Cf. rubrique précédente.

Vorlage	DK	Mitwirkung an Willensbildung rechtzeitig gegeben (BV Art. 45 + Art. 55)	Kompetenz-/Aufgabenteilung Bund-Kantone eingehalten?	Bei Umsetzung von Bundesrecht: (Art. 46 BV):
		pu participer, aussi en adoptant une prise de position commune lors de l'AP CdC du 19 juin 2015.	<ul style="list-style-type: none"> • Subsidiaritätsprinzip beachtet? (Art. 5a BV, Art. 43a Abs. 1 BV) • Verfassungsgrundlage vorhanden? (Art. 42 BV) • Fiskalische Äquivalenz eingehalten? (Art 43a Abs. 2) • Eigenständigkeit der Kantone gewahrt? (Art. 47 BV) 	<ul style="list-style-type: none"> • Programmvereinbarung vorgesehen? • Kantonale Umsetzungsautonomie gewahrt?
<p>supplémentaires pour les cantons. - autonomie des cantons: le projet était susceptible de subir des modifications, il est difficile pour l'heure de se prononcer sur cette question. Mais il paraît essentiel que les particularités régionales économiques, sociales et démographiques soient prises en compte. Dans cette optique, il faut saluer l'établissement de plafonds séparés pour les frontaliers.</p>				
<p>Gesamtbeurteilung der Vorlage (einschliesslich Berücksichtigung der Vernehmlassungen der Konferenzen bzw. Kantone)</p> <p>Sont à saluer l'implication des cantons déjà au niveau du groupe de travail et le délai raisonnable pour la prise de position lors de la procédure de consultation. Les négociations avec l'UE étant encore en cours et le message du CF n'étant pas encore disponible, il est pour l'instant impossible d'évaluer la prise en compte des demandes et observations des cantons lors de la procédure de consultation.</p>				
<p>Gesamtbeurteilung der Vorlage aus föderalistischer Sicht:</p> <p>2015: Le 4 décembre, le CF a communiqué qu'il entendait appliquer l'initiative contre l'immigration de masse avec une clause de sauvegarde, tout en privilégiant une solution mutuellement acceptable avec l'UE. Il prévoit en outre d'exclure les étrangers séjournant en Suisse en tant que chercheurs d'emploi de l'aide sociale. Le CF a chargé le DFJP d'élaborer un message d'ici au début mars 2016.</p>				
Ratifikation des Zusatzprotokolls zur Europäischen Charta der kommunalen Selbstverwaltung über das Recht auf Mitwirkung an den Angelegenheiten der kommunalen Gebietskörperschaften	EJPD KdK	Ja, aber keine Stellungnahme der KdK.	Fraglich.	
<p>Gesamtbeurteilung der Vorlage (einschliesslich Berücksichtigung der Vernehmlassungen der Konferenzen bzw. Kantone)-</p>				
<p>Gesamtbeurteilung der Vorlage aus föderalistischer Sicht:-</p>				
Strategie Stromnetze	UVEK EnDK	Ja, Einladung zur Vernehmlassung.	Ja, weil Bundeskompetenz für Regelung des Energietransports (91 BV. Unter der Voraussetzung, dass	n/a

Vorlage	DK	Mitwirkung an Willensbildung rechtzeitig gegeben (BV Art. 45 + Art. 55)	Kompetenz-/Aufgabenteilung Bund-Kantone eingehalten?	Bei Umsetzung von Bundesrecht: (Art. 46 BV):
	BPUK		<ul style="list-style-type: none"> • Subsidiaritätsprinzip beachtet? (Art. 5a BV, Art. 43a Abs. 1 BV) • Verfassungsgrundlage vorhanden? (Art. 42 BV) • Fiskalische Äquivalenz eingehalten? (Art 43a Abs. 2) • Eigenständigkeit der Kantone gewahrt? (Art. 47 BV) 	<ul style="list-style-type: none"> • Programmvereinbarung vorgesehen? • Kantonale Umsetzungsautonomie gewahrt?
Gesamtbeurteilung der Vorlage (einschliesslich Berücksichtigung der Vernehmlassungen der Konferenzen bzw. Kantone)				
Positiv.				
Gesamtbeurteilung der Vorlage aus föderalistischer Sicht:				
Noch keine Beratung.				
Bundesbeschluss über die zweite Etappe der Strommarktöffnung	UVEK EnDK KdK	Ja.	Ja, unproblematisch.	n/a
Gesamtbeurteilung der Vorlage (einschliesslich Berücksichtigung der Vernehmlassungen der Konferenzen bzw. Kantone)				
Positiv.				
Gesamtbeurteilung der Vorlage aus föderalistischer Sicht:				
Noch keine parlamentarische Beratung.				
Änderung der Energieverordnung (EnV) und der Verordnung über Gebühren und Aufsichtsabgaben im Energiebereich (GebV-En)	UVEK EnDK BPUK	Ja.	Ja.	n/a
Gesamtbeurteilung der Vorlage (einschliesslich Berücksichtigung der Vernehmlassungen der Konferenzen bzw. Kantone)				
EnDK/EnFK hat auf eine Stellungnahme verzichtet.				
Gesamtbeurteilung der Vorlage aus föderalistischer Sicht:				
EnDK/EnFK hat auf eine Stellungnahme verzichtet.				
Revision der Stilllegungs- und	UVEK	Ja.	Ja.	n/a

Vorlage	DK	Mitwirkung an Willensbildung rechtzeitig gegeben (BV Art. 45 + Art. 55)	Kompetenz-/Aufgabenteilung Bund-Kantone eingehalten? <ul style="list-style-type: none"> • Subsidiaritätsprinzip beachtet? (Art. 5a BV, Art. 43a Abs. 1 BV) • Verfassungsgrundlage vorhanden? (Art. 42 BV) • Fiskalische Äquivalenz eingehalten? (Art 43a Abs. 2) • Eigenständigkeit der Kantone gewahrt? (Art. 47 BV) 	Bei Umsetzung von Bundesrecht: (Art. 46 BV): <ul style="list-style-type: none"> • Programmvereinbarung vorgesehen? • Kantonale Umsetzungsautonomie gewahrt?
Entsorgungsfondsverordnung (SEFV)	EnDK BPUK			
Gesamtbeurteilung der Vorlage (einschliesslich Berücksichtigung der Vernehmlassungen der Konferenzen bzw. Kantone)				
Die EnD/EnFK verzichtet auf eine Stellungnahme.				
Gesamtbeurteilung der Vorlage aus föderalistischer Sicht:				
Die EnD/EnFK verzichtet auf eine Stellungnahme.				
Änderung der Energieverordnung und der Stromversorgungsverordnung (Bereich Erneuerbare Energien)	UVEK EnDK	Ja.	Ja.	n/a
Gesamtbeurteilung der Vorlage (einschliesslich Berücksichtigung der Vernehmlassungen der Konferenzen bzw. Kantone)				
EnDK nimmt keine Stellung.				
Gesamtbeurteilung der Vorlage aus föderalistischer Sicht:				
EnDK nimmt keine Stellung.				
Verordnung des UVEK über die Berechnung der anrechenbaren Kosten von betrieblichen Sanierungsmassnahmen bei Wasserkraftwerken sowie Vollzugshilfemodul «Ökologische Sanierung bestehender Wasserkraftanlagen - Finanzierung der Massnahmen»	UVEK EnDK FDK	Ja.	Ja.	n/a
Gesamtbeurteilung der Vorlage (einschliesslich Berücksichtigung der Vernehmlassungen der Konferenzen bzw. Kantone):				
Die EnDK verzichtet auf eine Stellungnahme.				

Vorlage	DK	Mitwirkung an Willensbildung rechtzeitig gegeben (BV Art. 45 + Art. 55)	Kompetenz-/Aufgabenteilung Bund-Kantone eingehalten? <ul style="list-style-type: none"> • Subsidiaritätsprinzip beachtet? (Art. 5a BV, Art. 43a Abs. 1 BV) • Verfassungsgrundlage vorhanden? (Art. 42 BV) • Fiskalische Äquivalenz eingehalten? (Art 43a Abs. 2) • Eigenständigkeit der Kantone gewahrt? (Art. 47 BV) 	Bei Umsetzung von Bundesrecht: (Art. 46 BV): <ul style="list-style-type: none"> • Programmvereinbarung vorgesehen? • Kantonale Umsetzungsautonomie gewahrt?
Gesamtbeurteilung der Vorlage aus föderalistischer Sicht: n/a				
Anpassung des Berechnungsmodells für den kalkulatorischen Zinssatz gemäss Art. 13 Abs. 3 Bst. b der StromVV (WACC)	UVEK EnDK FDK	Ja.	Ja.	n/a.
Gesamtbeurteilung der Vorlage (einschliesslich Berücksichtigung der Vernehmlassungen der Konferenzen bzw. Kantone) Die EnDK verzichtet angesichts möglicher unterschiedlicher Interessen der Kantone und der kurzen Frist auf eine konsolidierte Stellungnahme zur Anpassung des Berechnungsmodells für den kalkulatorischen Zinssatz gemäss Art. 13 Abs. 3 lit. b der StromVV (WACC). Sie hat dem BFE eine Fristverlängerung für die Stellungnahmen der Kantone bis zum 6. November 2015 beantragt. Das BFE hat die Frist für die Eingabe der Stellungnahmen der Kantone bis zum 20. Oktober 2015 verlängert.				
Gesamtbeurteilung der Vorlage aus föderalistischer Sicht: Die EnDK verzichtet angesichts möglicher unterschiedlicher Interessen der Kantone und der kurzen Frist auf eine konsolidierte Stellungnahme zur Anpassung des Berechnungsmodells für den kalkulatorischen Zinssatz gemäss Art. 13 Abs. 3 lit. b der StromVV (WACC). Sie hat dem BFE eine Fristverlängerung für die Stellungnahmen der Kantone bis zum 6. November 2015 beantragt. Das BFE hat die Frist für die Eingabe der Stellungnahmen der Kantone bis zum 20. Oktober 2015 verlängert.				
Revision der Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998 (GSchV)	UVEK BPUK FDK JDK LDK	Ja. Intensive Mitwirkung der Kantone bei der Vorlage, paritätische Zusammensetzung bei der Erarbeitung.	Ja.	Ja.
Gesamtbeurteilung der Vorlage (einschliesslich Berücksichtigung der Vernehmlassungen der Konferenzen bzw. Kantone): Die Anliegen der Kantone wurden berücksichtigt. Anliegen, welche nicht aufgenommen werden konnten, wurden in eine zweite Etappe verschoben. In dieser konnte die BPUK sogar den Lead übernehmen (Abschluss erst 2016). Vorzeigeprojekt aus föderalistischer Sicht – gilt aber nur für diese beiden Verordnungen und war nötig, weil bei der Ursprungsversion die föderalistischen Prinzipien nicht hinreichend berücksichtigt wurden.				

Vorlage	DK	Mitwirkung an Willensbildung rechtzeitig gegeben (BV Art. 45 + Art. 55)	Kompetenz-/Aufgabenteilung Bund-Kantone eingehalten?	Bei Umsetzung von Bundesrecht: (Art. 46 BV):
Gesamtbeurteilung der Vorlage aus föderalistischer Sicht:				
VO-Änderung, keine Beratung im Parlament.				
Änderung der Verordnung 4 zum Arbeitsgesetz (ArGV 4)	WBF BPUK RK MZF VDK	Ja. Die Änderung wurde von den Kantonen angestossen, weil Divergenzen zu den revidierten Brandschutzvorschriften bestanden.	Ja.	Ja.
Gesamtbeurteilung der Vorlage (einschliesslich Berücksichtigung der Vernehmlassungen der Konferenzen bzw. Kantone):				
Vorlage gut. Der Weg dazu war harzig und dauerte mehrere Jahre. Ohne Intervention der BPUK wäre es durch diese Gesetzgebung zu Widersprüchen mit dem kantonalen Recht gekommen.				
Gesamtbeurteilung der Vorlage aus föderalistischer Sicht: -				
Zweite Etappe der Revision des Raumplanungsgesetzes (RPG)	UVEK BPUK KdK EnDK FoDK LDK	Den Kantonen wurde ermöglicht, dass sie kantonale Vertreter in die Arbeitsgruppen delegieren konnten. Das Gewicht dieser Vertreter in den Arbeitsgruppen war aber sehr gering, trotzdem es die Kantone sein werden, welche für die Umsetzung verantwortlich sein werden.	Eine Verfassungsgrundlage besteht. Diese hält fest, dass der Bund über eine Grundsatzgesetzgebungskompetenz verfügt, die Kantone für die Umsetzung zuständig sind. Diese Verfassungsbestimmung wurde aber im vorgelegten Gesetzesentwurf an vielen Stellen nicht berücksichtigt. Ebenso wurden das Subsidiaritätsprinzip, die fiskalische Äquivalenz und die Eigenständigkeit der Kantone nicht in gebührender Masse berücksichtigt.	Programmvereinbarungen wurden keine vorgesehen. Die kantonale Umsetzungsautonomie wurde nur zum Teil gewahrt.
Gesamtbeurteilung der Vorlage (einschliesslich Berücksichtigung der Vernehmlassungen der Konferenzen bzw. Kantone):				
Die Kantone lehnten den Entwurf aufgrund der oben genannten Gründen und einer fehlenden Notwendigkeit einer Anpassung ab. Aufgrund weiterer Kritik vieler Stakeholders wurden die				

Vorlage	DK	Mitwirkung an Willensbildung rechtzeitig gegeben (BV Art. 45 + Art. 55)	Kompetenz-/Aufgabenteilung Bund-Kantone eingehalten? <ul style="list-style-type: none"> • Subsidiaritätsprinzip beachtet? (Art. 5a BV, Art. 43a Abs. 1 BV) • Verfassungsgrundlage vorhanden? (Art. 42 BV) • Fiskalische Äquivalenz eingehalten? (Art 43a Abs. 2) • Eigenständigkeit der Kantone gewahrt? (Art. 47 BV) 	Bei Umsetzung von Bundesrecht: (Art. 46 BV): <ul style="list-style-type: none"> • Programmvereinbarung vorgesehen? • Kantonale Umsetzungsautonomie gewahrt?
weiteren Arbeiten von Seiten Bund sistiert.				
Gesamtbeurteilung der Vorlage aus föderalistischer Sicht:				
Hat wegen der Sistierung nicht stattgefunden.				
Strategie der Schweiz zu invasiven gebietsfremden Arten	UVEK BPUK FoDK LDK	Ja.	Ja.	Ja.
Gesamtbeurteilung der Vorlage (einschliesslich Berücksichtigung der Vernehmlassungen der Konferenzen bzw. Kantone): -				
Gesamtbeurteilung der Vorlage aus föderalistischer Sicht: -				
Organisation der Bahninfrastruktur	UVEK KöV	In der Vernehmlassung mit dem Titel Organisation der Bahninfrastruktur (OBI) befinden sich diverse Gesetzesänderungen, die mit OBI an sich nichts zu tun haben: zum Beispiel Passagierrechte. Diese Gesetzesänderungen kamen überraschend. Nach Entdeckung der „versteckten“ Gesetzesänderungen verlangten die Kantone erfolgreich eine längere Vernehmlassungsfrist. Diese läuft bis Ende Januar 2016. Zudem erachten wir	Mit der Vorlage sollen neue sogenannte Systemführerschaften definiert werden können. Hierbei hat es der Bund unterlassen, den Kantonen, die einen grossen Teil des öV finanzieren, ein Mitspracherecht einzuräumen. Es widerspräche, so hält die KöV fest, dem Wesen der Verbundaufgabe von Bund, Kantonen und Gemeinden im ÖV-Bereich, könnte der Bund hier autonom Systemaufgaben vergeben – zumal die Kantone die Bahninfrastruktur mittels jährlicher Einlage in den BIF massgebend mitfinanzieren.	Einige Gesetzesänderungen haben Einfluss auf Bereiche, die unter kantonaler Hoheit stehen; ein kantonales Mitbestimmungsrecht ist indes nicht vorgesehen: zum Beispiel im Bereich Systemführerschaften.

Vorlage	DK	Mitwirkung an Willensbildung rechtzeitig gegeben (BV Art. 45 + Art. 55)	Kompetenz-/Aufgabenteilung Bund-Kantone eingehalten? <ul style="list-style-type: none"> • Subsidiaritätsprinzip beachtet? (Art. 5a BV, Art. 43a Abs. 1 BV) • Verfassungsgrundlage vorhanden? (Art. 42 BV) • Fiskalische Äquivalenz eingehalten? (Art 43a Abs. 2) • Eigenständigkeit der Kantone gewahrt? (Art. 47 BV) 	Bei Umsetzung von Bundesrecht: (Art. 46 BV): <ul style="list-style-type: none"> • Programmvereinbarung vorgesehen? • Kantonale Umsetzungsautonomie gewahrt?
		die nicht vorgängig mit den Kantonen erarbeiteten Gesetzesänderungen als zum grossen Teil nicht ausgegoren und nicht reif für eine Implementierung. Kurzum: Die Mitwirkung an der Willensbildung war nicht in allen Bereichen der Vorlage rechtzeitig gegeben.		
Gesamtbeurteilung der Vorlage (einschliesslich Berücksichtigung der Vernehmlassungen der Konferenzen bzw. Kantone):				
Die Meinung der Kantone gegenüber dieser Vorlage ist im Grossen und Ganzen sehr einheitlich: Man vermisst grundsätzlich ein Gesamtkonzept zu den verschiedenen Reformen im öV sowie bei dieser Vorlage im Speziellen eine Aufstellung der erwarteten Folgekosten durch die geplanten Gesetzesänderungen. Im Weiteren verlangen die Kantone im Bereich der Systemführerschaften das ihr zustehende Mitspracherecht sowie in mehreren Bereichen eine genauere Aufbereitung, bevor Gesetzesänderungen vorgenommen werden.				
Gesamtbeurteilung der Vorlage aus föderalistischer Sicht:				
folgt erst noch.				
Verordnungsanpassungen im Rahmen der neuen Finanzierung und Ausbaus der Bahninfrastruktur (FABI)	UVEK KöV BPUK	Ja.	Der Vorstand der KöV hat lediglich zu den übergeordneten, politischen Aspekten der Vorlage Stellung genommen. Moniert wurde unter anderem, dass die Übergangsbestimmung nicht den bisherigen Aussagen des BAV entsprechen. Es entsteht eine Rechtsungleichheit, wenn der Bund sämtliche Infrastrukturkosten bei den Privatbahnen unbesehen übernimmt, während jene bei der SBB, wo verschiedene Kantone in den letzten Jahren sinnvolle Investitionen finanziert haben, weiterhin nach dem historisch gewachsenen Muster weiterverläuft. Sämtliche von Kantonen finanzierten Ausbauten sind in	-

Vorlage	DK	Mitwirkung an Willensbildung rechtzeitig gegeben (BV Art. 45 + Art. 55)	Kompetenz-/Aufgabenteilung Bund-Kantone eingehalten? <ul style="list-style-type: none"> • Subsidiaritätsprinzip beachtet? (Art. 5a BV, Art. 43a Abs. 1 BV) • Verfassungsgrundlage vorhanden? (Art. 42 BV) • Fiskalische Äquivalenz eingehalten? (Art 43a Abs. 2) • Eigenständigkeit der Kantone gewahrt? (Art. 47 BV) 	Bei Umsetzung von Bundesrecht: (Art. 46 BV): <ul style="list-style-type: none"> • Programmvereinbarung vorgesehen? • Kantonale Umsetzungsautonomie gewahrt?
			den Infrastrukturbestand per 1.1.2017 aufzunehmen, forderte die KöV.	
Gesamtbeurteilung der Vorlage (einschliesslich Berücksichtigung der Vernehmlassungen der Konferenzen bzw. Kantone):				
Siehe Bemerkungen unter Rubrik Kompetenz und Aufgabenteilung Bund-Kantone.				
Gesamtbeurteilung der Vorlage aus föderalistischer Sicht:				
keine parlamentarische Beratung.				
Totalrevision der Verordnung über die Lärmsanierung der Eisenbahnen (VLE)	UVEK KöV BPUK	-	-	-
Gesamtbeurteilung der Vorlage (einschliesslich Berücksichtigung der Vernehmlassungen der Konferenzen bzw. Kantone):				
Die Verordnung betrifft die Eisenbahnunternehmen: sowohl die Infrastrukturbetreiber (insb. bei Stahlbrücken) als auch die Güterverkehrsunternehmen (insb. bei alten Bremsklötzen). Der Regionalverkehr ist nicht betroffen. Aus diesen Gründen befasst sich die KöV nicht mit dem Geschäft.				
Gesamtbeurteilung der Vorlage aus föderalistischer Sicht:-				
Teilrevision der Verordnung des UVEK über das Rechnungswesen der konzessionierten Unternehmen (RKV; SR 742.221)	UVEK KöV	-	-	-
Gesamtbeurteilung der Vorlage (einschliesslich Berücksichtigung der Vernehmlassungen der Konferenzen bzw. Kantone):				
Die Materie ist sehr technisch. Es geht um Abschreibungen und Wertberichtigungen. Für die KöV gibt es keinen Handlungsbedarf.				
Gesamtbeurteilung der Vorlage aus föderalistischer Sicht:-				

Gesetzgebungsvorlagen 2015 des Bundes mit politischer Relevanz für die Kantone: Beurteilung durch die Sekretariate der Konferenzen

<i>Vorlage</i>	<i>DK</i>	<i>Mitwirkung an Willensbildung rechtzeitig gegeben (BV Art. 45 + Art. 55)</i>	<i>Kompetenz-/Aufgabenteilung Bund-Kantone eingehalten?</i> <ul style="list-style-type: none"> <i>Subsidiaritätsprinzip beachtet? (Art. 5a BV, Art. 43a Abs. 1 BV)</i> <i>Verfassungsgrundlage vorhanden? (Art. 42 BV)</i> <i>Fiskalische Äquivalenz eingehalten? (Art 43a Abs. 2)</i> <i>Eigenständigkeit der Kantone gewahrt? (Art. 47 BV)</i> 	<i>Bei Umsetzung von Bundesrecht: (Art. 46 BV):</i> <ul style="list-style-type: none"> <i>Programmvereinbarung vorgesehen?</i> <i>Kantonale Umsetzungsautonomie gewahrt?</i>
14.097 Förderung der Kultur in den Jahren 2016-2020	EDI EDK KdK	Ja, EDK war in die Vorarbeiten einbezogen	Subsidiaritätsprinzip beachtet? Ja Verfassungsgrundlage vorhanden) Ja Art. 69 Abs. 2 BV Fiskalische Äquivalenz eingehalten Ja Eigenständigkeit der Kantone gewahrt? Ja	Keine Umsetzung von Bundesrecht im Sinne von Art. 46 BV
<p>Gesamtbeurteilung der Vorlage (einschliesslich Berücksichtigung der Vernehmlassungen der Konferenzen bzw. Kantone):</p> <p>Bemerkungen zu den Grundzügen der Vorlage 1.1 Kulturpolitische Ausgangslage und 1.2 Evaluation der Kulturbotschaft 2012-2015</p> <p>Wir begrüssen die Botschaft zur Förderung der Kultur in den Jahren 2016-2019, welche wir sowohl in Bezug auf Struktur und Aufbau als auch in Bezug auf Inhalt und strategische Ausrichtung als Weiterentwicklung der ersten Kulturbotschaft 2012-2015 sehen. Insbesondere schätzen wir die in der zweiten Kulturbotschaft enthaltene Analyse sowie die daraus abgeleiteten wichtigsten Problemfelder, Herausforderungen und Massnahmen. Bezogen auf die erste Kulturbotschaft 2012-2015 wird zudem aufgezeigt, was der Bund 2016-2019 anders machen wird. Namentlich den Verzicht auf die zeitlich befristeten transversalen Themen haben wir mit Wohlwollen zur Kenntnis genommen.</p> <p>Dass für die Kulturförderung während der Kreditperiode 2016-2019 ausserdem mehr Mittel vorgesehen werden sollen als bis anhin (894.6 Mio CHF gegenüber 782.6 Mio CHF für die Kreditperiode 2012-2015), begrüssen wir ebenso ausdrücklich wie die geplante Verlängerung der Geltungsdauer der Kulturbotschaft um ein Jahr bis 2020, um eine zeitliche Abstimmung mit den mehrjährigen Finanzierungsbeschlüssen in anderen Bereichen (wie z.B. Bildung, Forschung und Innovation) zu erreichen.</p> <p>Bezüglich Finanzierung der Massnahmen und Institutionen durch den Bund gehen wir vom Grundsatz aus, dass der Bund bundeseigene und -nahe Institutionen (z.B. Istituto Svizzero in Rom) sowie vom Bund neu lancierte Programme bzw. Massnahmen (z.B. Verlegervorhaben) ausfinanziert. Dies gilt insbesondere auch, falls der nun vorliegende Finanzierungsrahmen gekürzt werden bzw. Sparmassnahmen oder parlamentarisch finanzwirksame Entscheide zur Unterstützung anderer kultureller Vorhaben anfallen sollten. In diesem Falle müsste der Bund zunächst die angestammten Verpflichtungen (z.B. Denkmalpflege und Archäologie) erfüllen und bei den neuen Massnahmen zwingend eine Priorisierung und Verzichtsplanung vornehmen. Eine solch allfällige Priorisierung müsste unseres Erachtens zudem in gemeinsamer Absprache erfolgen, um klären zu können, ob und welche neuen Massnahmen allenfalls durch Bund und Kantone gemeinsam finanziert werden könnten.</p> <p>Schliesslich stellen wir die Aussage, dass die Kulturbotschaft "im Prinzip keine finanziellen oder personellen Auswirkungen auf die Kantone und Gemeinden" hat, v.a. in Verbindung mit der Förderung der musikalischen Bildung ausdrücklich in Frage (S.112).</p>				

Vorlage	DK	Mitwirkung an Willensbildung rechtzeitig gegeben (BV Art. 45 + Art. 55)	Kompetenz-/Aufgabenteilung Bund-Kantone eingehalten? <ul style="list-style-type: none"> • Subsidiaritätsprinzip beachtet? (Art. 5a BV, Art. 43a Abs. 1 BV) • Verfassungsgrundlage vorhanden? (Art. 42 BV) • Fiskalische Äquivalenz eingehalten? (Art 43a Abs. 2) • Eigenständigkeit der Kantone gewahrt? (Art. 47 BV) 	Bei Umsetzung von Bundesrecht: (Art. 46 BV): <ul style="list-style-type: none"> • Programmvereinbarung vorgesehen? • Kantonale Umsetzungsautonomie gewahrt?
<p>1.4 Umfeldanalyse Wir teilen die Einschätzung des Bundes betreffend der wesentlichen Trends sowie der daraus abgeleiteten Herausforderungen der gesellschaftlichen Entwicklung mit Auswirkungen auf die Kulturpolitik mehrheitlich. Jedoch enthält die unter Kapitel 1.4 formulierte Umfeldanalyse in einigen Punkten auch tendenziöse Aussagen. Aus interkantonaler Sicht kann die Aussage, dass durch die Urbanisierung das Kulturangebot auf dem Land abnehme, nicht für alle Landesteile bestätigt werden. Eher das Gegenteil ist zu beobachten: die Kulturangebote in vielen ländlichen Kantonen nehmen in grossem Umfang zu. Wir erachten es deshalb als Aufgabe des Bundes, dass er sich an der Förderung des lebendigen Kulturschaffens bzw. herausragender Kulturprojekte gerade auch in ländlichen Regionen vermehrt beteiligt. Die Tatsache, dass die Schweiz im internationalen Vergleich über ein dichtes und lebendiges „Kulturnetz“ verfügt, halten wir für eine Errungenschaft, die zu pflegen und weiter zu fördern eine wichtige Gemeinschaftsaufgabe von Bund und Kantonen darstellt. Ein anderes Beispiel einer kritisch zu prüfenden Aussage ist das erstrebte Zusammenspiel von Kultur-, Innovations- und Wirtschaftsförderung, sofern die Eigenständigkeit der Kulturförderung in ihren innovativen Dimensionen gefährdet werden sollte. Selbstverständlich sehen auch wir die real existierenden Verbindungen zwischen den drei Bereichen, warnen aber vor einer zu engen Verbindung. Kulturförderung soll stets den innovativen Aspekt im Auge behalten und die kulturökonomischen Komponenten berücksichtigen, ihre Ausgangslage muss jedoch unabhängig davon durch eigene kulturelle und gesellschaftliche Kriterien und Ziele definiert werden.</p> <p>1.5 Ansätze zu einer nationalen Kulturpolitik Grundsätzlich begrüssen die Kantone den im Jahre 2011 ins Leben gerufenen Nationalen Kulturdialog und beteiligen sich aktiv daran. Es gibt verschiedene Aufgaben, welche auf nationaler Ebene unter Einbezug aller Staatsebenen – also von Bund, Kantonen, Städten und Gemeinden – diskutiert und koordiniert werden müssen. Aus kantonaler Sicht gibt es indes grundsätzliche Zweifel daran, ob es richtig ist, in der mehrkulturellen und föderalistischen Schweiz von einer „nationalen Kulturpolitik“ zu sprechen. Was hier eigentlich gemeint ist, ist eine gesamtschweizerisch koordinierte Kulturpflege und –förderung der öffentlichen Hände (siehe die Definition in der Kulturbotschaft). Immerhin ist daran zu erinnern, dass der Bund in Sachen Kultur lediglich subsidiär tätig ist und der Kulturbereich ansonsten in kantonaler Hoheit liegt. Somit kommt den Kantonen auch in einer gesamtschweizerisch koordinierten Kulturpolitik eine Führungsfunktion zu.</p> <p>Zu bedauern ist unseres Erachtens, dass die Erfahrungen des seit 2011 bestehenden Nationalen Kulturdialogs in der Gesamtheit nicht erwähnt werden. Der Nationale Kulturdialog wird zwar als erfolgreiches Instrument präsentiert, ohne dass dies jedoch konkret belegt wird.</p> <p>Die Botschaft sollte deswegen klar darlegen, was genau unter „nationaler Kulturpolitik“ und „Kulturpolitik des Bundes“ verstanden wird bzw. wie diese voneinander zu unterscheiden sind. Wir möchten an dieser Stelle noch einmal festhalten, dass der Bund gemäss Artikel 69 BV im Rahmen seiner subsidiären Kulturförderung kulturelle Bestrebungen von gesamtschweizerischem Interesse fördern kann. Wie bereits in der Stellungnahme zur ersten Kulturbotschaft aus dem Jahre 2010 ausgeführt, verstehen wir unter einer subsidiären Kulturpolitik des Bundes „ein abgestimmtes, ergänzendes Handeln, welches die Politik der Kantone und Städte ebenso wie die gesamtschweizerischen Interessen und die kulturelle Vielfalt in der Schweiz berücksichtigt“. In diesem Sinne befürworten wir daher insbesondere eine Übernahme koordinierender Aufgaben durch den Bund auf gesamtschweizerischer Ebene sowie die Mitgestaltung einer koordinierten (öffentlichen) Kulturpolitik zwischen Bund, Kantonen, Städten und Gemeinden.</p> <p>Weiter wird der Begriff der sozialen Kohäsion und deren Ziel stark beansprucht. Es kann nicht das Ziel von Kulturpolitik und Kulturförderung sein, sozialpolitische Massnahmen zu ersetzen oder zu kompensieren. In diesem Sinne kann Kulturpolitik und Kulturförderung nicht primär und linear zur Erreichung sozialer Ziele dienen. Unseres Erachtens besteht etwas die Gefahr der argumentativen Einseitigkeit, da offenbar sämtliche Förderbereiche und Aktivitäten letztlich stets zu denselben drei (kultur)politischen Zielen führen sollen. Für die Kantone ist der Umgang</p>				

Vorlage	DK	Mitwirkung an Willensbildung rechtzeitig gegeben (BV Art. 45 + Art. 55)	Kompetenz-/Aufgabenteilung Bund-Kantone eingehalten? <ul style="list-style-type: none"> • Subsidiaritätsprinzip beachtet? (Art. 5a BV, Art. 43a Abs. 1 BV) • Verfassungsgrundlage vorhanden? (Art. 42 BV) • Fiskalische Äquivalenz eingehalten? (Art 43a Abs. 2) • Eigenständigkeit der Kantone gewahrt? (Art. 47 BV) 	Bei Umsetzung von Bundesrecht: (Art. 46 BV): <ul style="list-style-type: none"> • Programmvereinbarung vorgesehen? • Kantonale Umsetzungsautonomie gewahrt?
---------	----	---	---	---

mit Heterogenität in der Kulturförderung zentral. Massnahmen, welche die soziale Kohäsion fördern sollen, müssen sich daher auf eine breite Förderung des Kultur- und Kunstschaffens in Gemeinden, Städten und Kantonen stützen können.

Bemerkungen zu den einzelnen Förderbereichen der Kulturpolitik

2.1 Kunst- und Kulturschaffen

Grundsätzlich unterstützen wir die unter Ziffer 2.1 formulierten Grundsätze. Wir wünschen uns jedoch, dass der Bund seine Preisvergabepolitik hinsichtlich Anzahl Preise pro Kultursparte, Rhythmus der Vergabe und Höhe der Preisgelder überdenkt. Ebenso wünschen wir, dass der Bund bei der Ausrichtung von Preisen eine Vollfinanzierung (d.h. die Übernahme der Kosten für die Ausrichtung der Preisverleihung sowie deren Nachfolgekosten, z. B. im Falle einer Promotion von Preisträgerinnen und Preisträgern im In- und Ausland) gewährleistet. Unserer Ansicht nach verhindert die heute bestehende Flut von Preisen, dass Preisträgerinnen und Preisträger ausserhalb ihres Kreises, also von Externen, wahrgenommen werden und entwertet so die Preisträgerinnen und Preisträger als auch die Preise. Für uns stellt sich daher die Frage, ob es gerechtfertigt ist, angesichts der grossen Menge an Preisen, die der Bund heute schon vergibt, zusätzliche Mittel, so wie dies vorgesehen ist, in den weiteren Ausbau der Preispolitik des Bundes zu investieren? Weiter befürchten wir eine Gefährdung kantonaler Preispolitik (Entwertungstendenz und zunehmende Schwierigkeit kleinerer Kantone und Städte, Preisträger zu finden) sowie eine beträchtliche Konkurrenz zu bedeutenden Festivals, an welchen Preise vergeben werden wie beispielsweise die Solothurner Literaturtage oder Visions du réel à Nyon. Die Preispolitik des Bundes sollte weder Preise noch Festivals konkurrenzieren, welche durch Kantone und Städte bereits in langer Tradition und mit viel regionaler sowie teilweise nationaler Bedeutung vergeben bzw. ausgerichtet werden.

2.1.4 Literatur

Wir begrüssen, dass der Bereich Literatur neu ein wichtiger Schwerpunkt der Kulturbotschaft wird und die in der ersten Kulturbotschaft formulierten Ziele unverändert bleiben, jedoch die bestehenden Fördermassnahmen weiter verstärkt werden sollen. Die eruierten drei Bereiche, die gemäss Botschaft dringend einer Unterstützung durch die öffentliche Hand bedürfen, sind (basierend auf dem Bericht Panorama): das Verlagswesen, die literarische Übersetzung und die Literaturzeitschriften. Diese Zielsetzung beurteilen wir als sinnvoll.

Hingegen stellt sich uns die Frage, ob die finanziellen Mittel in der Höhe von jährlich 2 Mio. CHF ausreichen, um einerseits die kulturelle Verlagsarbeit fördern (Betreuung und Beratung von Autorinnen und Autoren, kritisches Lektorat, usw.) und andererseits Literaturzeitschriften und -beilagen finanziell unterstützen zu können (S. 92f).

Im Bereich des Literaturausstauschs zwischen den vier Sprachregionen der Schweiz engagieren sich die Kantone seit 40 Jahren über die von der ch Stiftung betreute ch Reihe. Neben der Förderung von literarischen Übersetzungen setzt sich die ch Reihe mit verschiedenen kleineren und grösseren Veranstaltungen, Lesungen und Begegnungen für den Brückenschlag über die Kantons-, Sprach- und Kulturgrenzen hinweg ein. Wir begrüssen daher, dass der literarischen Übersetzung künftig eine besondere Bedeutung zukommen soll. Wir gehen davon aus, dass durch die geplanten Fördermassnahmen Synergien zwischen bestehenden und neuen Projekten im Bereich der literarischen Übersetzung aufgebaut bzw. verstärkt werden können.

Wir erachten es ferner als essenziell, dass die Kulturbotschaft im Zusammenhang mit der literarischen Übersetzung und dem Literaturausstausch einen besonderen Akzent bei der Promotion und der Nachwuchsförderung setzt. Auch hier belegt das Engagement der Kantone im Rahmen der Projekte der ch Stiftung – insbesondere der Veranstaltungen „4 + 1 übersetzen traduire translater tradurre“, dem Schulprojekt „ch Reihe an den Schulen“ und dem Übersetzerpreis für Maturaarbeiten –, dass solche Massnahmen einerseits notwendig sind und auf grosse Nachfrage stossen sowie andererseits einen wichtigen Beitrag zur sprachkulturellen Verständigung zwischen den Sprachregionen und zum Erhalt der kulturellen Vielfalt leisten.

Vorlage	DK	Mitwirkung an Willensbildung rechtzeitig gegeben (BV Art. 45 + Art. 55)	Kompetenz-/Aufgabenteilung Bund-Kantone eingehalten? <ul style="list-style-type: none"> • Subsidiaritätsprinzip beachtet? (Art. 5a BV, Art. 43a Abs. 1 BV) • Verfassungsgrundlage vorhanden? (Art. 42 BV) • Fiskalische Äquivalenz eingehalten? (Art 43a Abs. 2) • Eigenständigkeit der Kantone gewahrt? (Art. 47 BV) 	Bei Umsetzung von Bundesrecht: (Art. 46 BV): <ul style="list-style-type: none"> • Programmvereinbarung vorgesehen? • Kantonale Umsetzungsautonomie gewahrt?
<p>2.1.7 Film Dass der Bund für die Filmförderung künftig mehr Mittel einplant, begrüßen wir ebenfalls ausdrücklich. Wir stellen gleichzeitig aber fest, dass die jährlich vorgesehenen Mehrmittel die von den Kantonen und Städten in die regionale Filmförderung investierten Mittel nicht übersteigen. Im Grundsatz sind wir mit der Einführung des Instruments Filmstandort Schweiz FiSS einverstanden, weisen aber darauf hin, dass bei Vergabeentscheiden die Standortkriterien die Qualitätskriterien nicht überlagern dürfen. Wir befürchten zudem, dass der Vergabemechanismus mit diesem Instrument unnötig kompliziert wird.</p> <p>2.2 Kultur und Gesellschaft 2.2.1 Museen und Sammlungen Wir bedauern, dass die bisherige Förderungspraxis der Museen, Sammlungen und Netzwerke Dritter erst 2016-2019 einer umfassenden Evaluation unterzogen werden soll und daher in Bezug auf die ausgerichteten Betriebsbeiträge an die dreizehn Drittinstitutionen in der Förderperiode 2016-2019 keine Änderungen vorgesehen sind. Eine Evaluation der Förderungspraxis bezüglich Wirkung und Relevanz der Liste sollte so schnell als möglich durchgeführt werden, damit, sofern nötig, bereits in der kommenden Förderperiode erste Änderungen bzw. Korrekturen vorgenommen werden könnten. Wir sind zudem der Meinung, dass die Ergebnisse der Evaluation zwingend in die Leistungsvereinbarungen mit den Museen Eingang finden müssen. Wir fordern ebenso, dass für die Überarbeitung der bestehenden Liste der unterstützten Drittinstitutionen aber nicht nur die Resultate der Evaluation berücksichtigt werden, sondern auch die Ergebnisse der Arbeitsgruppe Museumspolitik des Nationalen Kulturdialogs hinzugezogen werden. Des Weiteren bedauern wir ausserordentlich, dass der Bund auf die Einführung einer Staatsgarantie (S. 52) verzichtet. Aus Sicht der Kantone würde diese gerade der unter Art. 69 BV erwähnten Förderung kultureller Bestrebungen im gesamtschweizerischen Interesse entsprechen. Im internationalen Vergleich werden damit bedeutende Schweizer Museen mit Ausstrahlung weit über die Landesgrenzen hinaus an Konkurrenzfähigkeit verlieren. Die vom Bund zur Verfügung gestellten Mittel zur Ausrichtung von Finanzhilfen an Drittmuseen für die Versicherung von Leihgaben können den Verzicht auf die Einführung einer Staatsgarantie bei Weitem nicht kompensieren. Wir möchten weiter darauf hinweisen, dass es in der Schweiz weder eine « Nationale Kunstsammlung » noch – bezeichnenderweise – ein « Nationales Kunstmuseum » gibt. Vielmehr unterhalten Bund, Kantone, Städte und Private bedeutende Sammlungen. Es entspricht also einer föderalen Tradition, dass gerade klassische Kunstsammlungen auf verschiedene Standorte verteilt sind. Unseres Erachtens ist es daher problematisch und auch missverständlich, wenn eine "Virtuelle Nationalgalerie", welche lediglich die Bundeskunstsammlung umfasst, geschaffen werden soll (S. 53). Aus unserer Sicht müsste das Vorhaben in "Virtuelle Kunstsammlung des Bundes" umbenannt werden. Da Kunstwerke ihre Wirkung im unmittelbaren Kontakt mit dem Betrachter entfalten, wäre es angemessener zu überlegen, ob nicht alle fünf Jahre eine Ausstellung der Bundeskunstsammlung in einem der zahlreichen Museen der Schweiz durchgeführt werden könnte? Hält der Bund an seiner Idee einer „Virtuellen Nationalgalerie“ fest, schlagen wir vor, eine Delegation des Auftrages an das SIK zu prüfen. Das SIK ist anerkannt und verfügt über die Kompetenzen, welche es für die Realisierung eines solchen Projekts braucht. Zudem wäre eine Projekterweiterung und konkrete Beteiligung der Kantone in diesem Rahmen besser möglich. Schliesslich fordern wir die ersatzlose Streichung der Massnahme "Swiss Art Map" (S. 33). Die Schaffung eines solchen Online-Portals sehen wir nicht als primäre Aufgabe der Kulturpolitik des Bundes. Hält der Bund trotzdem an dieser Massnahme fest, so sind Kostenfolgen für die Kantone, Städte und Gemeinden zu vermeiden. Grundsätzlich erscheint uns dieses Gefäss aber als unzeitgemäss, da viele Kulturschaffende, Institutionen und Netzwerke bereits mit eigenen Angeboten im Netz präsent sind.</p>				

Vorlage	DK	Mitwirkung an Willensbildung rechtzeitig gegeben (BV Art. 45 + Art. 55)	Kompetenz-/Aufgabenteilung Bund-Kantone eingehalten? <ul style="list-style-type: none"> • Subsidiaritätsprinzip beachtet? (Art. 5a BV, Art. 43a Abs. 1 BV) • Verfassungsgrundlage vorhanden? (Art. 42 BV) • Fiskalische Äquivalenz eingehalten? (Art 43a Abs. 2) • Eigenständigkeit der Kantone gewahrt? (Art. 47 BV) 	Bei Umsetzung von Bundesrecht: (Art. 46 BV): <ul style="list-style-type: none"> • Programmvereinbarung vorgesehen? • Kantonale Umsetzungsautonomie gewahrt?
<p>2.2.3 Baukultur, Heimatschutz und Denkmalpflege Wir nehmen zur Kenntnis, dass der Bund im Bereich Heimatschutz und Denkmalpflege im Vergleich zur ersten Kulturbotschaft weder neue Massnahmen noch mehr finanzielle Mittel vorsieht, dafür jedoch das neue Thema Baukultur lanciert. Wir fordern, dass für die kommende Kreditperiode insbesondere für die Denkmalpflege mehr finanzielle Mittel vorgesehen werden. Der Kredit Heimatschutz und Denkmalpflege ist massgeblich zu tief angesetzt, um bundesseitig die Verbundaufgabe adäquat wahrnehmen und dem drohenden Verlust an historischer Substanz im schweizerischen Baubestand und bei den Bodendenkmälern Einhalt gebieten zu können. Des Weiteren bitten wir um erneute Prüfung einer Förderung zum Erhalt und zur Pflege von UNESCO-Welterbestätten in der Höhe von 5 Mio. CHF für konkrete Einzelmassnahmen. In der Arbeitsgruppe Heimatschutz und Denkmalpflege des Nationalen Kulturdialogs wurde eine solche Sonderförderung für den Erhalt und die Pflege der besagten Welterbestätten durch den Bund beantragt, jedoch nicht aufgenommen. Mit Unterzeichnung der entsprechenden internationalen Konventionen hat sich die Schweiz international verpflichtet, die UNESCO-Welterbestätten in der Schweiz zu erhalten und zu pflegen. Grundsätzlich begrüssen wir das neue Thema Baukultur bzw. neue Architektur als eigenes Thema und anerkennen dessen Bedeutung. Allerdings möchten wir darauf hinweisen, dass zwischen Bestandenserhaltung und Förderung respektive Vermittlung neuer Architektur kein direkter Zusammenhang besteht, vielmehr handelt es sich hier um zwei grundsätzlich getrennte Bereiche. Insbesondere weil uns nicht klar ist, weshalb das Thema Baukultur Aufgabe des Bundes sein soll, ist es aus unserer Sicht zwingend, dass Bund und Kantone das Thema Baukultur gemeinsam bearbeiten und entwickeln. In diesem Zusammenhang erachten wir eine Präzisierung des Begriffs Baukultur als notwendig und stellen die Frage, warum sich Pro Helvetia in diesem Bereich engagieren soll bzw. was Pro Helvetia mit Baukultur zu tun hat (S. 62).</p> <p>2.2.4 Audiovisuelles Erbe der Schweiz Wir begrüssen, dass die Fonoteca Nazionale Svizzera (Lugano) an die Kulturinstitutionen des Bundes angegliedert werden soll (S. 64).</p> <p>2.2.5 Kulturelle Teilhabe Wir begrüssen ebenfalls, dass die kulturelle Teilhabe gesetzlich abgestützt werden soll (S. 70 und S. 109f) und bewerten die "Kann"-Formulierung im neu vorgesehenen Art. 9a KFG positiv (S. 126). Wir möchten an dieser Stelle aber daran erinnern, dass Kulturpolitik keinesfalls anderen Politiken unterzuordnen ist. Auch wenn beispielsweise die Verknüpfung von sozialer Kohäsion und Kultur oder Wirtschaft und Kultur nicht von der Hand zu weisen ist, so ist das künstlerische Schaffen nach wie vor die treibende Kraft für die Umsetzung von Massnahmen zur Sensibilisierung, Vermittlung und Förderung im Kulturbereich. Kulturelle Teilhabe ist ein gegenseitiges Geben und Nehmen und schliesst die gesamte Breite kultureller Aktivität ein. Es ist also eine Austauschbewegung, welche auf Gegenseitigkeit beruht. Uns ist es auch ein Anliegen darauf hinzuweisen, dass in der Schweiz auf Ebene der Zielgruppen nicht nur den herkömmlichen Milieus der Migrantinnen und Migranten besonders Rechnung getragen werden muss, sondern auch einer wachsenden Zahl von Expats mit eigenen Bedürfnissen und Herausforderungen. Was die Förderung der musikalischen Bildung angeht, so steht für die Kantone grundsätzlich ausser Frage, dass nach Annahme der neuen Verfassungsbestimmung (Art. 67a</p>				

Vorlage	DK	Mitwirkung an Willensbildung rechtzeitig gegeben (BV Art. 45 + Art. 55)	Kompetenz-/Aufgabenteilung Bund-Kantone eingehalten? <ul style="list-style-type: none"> • Subsidiaritätsprinzip beachtet? (Art. 5a BV, Art. 43a Abs. 1 BV) • Verfassungsgrundlage vorhanden? (Art. 42 BV) • Fiskalische Äquivalenz eingehalten? (Art 43a Abs. 2) • Eigenständigkeit der Kantone gewahrt? (Art. 47 BV) 	Bei Umsetzung von Bundesrecht: (Art. 46 BV): <ul style="list-style-type: none"> • Programmvereinbarung vorgesehen? • Kantonale Umsetzungsautonomie gewahrt?
<p>Bundesverfassung) Massnahmen zu deren Umsetzung ausgearbeitet werden müssen. Wir anerkennen, dass der Bund die neue Verfassungsbestimmung mit einer Ergänzung des Kulturförderungsgesetzes umzusetzen versucht. Ferner anerkennen wir auch, dass der Bund plant, ein dem seit vielen Jahren gut etablierten Programm Jugend und Sport analoges Programm Jugend und Musik zu lancieren. Dieses Programm sollte freilich von Anfang an über wesentlich mehr finanzielle Mittel verfügen können, damit es nachhaltig gestartet werden kann.</p> <p>Dennoch sehen wir im Zusammenhang mit der Umsetzung der geplanten Massnahmen einige Probleme.</p> <p>Die Unterstützung einkommensschwacher Familien ist in den Kantonen beispielsweise sehr unterschiedlich geregelt (z.B. auch steuerlich). Die Aussage (S. 71) bezüglich ermässigter Tarife bei den Musikschulen wird dem nicht gerecht. Wir bitten folglich, auf diese Aussage zu verzichten.</p> <p>Des Weiteren möchten wir festhalten, dass die Kompetenz des Bundes, Grundsätze für den Zugang der Jugend zum Musizieren und die Förderung musikalisch Begabter zu erlassen, Detailregelungen ausschliesst. Grundsätze für den Zugang im Sinne von Art. 67a Abs. 3 BV könnten beispielsweise die „Angemessenheit der Tarife“ sowie die „zwingende Berücksichtigung der finanziellen Leistungsfähigkeit der Erziehungsberechtigten bei der Festlegung von Tarifen“ sein. Deren Umsetzung bzw. der Erlass von Regelungen zur Umsetzung dieser Grundsätze hingegen gehört in den Zuständigkeitsbereich der Kantone.</p> <p>Weiter weisen wir darauf hin, dass die Regelung von Art. 12a für die Kantone weitreichende Folgen haben wird. So bedeutet diese Regelung für die Kantone einen Eingriff in die Gemeindeautonomie: Die Musikschulen sind in vielen Kantonen Sache der Gemeinden. Die Gemeindeautonomie gewährt den Gemeinden, selbständig und unabhängig über ihre eigenen Angelegenheiten bestimmen zu können. Mit einer derart konkreten Regelung zu den Schultarifen der gemeindlichen Musikschulen wird dieses Prinzip durchbrochen.</p> <p>Wenn der Botschaftsentwurf besagt, dass es den Kantonen frei gestellt sei, die Mehrausgaben für abgestufte Schultarife durch Erhöhung der ordentlichen Schultarife (Bemerkung: es ist fraglich, ob solches im Sinne des Musikartikels gewollt wäre) oder durch Mehreinnahmen finanzieren zu können, so ist dies aus kantonaler Sicht unbehelflich (S. 72): Art. 12a KFG wird im Ergebnis zu einer finanziellen Mehrbelastung der Kantone führen, weil er eine generell senkende Wirkung auf die Tarife haben dürfte, und es wird Kantone geben, die dadurch wichtige und etablierte Massnahmen im schulischen oder kulturellen Bereich nicht mehr werden finanzieren können.</p> <p>Wir fordern, dass die Verpflichtung zu chancengerechter Ausgestaltung von Musikschultarifen sich auf den Grundsatz beschränkt und mithin allgemeiner und mit Kantons- und Gemeindeautonomie verträglicher formuliert wird.</p> <p>Als problematisch erachten wir auch die vom Bund vorgesehene Massnahme in Bezug auf die Schaffung regionaler Begabtenstützpunkte (S. 72): "Schliesslich wird der Bund den Verband der Musikschulen Schweiz (VMS) bei der Schaffung regionaler Begabtenstützpunkte mit einer finanziellen Aufbau- respektive Starthilfe unterstützen." Zunächst ist in Frage zu stellen, ob und inwiefern sich der unseres Wissens rein privatrechtliche, ohne staatliche Organisationshoheit ausgestattete Verein VMS als einschlägiger Subventionsempfänger überhaupt eignet; die angestrebten „Begabtenstützpunkte“ werden ja regelmässig staatliche (kantonale bzw. kommunale) Institutionen betreffen, die der privatrechtlichen Organisationsautonomie des VMS entzogen sind. Sodann wird hier geradezu exemplarisch die Anschubfinanzierung von Bundesvorhaben dargestellt, ohne dass die Frage der mittel- und langfristigen Betriebsfinanzierung gelöst ist. Zu befürchten ist, dass früher oder später die Standortkantone und allenfalls die Wohnortkantone der Studierenden sowie die Standortgemeinden zur mittel- und langfristigen Betriebsfinanzierung von Begabtenstützpunkten herangezogen werden.</p> <p>Den Willen des Bundes, Laien- und Volkskultur verstärkt zu fördern, begrüssen wir. Wir sehen darin die Weiterführung und Verstärkung des Engagements in Zusammenhang mit dem Projekt Lebendige Traditionen, das massgeblich zur Sensibilisierung für diese Thematik geführt hat.</p>				

Vorlage	DK	Mitwirkung an Willensbildung rechtzeitig gegeben (BV Art. 45 + Art. 55)	Kompetenz-/Aufgabenteilung Bund-Kantone eingehalten? <ul style="list-style-type: none"> • Subsidiaritätsprinzip beachtet? (Art. 5a BV, Art. 43a Abs. 1 BV) • Verfassungsgrundlage vorhanden? (Art. 42 BV) • Fiskalische Äquivalenz eingehalten? (Art 43a Abs. 2) • Eigenständigkeit der Kantone gewahrt? (Art. 47 BV) 	Bei Umsetzung von Bundesrecht: (Art. 46 BV): <ul style="list-style-type: none"> • Programmvereinbarung vorgesehen? • Kantonale Umsetzungsautonomie gewahrt?
<p>2.2.6 Sprachen, Verständigung und Inlandaustausch</p> <p>Die Sprachenvielfalt und die Multikulturalität bedeuten grosse Herausforderungen für die Verständigung zwischen den verschiedenen Bewohnerinnen und Bewohnern der Schweiz. Wir begrüssen daher das Engagement des Bundes zur Förderung der kulturellen Vielfalt und der Mehrsprachigkeit ausdrücklich und erachten dieses als besonders wichtig. Dort wo es in der Kulturbotschaft konkret um die Landessprachen geht, möchten wir den Bund bitten, auf die Verwendung des Begriffs Fremdsprachen zu verzichten. Die verstärkte Förderung des schulischen Austausches, und dabei insbesondere das Anliegen einer möglichst breiten Förderung, ist aus kantonaler Sicht sehr zu begrüssen. Der schulische Austausch beschränkt sich nicht nur auf die Sprache, sondern ermöglicht auch die Förderung von interkulturellen, individuellen und sozialen Kompetenzen und trägt somit nachweislich zur Stärkung der sozialen Kohäsion bei.</p> <p>Wir erachten es als sinnvoll und zielführend, dass die bestehenden Massnahmen zur Förderung des schulischen Austausches beibehalten, in bestimmten Bereichen ausgeweitet und mit zusätzlichen Mitteln gefördert werden sollen. Dass der Bund prüfen will, in wieweit die Förderung des schulischen Austauschs auf die Berufsbildung und auf Lehrkräfte ausgeweitet werden könnte, stösst auf Zustimmung. Solche zusätzlichen finanziellen Mittel würden es der ch Stiftung in Zusammenarbeit mit der EDK namentlich erlauben, den Austausch von Lehrerinnen und Lehrern zwischen den Sprachregionen umzusetzen. Ein entsprechendes Konzept für den Bereich der obligatorischen Schule ist zwischen EDK und ch Stiftung erarbeitet und von der EDK-Plenarversammlung genehmigt worden.</p> <p>Weiter beurteilen wir die Möglichkeit einer Direktförderung im Bereich des schulischen Austauschs als wesentlichen Schritt hin zu einer wirkungsvollen Förderung. Dieser Aspekt ist in der vorliegenden Botschaft allerdings relativ offen formuliert und gibt wenig Aufschluss darüber, wie diese Art der Förderung konkret ausgestaltet werden soll.</p> <p>Wir halten fest, dass die ch Stiftung bereit ist, sich im Auftrag der Kantone im Rahmen der zukünftigen Förderung des schulischen Austausches aktiv zu beteiligen. Im Bereich des Schüleraustausches über die Sprachgrenzen hinweg vertieft die ch Stiftung in Zusammenarbeit mit der EDK beispielsweise gegenwärtig gerade den Aspekt, was mögliche Hinderungsgründe und Herausforderungen beim schulischen Austausch sind und weshalb das per Ende 2016 zu erreichende Wachstum unter Umständen nicht im erwarteten Umfang erreicht wird.</p> <p>In Bezug auf die Förderung der Landessprachen im Unterricht und die Förderung der Kenntnisse Anderssprachiger in ihrer Erstsprache (Kurse in heimatkundlicher Sprache und Kultur) stellen wir fest, dass über die Artikel 10 und 11 der Sprachenverordnung (SpV) bisher bereits einige innovative Projekte für den Sprachunterricht unterstützt werden konnten. Dennoch halten wir eine Revision der Artikel 10 und 11 SpV für angebracht, damit im Rahmen dieser Artikel künftig beispielsweise auch Expertengutachten zu bestimmten wichtigen Fragen des Sprachenunterrichts finanziell unterstützt und angrenzende Fragestellungen untersucht werden können.</p> <p>2.3 Kulturarbeit im Ausland</p> <p>2.3.1 Institutionelle Zusammenarbeit</p> <p>Wir begrüssen die Aufnahme der Schweizer Schulen im Ausland in die Kulturbotschaft. Wir sind insbesondere angetan von der Idee, die Schweizer Schulen im Ausland nicht nur als Institutionen der Bildung, sondern vielmehr auch als Trägerinnen und Vermittlerinnen schweizerischer Kultur zu verankern. Sowohl das neue Gesetz als auch die neue Verordnung werden es den Schweizer Schulen im Ausland ermöglichen, diese ihnen zugedachte Rolle auch wirklich erfüllen zu können. Die Rechtsgrundlagen gewähren den Schweizer Schulen im Ausland hierzu den nötigen Spielraum.</p> <p>Wir begrüssen ebenfalls, dass die Schweizer Schulen im Ausland weiterhin mit einem Betrag von rund 20 Mio. CHF unterstützt werden; wir werden über das System der Patronatskantone</p>				

Vorlage	DK	Mitwirkung an Willensbildung rechtzeitig gegeben (BV Art. 45 + Art. 55)	Kompetenz-/Aufgabenteilung Bund-Kantone eingehalten? <ul style="list-style-type: none"> • Subsidiaritätsprinzip beachtet? (Art. 5a BV, Art. 43a Abs. 1 BV) • Verfassungsgrundlage vorhanden? (Art. 42 BV) • Fiskalische Äquivalenz eingehalten? (Art 43a Abs. 2) • Eigenständigkeit der Kantone gewahrt? (Art. 47 BV) 	Bei Umsetzung von Bundesrecht: (Art. 46 BV): <ul style="list-style-type: none"> • Programmvereinbarung vorgesehen? • Kantonale Umsetzungsautonomie gewahrt?
<p>das unsrige zur Unterstützung beitragen (Support Personal- und Rechtsfragen, pädagogische Aufsicht). Des Weiteren erachten wir es als sinnvoll, dass die Schweizer Schulen im Ausland künftig über einen vierjährigen Zahlungsrahmen in der Kulturbotschaft subventioniert werden. Dieser ermöglicht in der Tat eine bessere mittelfristige Planung. Die Steigerung des Betrags zur finanziellen Förderung um 6% für die Jahre 2016-2019 (siehe dazu auch Kapitel 3.6., S. 107) ist erfreulich. Freilich sind die in der Kulturbotschaft erwähnten (S. 82) zu unterstützenden Neugründungen – auch wenn sie zeitlich und finanziell begrenzt vorgesehen sind – sowie insbesondere auch die im neuen „Bundesgesetz über die Präsenz schweizerischer Bildung im Ausland“ verankerte Möglichkeit, unser qualitativ anerkannt hochstehendes System der dualen Berufsbildung auch im Ausland zu entwickeln bzw. zu fördern, ohne zusätzliche finanzielle Mittel nicht zu realisieren. Bislang durchgeführte Projekte der Berufsbildung zeigen deutlich, welches ausserordentlichen Aufwandes die Etablierung einer solchen Praxis bedarf. Wie es der Botschaftstext indirekt andeutet, sind Neugründungen im Sinne des Gesetzes (d.h.: inklusive neu zu lancierende Berufsbildungsangebote) durch zusätzliche Mittel zu finanzieren und dürfen nicht zulasten der bestehenden Schulen gehen.</p> <p>2.3.2 Verbreitung von Schweizer Kultur im Ausland Wir befürworten die Massnahmen zur Verbreitung der Schweizer Kultur im Ausland durch Pro Helvetia, würden uns aber wünschen, dass dieses Wirken auch im eigenen Land noch grössere Bekanntheit erreichen würde. So bedauern wir, dass das hervorragende Schweizer Kulturschaffen häufig nur kulturell interessierten Kreisen, ja meist gar ausschliesslich Spezialisten ein Begriff ist. Die positive Ausstrahlung Schweizer Kulturschaffender an internationalen Anlässen, insbesondere in Vergleich zu Grösse und Anzahl Einwohner unseres Landes, ist nämlich aussergewöhnlich. Wir würden es daher schätzen, wenn der Bund den positiven Wirkungen des Schweizer Kulturschaffens im Ausland vermehrt auch im Inland zu grösserer Resonanz verhelfen würde. Unserer Meinung nach könnte dies u.a. die kulturelle Identität der Schweiz stärken. Ein solcher return on investment könnte im Bereich des Kunst- und Kulturschaffens zudem das Bild einer kreativen und innovativen Schweiz nach innen festigen und nach aussen tragen. Dies würde gleichzeitig eine Stärkung der sozialen Kohäsion und der Wertschätzung der kulturellen Vielfalt bedeuten.</p> <p>2.4 Innovation 2.4.1 Neue Zusammenarbeitsmodelle – Kultur und Wirtschaft Im Grundsatz begrüssen wir die Zusammenarbeit bzw. die Pflege der Schnittstelle zwischen den Bereichen Kultur und Wirtschaft (S. 35 und S. 86f). Die starke Betonung sowie die wenig transparente Aufgaben- und Rollenteilung betrachten wir jedoch kritisch. Die in der Botschaft genannten Ziele und Massnahmen beurteilen wir zudem als wenig kohärent. Des Weiteren stellt sich uns die Frage, ob die Start-up-Förderung ebenfalls Aufgabe der Kulturförderung sein kann und soll? Unserer Ansicht nach ist dies eher die klassische Aufgabe der Wirtschafts- oder der damit verbundenen Innovationsförderung.</p> <p>Bemerkung zu den Kapitel 3 bis 7 der Vorlage Unsere Bemerkungen zu einzelnen ausgesuchten Aspekten der Kapitel 3 bis 7 des vorliegenden Botschaftsentwurfs sind in den beiden vorherigen Abschnitten „Bemerkungen zu den Grundzügen der Vorlage“ und „Bemerkungen zu den einzelnen Förderbereichen der Kulturpolitik“ an den jeweils entsprechenden Stellen direkt eingeflossen.</p>				

Vorlage	DK	Mitwirkung an Willensbildung rechtzeitig gegeben (BV Art. 45 + Art. 55)	Kompetenz-/Aufgabenteilung Bund-Kantone eingehalten? <ul style="list-style-type: none"> • Subsidiaritätsprinzip beachtet? (Art. 5a BV, Art. 43a Abs. 1 BV) • Verfassungsgrundlage vorhanden? (Art. 42 BV) • Fiskalische Äquivalenz eingehalten? (Art 43a Abs. 2) • Eigenständigkeit der Kantone gewahrt? (Art. 47 BV) 	Bei Umsetzung von Bundesrecht: (Art. 46 BV): <ul style="list-style-type: none"> • Programmvereinbarung vorgesehen? • Kantonale Umsetzungsautonomie gewahrt?
<p>Beurteilung der parlamentarischen Beratung : Parlamentarische Beratung ist im Sinne der Stellungnahme der EDK verlaufen.</p>				
<p>14.092 Schutz vor Sexualisierung in Kindergarten und Primarschule. Volksinitiative</p>	<p>WBF EDK</p>	-	-	-
<p>Gesamtbeurteilung der Vorlage (einschliesslich Berücksichtigung der Vernehmlassungen der Konferenzen bzw. Kantone):-</p>				
<p>Beurteilung der parlamentarischen Beratung : Der Rückzug der Initiative, die einen Eingriff in die Schulhoheit der Kantone bedeutet hätte, erfolgte aufgrund der kohärenten Argumentation von Bundesrat und Bundesparlament im Sinne der EDK.</p>				
<p>14.066 Ressourcen- und Lastenausgleich zwischen Bund und Kantonen 2016-2019</p>	<p>EFD KdK FDK SODK</p>	<p>Oui. Un représentant de la CdC a participé aux travaux du groupe de travail qui a supervisé l'élaboration du Rapport sur l'évaluation de l'efficacité de la RPT et ce rapport a été mis en consultation auprès des cantons (cf. prise de position commune de la CdC du 20 juin 2014).</p>	<p>Les propositions d'adaptation du système de péréquation financière et de compensation des charges sont conformes aux dispositions constitutionnelles en matière de répartition des tâches entre la Confédération et les cantons.</p>	<p>Le message ne porte pas sur les conventions-programmes, mais sur la fixation des dotations de la péréquation des ressources et de la compensation des charges entre la Confédération et les cantons pour la période 2016-2019.</p> <p>Ce projet n'a pas d'effets directs sur l'autonomie des cantons puisqu'il n'est pas prévu de désenchevêtrer de nouvelles tâches. Néanmoins, il pourrait y avoir des effets indirects en fonction des ressources financières disponibles après péréquation pour financer les tâches cantonales.</p>
<p>Gesamtbeurteilung der Vorlage (einschliesslich Berücksichtigung der Vernehmlassungen der Konferenzen bzw. Kantone):- Le Conseil fédéral (CF) n'a pas retenu les propositions de la CdC. Les divergences concernent les points principaux développés ci-après:</p>				

Vorlage	DK	Mitwirkung an Willensbildung rechtzeitig gegeben (BV Art. 45 + Art. 55)	Kompetenz-/Aufgabenteilung Bund-Kantone eingehalten? <ul style="list-style-type: none"> • Subsidiaritätsprinzip beachtet? (Art. 5a BV, Art. 43a Abs. 1 BV) • Verfassungsgrundlage vorhanden? (Art. 42 BV) • Fiskalische Äquivalenz eingehalten? (Art 43a Abs. 2) • Eigenständigkeit der Kantone gewahrt? (Art. 47 BV) 	Bei Umsetzung von Bundesrecht: (Art. 46 BV): <ul style="list-style-type: none"> • Programmvereinbarung vorgesehen? • Kantonale Umsetzungsautonomie gewahrt?
<p>(a) Péréquation des ressources: le CF propose de réduire la dotation. La CdC demande de maintenir la dotation au moins à son niveau actuel.</p> <p>(b) Compensation des charges: le CF n'a pas retenu la demande des cantons d'augmenter la dotation de la compensation des charges excessives socio-démographiques.</p> <p>(c) Désenchevêtrement des tâches: le CF ne partage pas l'avis des cantons comme quoi le désenchevêtrement des tâches communes doit se poursuivre.</p>				
<p>Beurteilung der parlamentarischen Beratung :</p> <p>Le Parlement a accepté les propositions du Conseil fédéral, sauf celle concernant la dotation de la péréquation des ressources. Le Parlement a accepté une réduction de 165 millions de francs, alors que le Conseil fédéral proposait une diminution de 330 millions de francs. La décision du Parlement fédéral est conforme à la solution des cantons acceptée par voie de circulation le 18 mai 2015.</p>				
<p>13.036 Grundversorgung. Allgemeine Verfassungsbestimmung</p>	<p>EJPD KdK</p>	<p>pas au stade de la CTT-CE.</p>	<p>Siehe Gesamtbeurteilung der Vorlage.</p>	<p>Siehe Gesamtbeurteilung der Vorlage.</p>
<p>Gesamtbeurteilung der Vorlage (einschliesslich Berücksichtigung der Vernehmlassungen der Konferenzen bzw. Kantone):</p> <p>2013: le 8 mai 2013, le CF a approuvé le Message concernant une disposition constitutionnelle sur le service universel.</p> <p>2014: keine Stellungnahme der KdK (voir le formulaire d'évaluation concernant le dossier 03.465).</p> <p>La disposition adoptée par le CE est très générale et n'a pas de caractère contraignant. Elle n'est donc pas trop problématique pour les cantons. Le projet de la CTT-CE n'avait pas non plus de caractère contraignant, mais il était plus élaboré. Il prévoyait que « le service universel comprend les biens et prestations de services répondant aux besoins usuels. Ces biens et prestations sont accessibles à toute la population de manière continue et dans toutes les régions du pays; ils sont en outre abordables pour tous...»</p>				
<p>Beurteilung der parlamentarischen Beratung :</p> <p>2013: Noch nicht begonnen.</p> <p>2014: le 28 août 2014, la CTT-CE (Commission des transports et télécommunications du CE) a décidé de proposer à son Conseil d'introduire dans la Cst. F. un article s'inspirant de la variante C proposée par le CF. Lors de sa séance du 25 septembre 2014, le CE n'a pas suivi sa commission. Il a adopté le projet proposé par le Conseil fédéral dans sa version A. Celle-ci prévoit que la Confédération et les cantons s'engagent à promouvoir un service universel suffisant accessible à tous, et ce dans une mesure comparable.</p> <p>Ce n'est pas le respect des principes du fédéralisme qui a guidé les travaux parlementaires, le sujet ne s'y prêtant d'ailleurs pas forcément ; les membres de la CTT-CE qui se sont exprimés en faveur de leur projet l'ont fait la plupart du temps dans un souci de solidarité, avec pour but la défense des intérêts des populations vivant dans des régions à faible densité et/ou de montagnes.</p> <p>La version retenue l'a été parce qu'elle semblait être la plus claire et la moins sujette aux doutes et difficultés d'interprétation.</p> <p>Lors de sa séance du 6 octobre, la CTT-CN a proposé à son Conseil d'entrer en matière sur le projet et d'adopter la même variante que celle proposée par la CTT-CE.</p>				

Vorlage	DK	Mitwirkung an Willensbildung rechtzeitig gegeben (BV Art. 45 + Art. 55)	Kompetenz-/Aufgabenteilung Bund-Kantone eingehalten? <ul style="list-style-type: none"> • Subsidiaritätsprinzip beachtet? (Art. 5a BV, Art. 43a Abs. 1 BV) • Verfassungsgrundlage vorhanden? (Art. 42 BV) • Fiskalische Äquivalenz eingehalten? (Art 43a Abs. 2) • Eigenständigkeit der Kantone gewahrt? (Art. 47 BV) 	Bei Umsetzung von Bundesrecht: (Art. 46 BV): <ul style="list-style-type: none"> • Programmvereinbarung vorgesehen? • Kantonale Umsetzungsautonomie gewahrt?
<p>2015: Le 11 mars, le CN n'a pas suivi sa commission et a refusé d'entrer en matière par 101 voix contre 85 et 1 abstention. Le 3 juin, le CE a maintenu sa première décision (entrée en matière et version A). Le 8 septembre, le CN n'est de nouveau pas entré en matière, mettant ainsi un terme à la procédure parlementaire de cet objet. De même que lors des années précédentes, le fédéralisme n'a pas été au cœur des débats. Les parlementaires favorables au projet ont fait valoir la solidarité entre les régions et l'importance du service universel. Ils voyaient également la possibilité d'utiliser cette révision de la Cst. comme contre-projet à l'initiative "pour le service public". Finalement l'argument qui a fait pencher la balance en faveur du rejet de ce projet est que ce serait que des dispositions symboliques sans utilité concrète.</p>				
<p>13.030 Ausländergesetz. Änderung. Integration</p>	<p>EJPD KdK EDK GDK KKJP SODK VDK</p>	<p>Kein Einbezug in der Erarbeitung des Vorentwurfes. Zum Vorentwurf fand eine informelle Vorkonsultation der KdK-Sekretariat statt.</p>	<p>- Subsidiarität/Verfassungsgrundlage: i.O. - Fiskalische Äquivalenz: Am 13. Dezember 2013 haben die Eidgenössischen Räte im Rahmen der Schlussabstimmung zum Voranschlag 2014 und dem Finanzplan 2015-2017 auch den Integrationskredit des Bundes bewilligt. Die über den AuG-Kredit finanzierten Integrationsmassnahmen werden somit künftig von Bund und Kantone/Gemeinden im Verhältnis 1:1 kofinanziert. Im "fremdenpolizeilichen" Bereich hingegen sollen mit der AuG-Teilrevision neue Vorschriften erlassen werden, die auf kantonaler Ebene oftmals den Vollzugsaufwand erheblich erhöhen ohne dass eine entsprechende Entschädigung vorgesehen ist (z.B. Prüfung der Integration bei Erteilung und Verlängerung von Bewilligungen). - Eigenständigkeit der Kantone: i.O.</p>	<p>Im Integrationsförderbereich wurden per 1.1.2014 mit jedem Kanton eine Programmvereinbarung abgeschlossen, die sich über vier Jahre erstreckt und die im Wesentlichen die gemeinsam zu erreichenden strategischen Programmziele festlegt. Die operationelle Verantwortung bleibt jederzeit den Kantonen vorbehalten.</p>
<p>Gesamtbeurteilung der Vorlage (einschliesslich Berücksichtigung der Vernehmlassungen der Konferenzen bzw. Kantone): Die Revisionsvorlage wird von den Kantonen begrüsst. Mit dieser Revision kann die Verbindlichkeit in der Integration massgeblich erhöht werden. Die Vorlage orientiert sich am gemeinsam von Bundesrat und Kantonen entwickelten Verständnis der Integrationspolitik. Der Bundesrat ist bereits in der Vernehmlassung auf wichtige Anliegen der Kantone eingegangen und hat z.B. auf die flächendeckende Einführung von Integrationsvereinbarungen verzichtet.</p>				
<p>Beurteilung der parlamentarischen Beratung :</p>				

Vorlage	DK	Mitwirkung an Willensbildung rechtzeitig gegeben (BV Art. 45 + Art. 55)	Kompetenz-/Aufgabenteilung Bund-Kantone eingehalten? <ul style="list-style-type: none"> • Subsidiaritätsprinzip beachtet? (Art. 5a BV, Art. 43a Abs. 1 BV) • Verfassungsgrundlage vorhanden? (Art. 42 BV) • Fiskalische Äquivalenz eingehalten? (Art 43a Abs. 2) • Eigenständigkeit der Kantone gewahrt? (Art. 47 BV) 	Bei Umsetzung von Bundesrecht: (Art. 46 BV): <ul style="list-style-type: none"> • Programmvereinbarung vorgesehen? • Kantonale Umsetzungsautonomie gewahrt?
<p>2015: Suite à l'adoption de l'initiative "contre l'immigration" de masse, le Parlement a renvoyé le projet au CF afin de l'adapter au nouvel article 121a Cst. Le 11 février, le DFJP a mis son avant-projet en consultation. Le CF souhaite mieux utiliser le potentiel de ressources nationales en supprimant les entraves administratives à l'accès au marché du travail pour les réfugiés reconnus et les admis provisoires. Les gouvernements cantonaux se félicitent de cette volonté. Néanmoins, ils sont d'avis que cette seule mesure ne suffira pas à augmenter l'employabilité des personnes issues du domaine de l'asile. C'est pourquoi ils demandent une augmentation significative des forfaits d'intégration. Du point de vue du fédéralisme, cet avant-projet ne pose pas de problème.</p>				
<p>12.101 Konsolidierungs- und Aufgabenüberprüfungspaket. Bundesgesetz</p>	<p>EF KdK FDK SODK KAZ</p>	<p>Der Bundesrat verzichtete auf eine ordentliche Vernehmlassung. Immerhin sah er bei der KdK und FDK eine Anhörung vor. Die gewährte Frist von 6 Wochen war einmal mehr sehr knapp bemessen.</p>	<p>Siehe Gesamtbeurteilung.</p>	<p>keine Bemerkungen.</p>
<p>Gesamtbeurteilung der Vorlage (einschliesslich Berücksichtigung der Vernehmlassungen der Konferenzen bzw. Kantone):</p> <p>Mit dem KAP 2014 schlägt der Bundesrat kurzfristig realisierbare Sparmassnahmen vor, die zwischen 2014 bis 2016 zu jährlichen Entlastungen von rund 700 Millionen Franken führen. Die Massnahmen umfassen teilweise Aufgabenverzicht und -reformen, teilweise aber auch Kürzungen und Priorisierungen. Zudem sollen mit dem KAP 2014 die Ausgaben für die Armee in den Jahren 2014 bis 2017 auf insgesamt 18,756 Milliarden Franken plafoniert werden. Gemäss Bundesrat wurde bei der Erarbeitung des KAP 2014 darauf geachtet, den Verbundbereich soweit möglich auszuklammern. Dies ist aus Sicht des Bundesrates gut gelungen. Er geht von einer maximalen Mehrbelastung für die Kantone von rund 10 Millionen Franken aus, sofern die Kantone die wegfallenden Bundesmittel vollumfänglich durch eigene Gelder ersetzen. Aufgrund der gemeinsamen Stellungnahme der Kantone verzichtete der Bundesrat gegenüber der Anhörungsvorlage auf zwei Massnahmen im Landwirtschaftsbereich im Umfang von 1,5 Millionen Franken.</p> <p>Das KAP 2014 kann aus kantonaler Sicht insgesamt unterstützt werden. Ein gesunder Staatshaushalt als Basis für eine solide Geld- und Währungspolitik stellt eine wesentliche Grundlage für eine prosperierende Volkswirtschaft dar. Gesunde Bundesfinanzen sind deshalb auch im Interesse der Kantone. Lastenabwälzungen auf die Kantone werden weitgehend vermieden. Ganz ausgenommen sind die Kantone nicht. Immerhin hat der Bundesrat bei der Landwirtschaft die Stellungnahme der Kantone berücksichtigt. Beim Schienenverkehr handelte es sich offenbar um ein Missverständnis, da die entsprechende KAP-Massnahme kein Leistungsabbau bedeutet. Auf den von den Kantonen geforderten Verzicht der Kürzungen bei den Universitäten ist der Bundesrat nicht eingetreten. Hier geht es um jährlich rund 7 Millionen Franken in den Jahren 2014-2016. Das Anliegen ist allenfalls in die parlamentarische Debatte einzubringen.</p>				
<p>Beurteilung der parlamentarischen Beratung ::</p>				

Vorlage	DK	Mitwirkung an Willensbildung rechtzeitig gegeben (BV Art. 45 + Art. 55)	Kompetenz-/Aufgabenteilung Bund-Kantone eingehalten? <ul style="list-style-type: none"> • Subsidiaritätsprinzip beachtet? (Art. 5a BV, Art. 43a Abs. 1 BV) • Verfassungsgrundlage vorhanden? (Art. 42 BV) • Fiskalische Äquivalenz eingehalten? (Art 43a Abs. 2) • Eigenständigkeit der Kantone gewahrt? (Art. 47 BV) 	Bei Umsetzung von Bundesrecht: (Art. 46 BV): <ul style="list-style-type: none"> • Programmvereinbarung vorgesehen? • Kantonale Umsetzungsautonomie gewahrt?
<p>2012: Noch nicht begonnen</p> <p>2013: In der Sommersession 2013 beschliesst der Nationalrat mit 105 zu 72 Stimmen und 2 Enthaltungen, das KAP 2014 an den Bundesrat zurückzuweisen. Nach Auffassung des Nationalrates soll der Bundesrat nochmals über die Bücher. Anders als der Nationalrat will der Ständerat das KAP 2014 beraten. In der Herbstsession 2013 stimmt er einstimmig gegen die Rückweisung. In der Debatte wird wenig Verständnis für das Verhalten des Nationalrates geäussert. Der Ständerat sieht grosse Belastungen auf den Bundeshaushalt zukommen und hält eine Auseinandersetzung des Parlaments mit der Frage, auf welche Aufgaben verzichtet werden kann oder muss und wo Prioritäten gesetzt werden sollten, für unabdingbar. Somit geht das Geschäft zurück an den Nationalrat, der in der Wintersession 2013 mit 112 gegen 70 Stimmen an seiner Rückweisung festhält. Damit ist das KAP 2014 vorerst vom Tisch. Verbunden mit der Rückweisung hat der Nationalrat den Bundesrat beauftragt, ein neues Sparpaket auszuarbeiten und dabei verschiedene Szenarien ausarbeiten. Einerseits ist eine erhebliche Kürzung auf der Aufgabenseite vorzusehen, andererseits einnahmenseitige Massnahmen oder der Verzicht auf geplante Steuersenkungen. Die zwei unterschiedlichen Stossrichtungen zeigen diametral entgegengesetzte Vorstellungen zur Konsolidierung des Bundeshaushalts auf. Immerhin hat der Bundesrat gemäss Nationalrat zu beachten, dass bei allen Varianten die Entlastungswirkungen keine Massnahmen enthalten, bei welchen es zu Aufgabenverschiebungen an die Kantone kommt. Gemäss Finanzplanung wären die geplanten Überschüsse für die Jahre 2015-2017 nur mit den KAP-Massnahmen erreichbar gewesen und gemäss EFD stehen ohne KAP 2014 strukturelle Defizite von bis zu 300 Millionen Franken an. Der Bundesrat wird also nicht darum herum kommen, im nächsten Jahr erneut Sparmassnahmen zur Diskussion zu stellen, die für die Kantone mit neuen finanzpolitischen Unsicherheiten und allenfalls Risiken verbunden sind. Die Entwicklung ist also weiterhin sehr aufmerksam zu verfolgen.</p> <p>2014: Am 19.9.2014 unterbreitet der Bundesrat dem Parlament eine Zusatzbotschaft zum KAP 2014 und erfüllt damit die Aufträge, die ihm der Nationalrat im Zuge der Rückweisung des KAP 2014 gegeben hat. Der Bundesrat prüft zwei Szenarien zur Konsolidierung der Bundesfinanzen: ein einnahmenseitiges und ein ausgabenseitiges. Einnahmenseitig sieht der Bundesrat keine Möglichkeiten für eine Entlastung des Haushalts im Rahmen des KAP 2014. In der Unternehmenssteuerreform III wird er jedoch auch einnahmenseitige Massnahmen zur Gegenfinanzierung unterbreiten. Das ausgabenseitige Szenario, das drei Varianten enthält, wie der Personalaufwand des Bundes um 300 Millionen reduziert werden könnte, geht aus Sicht des Bundesrates mit Blick auf die aktuelle finanzpolitische Lage deutlich zu weit und wäre nicht verantwortbar. Der Bundesrat beantragt dem Parlament daher, auf die Umsetzung der beiden Szenarien zu verzichten und stattdessen die Detailberatung des ursprünglich beantragten Bundesgesetzes über das Konsolidierungs- und Aufgabenüberprüfungspaket 2014 (KAPG 2014) an die Hand zu nehmen. Die Finanzkommission des NR beschloss am 14.10.2014 dem Antrag des Bundesrates zu folgen und die Beratung des ursprünglichen KAP 2014 aufzunehmen. Die Detailberatung ist für Anfang 2015 vorgesehen.</p> <p>2015: Les discussions aux chambres fédérales ont porté sur trois sujets principaux: - la réduction du taux d'intérêt de la dette de l'AI envers l'AVS (acceptée) - la réduction des paiements directs dans l'agriculture (refusée) - la suppression des subventions aux cantons concernant la protection des biens culturels (acceptée)</p> <p>Seul ce dernier point est problématique du point de vue du fédéralisme. Un abandon de subvention correspond bien souvent à un transfert de charges. D'ailleurs les opposants à cette mesure ont soulevé ce point. Ils ont également fait valoir qu'il n'était pas correct de couper les subventions servant à appliquer une loi entrée en vigueur le 1er janvier 2015.</p>				

Vorlage	DK	Mitwirkung an Willensbildung rechtzeitig gegeben (BV Art. 45 + Art. 55)	Kompetenz-/Aufgabenteilung Bund-Kantone eingehalten? <ul style="list-style-type: none"> • Subsidiaritätsprinzip beachtet? (Art. 5a BV, Art. 43a Abs. 1 BV) • Verfassungsgrundlage vorhanden? (Art. 42 BV) • Fiskalische Äquivalenz eingehalten? (Art 43a Abs. 2) • Eigenständigkeit der Kantone gewahrt? (Art. 47 BV) 	Bei Umsetzung von Bundesrecht: (Art. 46 BV): <ul style="list-style-type: none"> • Programmvereinbarung vorgesehen? • Kantonale Umsetzungsautonomie gewahrt?
14.026 Für eine sichere und wirtschaftliche Stromversorgung (Stromeffizienz-Initiative). Volksinitiative	UVEK EnDK KdK BPUK	Ja.	Ja.	n/a
Gesamtbeurteilung der Vorlage (einschliesslich Berücksichtigung der Vernehmlassungen der Konferenzen bzw. Kantone):				
EnDK verzichtet auf Stellungnahme.				
Beurteilung der parlamentarischen Beratung :				
EnDK verzichtet auf Stellungnahme.				
13.074 Energiesstrategie 2050, erstes Massnahmenpaket. Für den geordneten Ausstieg aus der Atomenergie (Atomausstiegsinitiative). Volksinitiative	UVEK EnDK KdK BPUK FDK FoDK VDK	EnDK: Procédure de consultation lancée fin 2012. Message approuvé par le CF en septembre 2013. KdK: Die Neuausrichtung der Energiepolitik hat der Bundesrat unter Eindruck von Fukushima sehr rasch und ohne vertiefte Absprache mit den Kantonen beschlossen.	EnDK: Le Conseil fédéral propose un changement du système mis en œuvre par les cantons pour l'encouragement de l'efficacité énergétique dans les bâtiments (actuellement financé par l'affectation partielle de la taxe sur le CO2 et, en partie, par les cantons). L'EnDK est d'avis que le nouveau système proposé viole la Constitution fédérale car il est contraire à l'autonomie organisationnelle des cantons selon l'art. 47 Cst et outrepassé la compétence limitée aux principes accordée à la Confédération selon l'art. 89 Cst. De plus, le mécanisme proposé exige un cofinancement des cantons exagéré compte tenu de la pression croissante sur les finances cantonales. 2014 : Der Nationalrat hat durch seine Beschlüsse die für 2013 beschriebene Situation zusätzlich verschärft. 2015: 1) Die Integration von steuerlichen Massnahmen in die Energiesstrategie 2050 ist abzulehnen. Sie führen zu einer weiteren finanziellen Belastung der Kantone und bergen	EnDK - 2014/15: Das BFE hat per Anfang 2015 eine Arbeitsgruppe mit Mitwirkung der EnDK eingesetzt, um den Vollzug im Gebäudebereich ab 1.1.2017 vorzubereiten.

Vorlage	DK	Mitwirkung an Willensbildung rechtzeitig gegeben (BV Art. 45 + Art. 55)	Kompetenz-/Aufgabenteilung Bund-Kantone eingehalten? <ul style="list-style-type: none"> • Subsidiaritätsprinzip beachtet? (Art. 5a BV, Art. 43a Abs. 1 BV) • Verfassungsgrundlage vorhanden? (Art. 42 BV) • Fiskalische Äquivalenz eingehalten? (Art 43a Abs. 2) • Eigenständigkeit der Kantone gewahrt? (Art. 47 BV) 	Bei Umsetzung von Bundesrecht: (Art. 46 BV): <ul style="list-style-type: none"> • Programmvereinbarung vorgesehen? • Kantonale Umsetzungsautonomie gewahrt?
			<p>administrative Vollzugsschwierigkeiten. Der Ständerat hat als Zweirat steuerliche Anreize im Sinne der Kantone abgelehnt. Die Differenzbereinigung ist offen.</p> <p>2) Für die Massnahmen im Gebäudebereich sind die Kantone zuständig (Art. 89 Abs. 4 BV). Bei der Förderung finanziert der Bund mit. Er verwendet dazu die Mittel der CO2-Abgabe und keine Mittel aus dem allgemeinen Bundeshaushalt. Über die Mitfinanzierung beansprucht der Bund die Steuerung der Förderung auch in inhaltlichen Aspekten (Art. 58 Abs. 6 nEnG). Das CO2- Gesetz verlangt in Art. 34 Abs. 2 Bst. a eine unter den Kantonen harmonisierte Förderung. Die EnDK erarbeitet in Zusammenarbeit mit dem Bund das sogenannte Harmonisierte Fördermodell (HFM). Das HFM wird von der EnDK-Plenarversammlung genehmigt. Bis dato hat der Bund die Grundlage des HFM zur Bestimmung der harmonisierten Förderung akzeptiert. Rechtlich entspricht das HFM einer Empfehlung an die Kantone zur Ausgestaltung der Förderprogramme. In dem der Bund seine finanzielle Mitwirkung an die Voraussetzungen des HFM bindet, erhält die Empfehlungen einen imperativen Charakter.</p>	
<p>Gesamtbeurteilung der Vorlage (einschliesslich Berücksichtigung der Vernehmlassungen der Konferenzen bzw. Kantone):</p> <p>EnDK: Le message adopté par le Conseil fédéral sur la stratégie énergétique 2050 a fait l'objet de modifications significatives en comparaison au projet de consultation. Une grande partie des demandes adressées par les cantons dans le cadre de la consultation a été entièrement ou partiellement prise en compte. Certains points importants restent toutefois problématiques, avant tout concernant le système d'encouragement dans le domaine des bâtiments, mais également des points de vue de l'aménagement du territoire et de l'encouragement des énergies renouvelables. Avec ces différences, des questions fondamentales liées au fédéralisme sont touchées. Les cantons sont également concernés en tant que copropriétaires d'entreprises d'approvisionnement en électricité (EAE) importantes et en tant que coresponsables pour la sécurité de l'approvisionnement. Les cantons se prononcent en faveur de conditions-cadres proches du marché.</p>				

Vorlage	DK	Mitwirkung an Willensbildung rechtzeitig gegeben (BV Art. 45 + Art. 55)	Kompetenz-/Aufgabenteilung Bund-Kantone eingehalten? <ul style="list-style-type: none"> • Subsidiaritätsprinzip beachtet? (Art. 5a BV, Art. 43a Abs. 1 BV) • Verfassungsgrundlage vorhanden? (Art. 42 BV) • Fiskalische Äquivalenz eingehalten? (Art 43a Abs. 2) • Eigenständigkeit der Kantone gewahrt? (Art. 47 BV) 	Bei Umsetzung von Bundesrecht: (Art. 46 BV): <ul style="list-style-type: none"> • Programmvereinbarung vorgesehen? • Kantonale Umsetzungsautonomie gewahrt?
<p>2014: Dito</p> <p>KdK: Die Stossrichtung der Energiestrategie 2050 können grundsätzlich geteilt werden. Der Bundesrat hat die Anliegen der Kantone aus der Vernehmlassung ganz oder teilweise berücksichtigt. In zwei Bereichen, Energieeffizienz von Gebäuden und raumplanerische Sicherung der Potenziale an erneuerbaren Energien, in denen die Zuständigkeiten weitgehend bei den Kantonen liegen, bleiben teilweise erhebliche Differenzen bestehen. Bei der Förderung der Energieeffizienz in Gebäuden schlägt der Bundesrat einen Systemwechsel vor, der die Organisationsautonomie der Kantone nach Art. 47 BV verletzt und über die Grundsatzkompetenz des Bundes nach Art. 89 BV greift. Bei der raumplanerischen Sicherung der erneuerbaren Energiepotenziale darf vom bestehenden Raumplanungsrecht nur soweit wie nötig abgewichen werden, um die spezifischen energiepolitischen Voraussetzungen berücksichtigen zu können. Grundsätzlich sind aber die föderalistischen Zuständigkeiten auch in der Raumordnung zu beachten. Die vom Bundesrat vorgeschlagene Verpflichtung von EVU's, die Effizienz des Stromverbrauchs bei den Endverbrauchern stetig zu steigern, ist abzulehnen weil sie einem zu weitgehenden Markteingriff gleichkommt. Schliesslich ist darauf zu achten, dass die Förderung der erneuerbaren Energien zurückhaltend bleibt. Die vorgeschlagene Höhe des maximalen Netzzuschlags ist deshalb kritisch zu hinterfragen.</p>				
<p>Beurteilung der parlamentarischen Beratung :</p> <p>EnDK - 2014 : Die Kantone haben ihren Standpunkt gegenüber dem Nationalrat in einem gemeinsamen Schreiben der KdK, BPUK und EnDK im Vorfeld der Debatte schriftlich kundgegeben.</p> <p>EnDK - 2015: Die EnDK hat im Verlauf des Jahres ihren Standpunkt bei einem Vortritt vor der UREK-S und in Schreiben an die Parlamentarier zum Ausdruck gebracht.</p>				
<p>14.019</p> <p>Für eine nachhaltige und ressourceneffiziente Wirtschaft (Grüne Wirtschaft). Volksinitiative und indirekter Gegenvorschlag</p>	<p>UVEK</p> <p>BPUK</p> <p>EnDK</p> <p>LDK</p> <p>VDK</p>	<p>Ja.</p>	<p>Nicht in allen Bereichen. Abfallmanagement ist Sache der Kantone. In der Vorlage waren neue Pflichten für die Kantone vorgesehen (z.B. in Sachen Ausbildung).</p>	<p>-</p>
<p>Gesamtbeurteilung der Vorlage (einschliesslich Berücksichtigung der Vernehmlassungen der Konferenzen bzw. Kantone):</p> <p>Die Anliegen der Kantone wurden von der Ständeratskommission aufgenommen. Die BPUK hat die Vorlage anschliessend unterstützt. Sie wurde aber vom Nationalrat bei Abschluss der Beratung abgelehnt und somit hinfällig.</p>				
<p>Beurteilung der parlamentarischen Beratung :</p> <p>Gute Berücksichtigung der kantonalen Anliegen.</p>				
<p>14.038</p>	<p>UVEK</p>	<p>Keine Bemerkungen.</p>	<p>Keine Bemerkungen.</p>	<p>Keine Bemerkungen.</p>

Vorlage	DK	Mitwirkung an Willensbildung rechtzeitig gegeben (BV Art. 45 + Art. 55)	Kompetenz-/Aufgabenteilung Bund-Kantone eingehalten? <ul style="list-style-type: none"> • Subsidiaritätsprinzip beachtet? (Art. 5a BV, Art. 43a Abs. 1 BV) • Verfassungsgrundlage vorhanden? (Art. 42 BV) • Fiskalische Äquivalenz eingehalten? (Art 43a Abs. 2) • Eigenständigkeit der Kantone gewahrt? (Art. 47 BV) 	Bei Umsetzung von Bundesrecht: (Art. 46 BV): <ul style="list-style-type: none"> • Programmvereinbarung vorgesehen? • Kantonale Umsetzungsautonomie gewahrt?
Pro Service public. Volksinitiative	<u>KöV</u> KdK EDK KKJPD VDK			
Gesamtbeurteilung der Vorlage (einschliesslich Berücksichtigung der Vernehmlassungen der Konferenzen bzw. Kantone): Die KöV unterstützt die Haltung von Bundesrat und Bundesversammlung, wonach die Initiative abzulehnen ist, weil der Service public in der Schweiz bereits von hoher Qualität ist. Allfällige Gewinne der Transportunternehmen (SBB und Postauto) bleiben bereits heute im öV-System und fliessen nicht als versteckte Steuern an den Staat.				
Beurteilung der parlamentarischen Beratung : Das Parlament lehnt die Initiative – im Sinne der Kantone – einstimmig ab.				
14.036 Gütertransportgesetz. Totalrevision	UVEK <u>KöV</u> KdK	Ja.	Die KöV wehrte sich in ihrer Vernehmlassungsantwort, dass die Kantone durch Bundesrecht in eine Mitfinanzierung des Schienengüterverkehrs hineingezogen werden.	Ein Antrag der KöV betr. Einführung eines Bundes-Bewilligungsverfahrens für grosse Verladeanlagen konnte erst im Parlament durchgesetzt werden. Es handelt sich hier um einen Spezialfall: Die Kantone waren der Ansicht, dass die hier zur Debatte stehenden Fragen auf föderaler Ebene nicht zu lösen sind, sondern auf Bundesebene gehoben werden müssen. Das BAV wollte diese Aufgabe aus Ressourcen-gründen nicht übernehmen. Mit der jetzigen Lösung ist gewährleistet, dass Verladeanlagen mit überkantonalen Auswirkungen in einem einzigen Verfahren bewilligt werden können.
Gesamtbeurteilung der Vorlage (einschliesslich Berücksichtigung der Vernehmlassungen der Konferenzen bzw. Kantone): Siehe Bemerkungen unter Rubrik Kompetenz und Aufgabenteilung Bund-Kantone.				

Vorlage	DK	Mitwirkung an Willensbildung rechtzeitig gegeben (BV Art. 45 + Art. 55)	Kompetenz-/Aufgabenteilung Bund-Kantone eingehalten? <ul style="list-style-type: none"> • Subsidiaritätsprinzip beachtet? (Art. 5a BV, Art. 43a Abs. 1 BV) • Verfassungsgrundlage vorhanden? (Art. 42 BV) • Fiskalische Äquivalenz eingehalten? (Art 43a Abs. 2) • Eigenständigkeit der Kantone gewahrt? (Art. 47 BV) 	Bei Umsetzung von Bundesrecht: (Art. 46 BV): <ul style="list-style-type: none"> • Programmvereinbarung vorgesehen? • Kantonale Umsetzungsautonomie gewahrt?
----------------	-----------	--	--	--

Beurteilung der parlamentarischen Beratung :

Alle Anträge seitens der Kantone wurden im Parlament angenommen.

Tabelle VIII

Analysierte parlamentarische Vorstösse 2015 des Bundes mit politischer Relevanz für die Kantone

Beobachtungszeitraum:

01.01. – 31.12.2015

	Parlamentarische Initiativen / <i>Initiatives parlementaires</i>
15.484	Zeitvorsorgesystem als Antwort auf einer der wichtigsten demographischen Herausforderung / Le système de prévoyance-temps. Une réponse à un défi démographique majeur
15.469	Für eine Regularisierung der steuerlichen Vergangenheit/ Favoriser la régularisation du passé en matière fiscale
15.447	Ergänzung der Revisionsgründe im Steuerharmonisierungsgesetz um Illetrismus und gesundheitliche Gründe / Loi fédérale sur l'harmonisation des impôts directs des cantons et des communes. Illetrisme et raisons de santé comme nouveaux motifs de révision
15.435	Für eine ausgewogene und wirksame schweizweite Steueramnestie. Selbstanzeige bisher versteckter Einkünfte und Vermögenswerte begünstigen / Pour une amnistie fiscale fédérale équilibrée et efficace. Encourager la réapparition de revenus et de capitaux grâce à la déclaration spontanée
15.429	Gesetzliche Verankerung der Anforderungen an die Wahlsysteme der Kantone / Inscrire dans la loi les exigences relatives aux systèmes électoraux des cantons
15.423	Unterstützung von Kindern und Jugendlichen / Soutenir les enfants et les jeunes
15.417	Reform der Prämienverbilligung / Modification du système de réduction des primes dans la LAMal
15.405	Erhöhung der Familienzulagen / Augmentation des allocations familiales
	Motionen / <i>Motions</i>
15.4265	Plus-Energie-Bauten statt 80-prozentige Energieverluste / Des bâtiments à énergie positive plutôt que 80 pour cent de déperdition d'énergie
15.4248	Für einen Schweizer Plan Vigipirate / Pour un plan Vigipirate suisse
15.4202	Die sprachliche Integration von Flüchtlingen fördern / Promouvoir l'intégration linguistique des réfugiés
15.4136	Berufsbildung. Die staatliche Anerkennung von höheren Fachschulen ist Bundessache / Formation professionnelle. La reconnaissance des écoles supérieures doit être l'affaire de la Confédération
15.4092	Lärmschutzmassnahmen bei Strassen nach 2018 / Routes. Mesures de protection contre le bruit à partir de 2018
15.4076	Förderung des beruflichen Wiedereinstiegs mit Bildungsgutscheinen / Bons de formation et réinsertion professionnelle
15.4035	Baurecht harmonisieren. Effizienter und kostengünstiger bauen / Harmoniser le droit de la construction pour améliorer l'efficacité et diminuer les coûts
15.4034	Legislaturfinanzplan 2017-2019. Steuersenkungsmoratorium für eine soziale und ökologische Finanzpolitik sowie nachhaltig ausgeglichene Bundes-, Kantons- und Gemeindefinanzen / Plan financier de la législature 2017-2019. Moratoire sur les baisses d'impôts pour une politique financière socialement et écologiquement durable et pour des finances fédérales, cantonales et communales équilibrées
15.4027	Krankenkassenprämien gemäss KVG steuerlich abzugsfähig machen / LAMal. Rendre les primes de l'assurance de base déductibles des impôts
15.4006	Förderung des integrierten Wassermanagements im Einzugsgebiet / Encourager la gestion des eaux intégrale par bassin versant
15.3999	Gesamtheitliche Strategie zu den aktuellen Herausforderungen in der Asylpolitik / Pour une stratégie globale en matière de politique de l'asile
15.3944	Besteuerung im Landwirtschaftsbereich. Umsetzung der Motion Müller Leo 12.3172 / Fiscalité agricole. Mise en oeuvre de la motion Müller Leo 12.3172
15.3939	Kinderzulagen bedarfsabhängig ergänzen / Introduction d'allocations pour enfant sous condition de ressources

15.3914	Optimierung der flankierenden Massnahmen in besonders betroffenen Gebieten / Optimisation des mesures d'accompagnement dans les régions à risque
15.3865	Flüchtlingswelle. Strategie des Bundesrates / Vague de réfugiés. Stratégie du Conseil fédéral
15.3856	Eine Flüchtlingsfamilie pro Gemeinde. Für eine menschliche und solidarische Schweiz / Une famille de réfugiés par commune. Pour une Suisse humaine et solidaire
15.3839	Alleinerziehende. Bessere Integration in den Arbeitsmarkt durch Weiterbildung und Nachholbildung / Personnes élevant seules des enfants. Améliorer leur intégration sur le marché du travail grâce à des formations continues et des formations de rattrapage
15.3780	Für eine innovationsfreundliche Steuerpolitik / Une politique fiscale pour l'innovation
15.3727	Erklärung der gemeinsamen elterlichen Sorge. Gebührenharmonisierung / Déclaration d'autorité parentale conjointe. Harmoniser les émoluments
15.3726	Nationales, IT-gestütztes Register für Sorgerechtsvereinbarungen / Registre électronique national pour les conventions parentales
15.3687	Praktikum als Eignungstest für das Medizinstudium / Un test d'aptitudes sous forme de stage pour entrer en faculté de médecine
15.3653	Ausbildung für Flüchtlinge zur nachhaltigen Arbeitsmarktintegration / Former les réfugiés pour une intégration durable sur le marché du travail
15.3629	Kosten des Straf- und Massnahmenvollzugs. Wohnsitzprinzip / Coût de l'exécution des peines et des mesures. Instaurer le principe du domicile
15.3575	Wiedereingliederung von Langzeitarbeitslosen im Rahmen der besseren Nutzung von schweizerischen Arbeitskräften / Réinsertion des chômeurs de longue durée dans le cadre de la valorisation des ressources internes
15.3556	Asyl für Verfolgte statt für Scheinasylanten / Asile pour les réfugiés persécutés et non pour les pseudo-requérants d'asile
15.3469	Reduktion des Bürokratieaufwands bei der Lehrlingsausbildung / Formation des apprentis. Réduction des charges administratives
15.3465	Krankenversicherung. Keine Prämien geschenke vom Staat / Réduction des primes de l'assurance-maladie. Halte aux cadeaux de l'Etat
15.3458	Stopp bei den Landschaftsqualitätsprojekten / Halte aux projets de qualité du paysage
15.3457	Effizienzsteigerung im Strafvollzug / Exécution des peines. Accroître l'efficacité
15.3399	Faires Verfahren beim Zugang zu geschlossenen Märkten der Kantone / Accès aux marchés fermés des cantons. Procédure équitable
15.3363	Nationales Register gefährlicher straffälliger Personen / Création d'un registre national des criminels dangereux
15.3348	Kesb. Zum Wohle der Betroffenen / APEA. Associer les proches et les communes à la prise de décision
15.3344	Kesb. Obligatorische Abklärungen bei der Erwägung einer Fremdplatzierung von Personen / APEA. Obligation de consulter les proches et la commune avant toute décision de placement
15.3330	Fachkräfteinitiative und arbeitsmarktliche Massnahmen. Synergien nutzen und Mittel optimieren / Initiative visant à combattre la pénurie de personnel qualifié et mesures relatives au marché du travail. Utilisation des synergies et optimisation des moyens
15.3329	Rückverteilung der Busseneinnahmen / Restitution du produit des amendes
15.3319	Zugriffsverträge zum elektronischen Grundstückinformationssystem strenger regeln / Réglementer plus strictement les conventions d'accès au système électronique d'informations foncières
15.3282	NFA-Programmvereinbarungen Wald 2016-2019 / Convention-programme RPT Forêt 2016-2019
15.3263	Revision des Entsendegesetzes / Réviser la loi sur les travailleurs détachés
15.3254	Subventionen für "Jugend und Sport" / Subventions pour "Jeunesse et Sport"
15.3142	Kesb. Zwingendes Anhörungsrecht und verbessertes Klagerecht für Grosseltern, Geschwister und nahe Verwandte / APEA. Droit d'être entendu obligatoire et droit d'action renforcé en faveur des grands-parents, des frères et soeurs et des parents proches
15.3141	Bessere Integration von Asylbewerbern in den Arbeitsmarkt / Pour une meilleure intégration des requérants d'asile sur le marché de l'emploi
15.3113	Bandbreitenmodell für mehr Steuergerechtigkeit / Une marge de fluctuation pour plus d'équité fiscale

15.3019	Vierteljährlicher Wirksamkeitsbericht des Bundesrates. Änderungen am Finanzausgleichsgesetz / Rapport d'évaluation quadriennal du Conseil fédéral. Modification de la loi sur la péréquation financière
15.3001	Schaffung von Handlungsspielraum in der Gewässerschutzverordnung / Prévoir une marge de manoeuvre dans l'ordonnance sur la protection des eaux
	Postulate / Postulats
15.4226	Braucht es eine nationale Sondereinheit zur Terrorbekämpfung? / Avons-nous besoin d'une unité spéciale de lutte contre le terrorisme à l'échelon national?
15.4220	Staat konkurrenziert Privatwirtschaft / L'Etat ne doit pas se faire le concurrent du secteur privé
15.4197	Eine Zulage für jedes Kind / Une allocation pour chaque enfant
15.4127	Bessere Koordination zwischen Raum- und Verkehrsplanung / Mieux coordonner l'aménagement du territoire et la planification des transports
15.4119	Kompensierte Abschaffung der direkten Bundessteuer für natürliche Personen / Compensation de la suppression de l'impôt fédéral direct perçu sur les personnes physiques
15.4113	Optimierung des bestehenden Systems im Lichte des neuen Asylgesetzes / Optimisation du système actuel à la lumière de la nouvelle loi sur l'asile
15.4024	Mehr Verbindlichkeit und Planungssicherheit beim Finanzausgleich zwischen Bund und Kantonen / Péréquation financière entre la Confédération et les cantons. Pour un dispositif plus contraignant et une planification plus sûre
15.4023	Politische Bildung ist im öffentlichen Interesse / L'éducation à la citoyenneté est une prestation d'intérêt public
15.3967	Numerus clausus. Israelisches Modell für die Selektion der Medizinstudenten in der Schweiz? / Numerus clausus en médecine. Introduire le modèle israélien en Suisse?
15.3955	Verbesserte Integration in den Arbeitsmarkt von anerkannten Flüchtlingen und vorläufig Aufgenommenen / Améliorer l'intégration sur le marché du travail des réfugiés reconnus et des étrangers admis provisoirement
15.3909	Kantonale Mindestlöhne. Den Handlungsspielraum der besonders betroffenen Kantone moderat erweitern / Salaires minimaux cantonaux. Elargir modérément la marge de manoeuvre des cantons à risque
15.3889	Energetische Sanierung von Gebäuden. Welche Massnahmen zur Beschleunigung? / Assainissement énergétique des bâtiments. Quelles mesures pour se hâter un peu moins lentement?
15.3862	Den administrativen Aufwand in der Landwirtschaft reduzieren. Unnötige Kontrollpunkte streichen/ Agriculture. Réduire la charge administrative et supprimer les contrôles inutiles
15.3840	Nationaler Massnahmenplan zur Verringerung der Lärmbelastung / Plan national de mesures pour diminuer les nuisances sonores
15.3796	Förderung des Berufsabschlusses von Erwachsenen / Encourager l'acquisition d'une qualification professionnelle pour les adultes
15.3748	Arbeitslosenfürsorge. Handlungsmöglichkeiten des Bundes / Aide sociale en faveur des chômeurs. Possibilités d'action de la Confédération
15.3702	NFA. Entpolitisierung der Zielgrösse von 85 Prozent im Ressourcenausgleich / RPT. Dépolitiser l'objectif de 85 pour cent dans la péréquation des ressources
15.3640	Steuerprivilegien von internationalen Sportverbänden / Privilèges fiscaux des associations sportives internationales
15.3578	Gewalt im Alter. Nationale Strategie zur Bekämpfung von Gewalt gegenüber älteren Menschen / Stratégie à l'échelle nationale pour lutter contre la violence touchant les personnes âgées
15.3530	Stärkung der frühkindlichen Förderung / Renforcer l'encouragement précoce
15.3464	Krankenversicherungsgesetz. Roadmap zur Entflechtung der Mehrfachrolle der Kantone / Loi sur l'assurance-maladie. Feuille de route pour désenchevêtrer les rôles que jouent les cantons
15.3456	Pflegende Kinder nicht ausklammern / Ne pas négliger les enfants soignant des proches
15.3430	Kein Lehrabbruch ohne Anschlusslösung / Aider les apprentis qui interrompent leur apprentissage à trouver une solution de remplacement
15.3325	Datenaustausch zwischen dem Grenzwachtkorps und den kantonalen Polizeibehörden sowie zwischen den kantonalen Polizeibehörden / Echange de données entre le Corps des gardes-frontière et les autorités de police cantonales ainsi qu'entre ces dernières
15.3284	Administrative Vereinfachungen beim Vollzug des Bundesgesetzes über das bäuerliche Bodenrecht / Simplifier l'exécution de la loi sur le droit foncier rural
15.3193	Nationale Strategie zur Verbesserung der Beschäftigungschancen und der Reintegration erwerbsloser älterer Menschen in den Arbeitsmarkt / Stratégie nationale destinée à améliorer les chances des

	personnes d'un certain âge de retrouver un emploi et de se réinsérer sur le marché de l'emploi
15.3183	Gewinne der Schweizerischen Nationalbank. Verwendung und Auswirkung / Bénéfices de la Banque nationale suisse. Utilisation et répercussions
15.3176	Neues Rahmengesetz Gesundheit / Nouvelle loi-cadre sur la santé
15.3118	Abbau von Regulierungskosten. Formelle Harmonisierung von Verfahren, Fristen und Zahlungsintervallen im Unternehmenssteuerbereich / Coûts de réglementation. Harmoniser les procédures, les délais et les intervalles de paiement dans le domaine de l'imposition des entreprises